

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### Dringlicher Antrag

#### Gesetz

#### über die Stadtreinigung in Hamburg

#### I.

##### 1. Allgemeines

Mit Verfügung des Präses der Baubehörde vom 14. September 1988 wurde das Amt für Stadtreinigung in der Baubehörde in einen Landesbetrieb nach § 26 Landeshaushaltsordnung LHO überführt. Damit wurden die in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Nr. 13/1135 dargestellten Organisationsmaßnahmen umgesetzt. Die Begründung hierfür lag in der Erkenntnis, daß es dem alten Amt für Stadtreinigung an der notwendigen sachlichen, zeitlichen und finanziellen Flexibilität mangelte und die Einbindung in das kameralistische Haushaltswesen die für einen Betrieb in dieser Größenordnung erforderlichen betriebswirtschaftlichen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente auf der Grundlage eines kaufmännischen Rechnungswesens nicht ermöglichte.

Landesbetriebe nach § 26 LHO bieten trotz der Beibehaltung der Einbindung in die öffentliche Verwaltung die Möglichkeit, ihre Aufgabenerfüllung flexibler als ein Regiebetrieb zu gestalten. Das zentrale Instrument hierfür ist der für einen Landesbetrieb gesondert aufgestellte Wirtschaftsplan, so daß im Haushalt des öffentlichen Gemeinwesens lediglich die Zuführungen oder Ablieferungen zu veranschlagen sind. Seitens der Bürgerschaft werden über einen haushaltsrechtlichen Vermerk Vorgaben erteilt.

Eine weitere Lösung wäre die Bildung eines Eigenbetriebes oder die Errichtung einer Anstalt gewesen, doch waren hierfür andere öffentlichrechtliche Grundlagen in Form von Errichtungsgesetzen erforderlich, die entsprechender Vorbereitungszeit bedurften. Im übrigen konnte die Ausgliederung aus der Verwaltung nicht ohne Übergangszeit erfolgen, da zunächst ein kaufmännisches Rechnungswesen geschaffen und ein Handeln nach kaufmännischen Grundsätzen eingeübt werden mußte.

Nachdem die Bürgerschaft mit dem Haushalt 1988 auch den ersten Wirtschaftsplan des Landesbetriebes Hambur-

ger Stadtreinigung (LB-HSR) beschlossen hatte, befindet sich der Landesbetrieb mittlerweile in den Vorbereitungen für den siebten Wirtschaftsplan und kann damit bereits auf eine ausreichende Zeit des organisatorischen Wandels und Einübens kaufmännischer Handlungsformen zurückblicken.

Die Überprüfung der mit Gründung des Landesbetriebes aufgestellten Erwartungen auf ihre Verwirklichung macht deutlich (vgl. unten 2.), daß weitere Verbesserungen nur bei rechtlicher Eigenständigkeit zu erzielen sind, denn nur unter dieser Voraussetzung können Ergebnisverantwortung und Kompetenz im notwendigen Umfang zur Deckung gebracht werden.

##### 2. Folgerungen aus den Erfahrungen des Landesbetriebes Hamburger Stadtreinigung

Der Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung hat von dem alten Amt für Stadtreinigung den öffentlichen Entsorgungsauftrag im Rahmen der Abfallgesetze übernommen. Er nimmt die Aufgaben der entsorgungspflichtigen Körperschaft nach § 3 Absatz 2 Abfallgesetz wahr, indem er die Freie und Hansestadt Hamburg von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen aus Industrie und Gewerbe entsprechend den Abfallgesetzen und den abfallwirtschaftlichen Vorgaben des Senats und der Bürgerschaft entsorgt. Darüber hinaus reinigt er die Fahrbahnen der öffentlichen Wege und nimmt die Räum- und Streupflicht im Winterdienst wahr. Die Gehwegreinigung obliegt ihm nach Maßgabe des Wegereinigungsverzeichnisses.

Die Aufgaben sollen nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung durchgeführt werden. Dies setzt voraus, daß der Landesbetrieb grundsätzlich Leistungen nur gegen Entgelt erbringt. Hierbei handelt es sich sowohl um Gebühren nach den Gebührengesetzen und -verordnungen, als auch um Kostenerstattung seitens des Haushalts der Freien und Hansestadt Hamburg für zusätzliche Leistungen. Mit diesen Mitteln muß der Landesbetrieb seine Aufgaben bewältigen. Dazu sollte er auch die Kompetenz

zum Einsatz der erforderlichen Mittel erhalten, und zwar hinsichtlich der Sachmittel, des Personals und der finanziellen Mittel. Zur Ausübung dieser Kompetenzen sind erforderlich:

- eine mit privatwirtschaftlichen Betrieben vergleichbare Betriebsstruktur,
- kurze Entscheidungswege von der Leitung bis zur ausführenden Stelle im Betrieb,
- innere und äußere Transparenz zur Früherkennung von Schwachstellen,
- Ergebnisverantwortung für betriebliche Abläufe,
- klare Abgrenzung von Kostenträgern untereinander,
- ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebautes Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumentarium auf der Grundlage einer kaufmännischen Buchführung und eines kaufmännischen Rechnungswesens.

Die vorgenannten Voraussetzungen für eine angemessene sachliche, zeitliche und finanzielle Flexibilität sind mit einem Landesbetrieb erfüllt. Maßgebliches Instrument der Wirtschaftsführung ist der Wirtschaftsplan. Der Erfolgsplan, der Teil des Wirtschaftsplanes ist, entspricht weitgehend dem Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung einer kaufmännischen Buchführung. Der Finanzplan gibt die Finanzbedarfe für Investitionen und gegebenenfalls Verluste wieder und stellt sie den erforderlichen Deckungsmitteln gegenüber.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung zeigen, daß der Schritt vom Amt für Stadtreinigung zum Landesbetrieb richtig war. Es erweist sich jedoch auch, daß dieser Schritt nur eine Stufe in der Weiterentwicklung sein kann. Der Landesbetrieb bedurfte zunächst einer Phase der Umorganisation und Konsolidierung. Er weist in seiner jetzigen Struktur schon alle Elemente eines selbständig wirtschaftenden Betriebes auf. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Aufbau eines nach kaufmännischen Grundsätzen arbeitenden Finanz- und Rechnungswesens zu, der Einführung einer Materialwirtschaft nach privatwirtschaftlichen Maßstäben sowie dem Aufbau einer eigenen Datenverarbeitungsabteilung. Diese Bereiche sind nicht die einzigen Beispiele für den Umwandlungsprozeß, sie zeigen aber sehr deutlich die Bandbreite des Strukturwandels, den der Betrieb in den letzten fünf Jahren durchgemacht hat.

Nachdem diese für ein nach kaufmännischen Grundsätzen arbeitendes Unternehmen wesentlichen Bereiche eingerichtet sind und erste Erfahrungen gesammelt wurden, kommen weitere Entwicklungsschritte hinzu, wie z.B. die Einrichtung von Controllingbereichen auf allen Stufen und der Aufbau einer internen Revision. Dies demonstriert sehr deutlich, daß der Landesbetrieb dieselbe Eigendynamik und Schubkraft entwickelt hat, wie sie auch in einem privatwirtschaftlich arbeitenden Unternehmen vorhanden ist. Ein Landesbetrieb verhält sich insoweit wie jeder andere Betrieb. Zugleich wird dabei aber auch deutlich, daß diese Entwicklungskraft sehr schnell an die einem Landesbetrieb gesetzten Grenzen stößt. Nach wie vor gelten Regelungen der allgemeinen Verwaltung auch für diesen Betrieb und erweisen sich im Konfliktfall als „vorrangig“ gegenüber privatwirtschaftlich orientiertem Handeln. Das allgemeine Regelwerk der Verwaltung entspricht eben nicht dem eines Betriebes. Ein Landesbetrieb kann daher auch nicht so wie ein Betrieb handeln. Um zu verhindern, daß die gewonnenen Erfahrungen und die Investitionen in die Zukunftsentwicklung ohne das maximal mögliche Resultat bleiben, bedarf es nunmehr weiterer Gestaltungs-

schritte zur Behebung von Schwachstellen in bezug auf effizienteres Arbeiten und Verbesserung der betrieblichen Ergebnisse. Hierzu muß konsequent das Bild eines verantwortlichen Unternehmens verwirklicht werden, in dem Verantwortung für das wirtschaftliche Ergebnis und die Fähigkeit, dieses Ergebnis durch eigene Kompetenz zu beeinflussen, deckungsgleich sind. Daran mangelt es jedoch bei einem Landesbetrieb aus folgenden Gründen:

Ein Landesbetrieb hat insbesondere bei dem wichtigen Merkmal der Personalwirtschaft nur geringe Entscheidungskompetenz. Die Mitarbeiter sind Mitarbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg und insofern ist der Mitarbeiterbestand abhängig von einer Stellenplanung im Bereich des Haushaltsverfahrens der Freien und Hansestadt Hamburg. Für ein Unternehmen, welches sich aktiv im Bereich der sich in kurzen Zeiträumen wandelnden Abfallwirtschaft bewegen soll, ist dieses kaum akzeptabel. Veränderungen im Personalbereich müssen in der Abhängigkeit von den damit zu erzielenden Resultaten kurzfristig möglich sein. Bei Personalbedarfsänderungen muß eine Reaktion des Betriebes in kürzeren Zeiträumen möglich sein, als es die verwaltungsinternen Abstimmungsprozesse und die Entscheidungen von Senat und Bürgerschaft jetzt zulassen.

Beim Landesbetrieb liegt eben wegen der Eingebundenheit in die Verwaltung die Entscheidungskompetenz nur eingeschränkt in der Hand der Geschäftsführung. Dieser Dualismus entspricht jedoch nicht kaufmännischen Grundsätzen; die Regelung betrieblicher Belange kann sinnvoll allein durch die Geschäftsführung erfolgen. Nur dann sind Kompetenzen und Verantwortung im Betrieb vereint. Zustimmungs- und Kontrollrechte sind so zu gestalten, wie dies bei einer GmbH mit 100 %iger Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg der Fall wäre.

Die Lösung liegt in der Verselbständigung unter Verleihung einer eigenen Rechtspersönlichkeit. Bei einem Geschäftsvolumen von über 500 Mio.  $\mathcal{M}$  (für das Wirtschaftsjahr 1993) ist es in jedem Falle notwendig, daß ein Geschäftsbetrieb in diesem Umfang nur mit modernen Mitteln des betrieblichen Managements geführt und abgerechnet wird. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfordert und rechtfertigt zugleich alle Investitionen in ein effizientes Arbeiten mit modernen betriebswirtschaftlichen Methoden. Dies schafft die Voraussetzungen für höhere Effizienz in der Entsorgung. Höhere Effizienz, größere Wirtschaftlichkeit sind hier nicht mit Gebührensenkungen zu verwechseln: Die Kostenentwicklung in der Entsorgung ist in wesentlichen Teilen nicht betriebsintern beeinflussbar. Dies gilt vor allem für die Abfallbehandlung (jede Preissteigerung für Abfallanlieferungen auf der Deponie in Schönberg von 10,-  $\mathcal{M}/t$  verursacht beispielsweise einen jährlichen Mehraufwand von rd. 5 Mio.  $\mathcal{M}$ ). Dies ist ebensowenig beeinflussbar wie der erforderliche Mehraufwand für Umweltschutzmaßnahmen aufgrund der Anpassung bestehender Abfallentsorgungsanlagen an fortschrittliche Umweltstandards. Steigende Kosten und damit steigende Gebühren sind insoweit nicht abwendbar. Unter diesen Einflußgrößen ist jedoch eine effiziente Betriebsführung und eine auf Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung ausgelegte Organisation besonders notwendig.

Insgesamt wäre es daher verfehlt, das Ziel der Verselbständigung der Stadtreinigung mit der Vorstellung von Gebührensenkungen zu verbinden. Ein solches Ziel wäre nicht realistisch. Ziel ist es vielmehr, der Stadtreinigung den letzten Schritt in Richtung auf ein eigenverantwortliches Wirtschaften nach kaufmännischen Grundsätzen zu

ermöglichen. Hierfür ist eine Verselbständigung notwendig, weil auch ein Landesbetrieb, trotz der relativ gewonnenen Freiheit im Rahmen eines eigenen Wirtschaftsplanes, noch mit diesem Plan Teil des Haushaltsplanes der Freien und Hansestadt Hamburg und zudem Funktionseinheit einer Verwaltungsbehörde ist. Er ist daher weder ein vollständig kaufmännisch arbeitender Betrieb noch typische Verwaltung. Von seinen betrieblichen Aufgaben her und im Hinblick auf seine Größe und Finanzkraft ist es jedoch notwendig, ihn als Betrieb im kaufmännischen Sinne zu führen. Die Bedeutung der Einflußnahme durch Senat und Bürgerschaft muß sich auf Zielvorgabe und Kontrolle beschränken. Die Aufgabenerfüllung einschließlich Planung und Entscheidung für die Lösungswege und die begleitende Rechnungslegung sollen allein Sache des Betriebes bzw. seines Aufsichtsrats sein.

Für die Aufgabenerfüllung müssen Ergebnisverantwortung einerseits und die Kompetenz für den Ressourceneinsatz andererseits zusammengeführt werden.

### 3. Wahl der Rechtsform für die rechtliche Verselbständigung

Die Verselbständigung mit dem Ziel der Vereinigung von Kompetenz und Verantwortung auf betrieblicher Ebene erfordert die Verleihung der vollen rechtlichen Souveränität. Dies bedeutet, daß eine Verselbständigung nur in Form einer juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts in Betracht kommt.

#### 3.1 Privatrechtliche Unternehmensformen

Als privatrechtliche Unternehmensform hätte sich die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder die Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) angeboten. Die Gründung einer Aktiengesellschaft schied jedoch deshalb aus, weil die von der Stadtreinigung wahrzunehmenden Aufgaben eine direktere Steuerung des Unternehmens notwendig machen, als sie das Aktienrecht zuläßt.

Die GmbH könnte über die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte uneingeschränkt einer Rechts- und Fachaufsicht durch die zuständige Behörde unterworfen werden. Die Effizienz-, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der GmbH legen diese Rechtsform in besonderer Weise nahe. Von der Gründung einer GmbH ist aber aus folgendem Grund Abstand genommen worden: Die GmbH ist aufgrund ihrer Rechtsform grundsätzlich steuerpflichtig. Sie wäre hinsichtlich Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer nur dann befreit, wenn sie gemeinnützigen Zwecken dienen würde. Der Umsatzsteuersatz würde in diesem Fall bei zur Zeit 7,5 % liegen. Nach Auffassung der Steuerverwaltung sind jedoch private Kapitalgesellschaften, die von Hoheitsträgern zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Pflichtaufgaben wie u. a. der Abfall- und Abwasserbeseitigung eingeschaltet werden, nicht gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinne. An diesem Standpunkt der Steuerverwaltung würde auch nicht die Beleihung der GmbH mit der Befugnis zur Vornahme hoheitlicher Tätigkeiten im Rahmen der Abfallentsorgung etwas ändern können. Entscheidend ist nach Auffassung der Steuerverwaltung allein die Rechtsform, in der die Betätigung vorgenommen wird. Im Gegensatz dazu ist ein Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts, wie es z. B. die Anstalt darstellt, nicht kraft Rechtsform umsatzsteuerpflichtig. In diesem Fall hängt die Frage der Steuerpflicht allein von der Art der Tätigkeit ab, denn soweit es sich um hoheitliche Aufgabenerfüllung handelt, entfällt die Steuer-

pflcht. Abfallbeseitigung und Straßenreinigung durch juristische Personen des öffentlichen Rechts werden als hoheitliche Tätigkeit von der Steuerverwaltung angesehen. Dies gilt auch für die entgeltliche Abgabe der Abfälle selbst oder die aus Abfällen gewonnenen Stoffe oder Energie, da diese als hoheitliche Hilfsgeschäfte angesehen werden. Die Anstalt würde also — mit Ausnahme des erwerbswirtschaftlichen Zweiges und ggf. der Auftragsangelegenheiten nach § 2 Absatz 4 des Stadtreinigungsgesetzes — von der Pflicht zur Erhebung der Umsatzsteuer befreit sein. Dasselbe gilt für die Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer. Es verbleiben die Kraftfahrzeugsteuer und die Grunderwerbsteuer. Im Vergleich der beiden Rechtsformen „GmbH“ und „Anstalt des öffentlichen Rechts“ ergibt sich dadurch zu Lasten der GmbH-Lösung auf Basis der Zahlen des Jahresabschlusses 1990 unter Zugrundelegung des bisher geltenden Umsatzsteuersatzes von 14 % eine zusätzliche Umsatzsteuerbelastung in Höhe von ca. 45,8 Mio. *M.* Nach der Umsatzsteuererhöhung auf 15 % zum 1. Januar 1993 würde sich dieser Betrag noch erhöhen. Dies würde bedeuten, daß trotz der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe eine Stadtreinigung in Form einer GmbH selbst nach Abzug der Vorsteuer die verbleibenden erheblichen Umsatzsteuerbelastungen an die Kunden durch Gebührenerhebung weitergeben müßten. Dadurch würden die Gebühren gleichzeitig um ca. 9 % angehoben werden müssen. Durch die Anhebung des Steuersatzes zum 1. Januar 1993 fällt der Anstieg sogar noch etwas höher aus. Da durch die Umwandlung selbst keine Gebührenerhöhungen ausgelöst werden sollen und diese Prämisse nicht mit der Wahl der Rechtsform einer GmbH eingehalten werden könnte, scheidet aus diesem Grunde die Umwandlung des Landesbetriebes Hamburger Stadtreinigung in eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft in Form der GmbH aus.

#### 3.2 Eigenbetrieb, Sondervermögen, Anstalt

Im Bereich der öffentlichrechtlichen Unternehmensformen erfüllt das Modell der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts alle Vorstellungen, die mit der Verselbständigung verbunden sind. Daneben scheidet die Alternativen der Errichtung eines Eigenbetriebes, eines Sondervermögens oder einer nur teilrechtsfähigen Anstalt aus. Die darüber hinaus mögliche Form der Gründung einer Stiftung scheidet im Hinblick auf den Unternehmenszweck aus, da mit der Stiftung im wesentlichen nur ein Stiftungskapital verwaltet wird.

Entscheidend für die Wahl der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts ist, daß nur diese Rechtsform das Bild einer eigenständigen juristischen Person — des öffentlichen Rechts — verwirklicht. Die anderen genannten Rechtsformen entsprechen nicht dieser bereits dargestellten notwendigen Prämisse.

##### 3.2.1 Eigenbetrieb

Dies gilt insbesondere für das Eigenbetriebsmodell. Die Gründung von Eigenbetrieben wird vielfach von Kommunen zur Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge, wie z. B. zur Versorgung mit Wasser, Gas, Strom, öffentlichen Verkehrsmitteln und ähnlichen Leistungen eingerichtet. Hervorzuhebendes Merkmal der Eigenbetriebe ist, daß sie, obwohl entweder in Form eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung gegründet, nicht rechtsfähige Organisationseinheiten ihres Trägers darstellen. Sie verwalten für ihren Träger ein nach außen nicht verselbständigtes Sondervermögen. Unter diesem Gesichtspunkt ist daher auch bei einem Eigenbetrieb die Kompetenz der Geschäftsführ-

zung eingeschränkt. Zwar kann das organisatorische Verhältnis durch Gesetz gestaltet werden, doch bleibt als Defizit in der Wahrnehmung der Entscheidungskompetenz festzustellen, daß der Eigenbetrieb nach außen nicht selbständig ist und daß er auch keine Personalhoheit besitzt, denn die Bediensteten verbleiben in der Personalverwaltung des Trägers. Aus diesen Gründen würde die Umwandlung des Landesbetriebes Hamburger Stadtreinigung in einen Eigenbetrieb keine Verbesserung im Sinne der vorstehend genannten Kriterien darstellen.

### 3.2.2 Sondervermögen

Ebenso ist die Umwandlung in ein Sondervermögen nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zu beurteilen. Ob das Sondervermögen nach den verwaltungsrechtlichen Kriterien für Unternehmensformen überhaupt neben den Eigenbetrieben und teilrechtsfähigen Anstalten eine gesonderte Rolle spielt, kann hier dahingestellt bleiben, denn haushaltsrechtlich ist es vorgesehen. Es unterscheidet sich vom Landesbetrieb dahingehend, daß zumindest die Verwaltung nicht Einheit des Trägers des Sondervermögens bleibt, sondern wirtschaftlich selbständig ist. Die Bildung eines Sondervermögens mit eigener Verwaltung kommt für die Stadtreinigung jedoch nicht in Betracht, weil auch das Sondervermögen mit seinen Wirtschafts- und Stellenplänen den Beschlüssen der Bürgerschaft unterliegt und dem Sondervermögen auch keine Personalhoheit verliehen werden kann. Das Sondervermögen bleibt daher in wichtigen Bereichen unternehmerisch unselbständig.

### 3.2.3 Teilrechtsfähige Anstalt

Es verbleibt als Alternative die Errichtung einer voll- oder teilrechtsfähigen Anstalt. Die teilrechtsfähige Anstalt scheidet wie die Errichtung eines Eigenbetriebes oder eines Sondervermögens deshalb aus, weil sie von ihrer Rechtsnatur her weiterhin eine rechtlich unselbständige Funktionseinheit des Anstaltsträgers zur Verwaltung eines Sondervermögens bleibt. Zwar kann eine teilrechtsfähige Anstalt nach außen hin wie eine juristische Person wirken, z.B. durch Führung eines eigenen Namens und sie kann auch organisatorisch vom Anstaltsträger getrennt und von ihrer ganzen inneren Struktur her wie ein selbständiges Unternehmen organisiert werden, doch bleibt sie Teil der hamburgischen Verwaltung und vermeidet damit nicht die Schwierigkeiten, die als Gründe für die Weiterentwicklung des Landesbetriebes zu einer selbständig juristischen Person erwähnt worden sind. Eine ausreichende Autonomie der Anstaltsorgane wäre nach dieser Konstruktion nicht gegeben. Im übrigen ist als schwerwiegende Einschränkung der Autonomie der nur teilrechtsfähigen Anstalt anzusehen, daß ihr keine eigene Personal- und Tarifhoheit zukommt. Die Mitarbeiter bleiben solche der Freien und Hansestadt und es gelten damit alle personal- und dienstrechtlichen Vorgaben seitens des Senats und der Bürgerschaft. Eine Personalwirtschaft nach den Erfordernissen eines wirtschaftlich arbeitenden Betriebes im Hinblick auf die Notwendigkeit eines flexibel auf den Markt reagierenden Managements wird damit nicht ermöglicht.

### 3.2.4 Vollrechtsfähige Anstalt

Als öffentlichrechtliche Unternehmensform verwirklicht nur das Modell der vollrechtsfähigen Anstalt die Möglichkeit, ein Unternehmen entsprechend einer privatrechtlichen Gesellschaftsform mit allen Konsequenzen rechtlich zu verselbständigen. Als Vorteil gegenüber einer privatrechtlichen Unternehmensform ergibt sich die Umsatz-

steuerfreiheit der hoheitlich tätigen Anstalt. Der Übergang vom Landesbetrieb zur Anstalt ist einfach zu gestalten, weil es beim Grundmuster der öffentlichrechtlichen Grundlagen bleibt. Die Umwandlung ist nur auf der Grundlage eines Anstaltserrichtungsgesetzes (Stadtreinigungsgesetz) möglich. Fach- und Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde, Einrichtung eines Aufsichtsrates sowie Kontrollbefugnisse für Finanzbehörde und Rechnungshof sichern eine ausreichende Kontrolle in wirtschaftlicher Hinsicht (vgl. Anlage 4 zur Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft). Da eine Stadtreinigung Leistungen erbringt, die keine Lieferungen wie Wasser, Gas und Strom darstellen, sondern auf der Grundlage eines öffentlichrechtlichen Anschluß- und Benutzungszwanges im Wege behördlicher Bescheide entstehen, muß aufgrund dieses besonderen Verhältnisses zwischen dem leistenden Betrieb und den Bürgern als Leistungsempfänger auch die Kontrolle in diesen Bereichen öffentlichrechtlich geregelt werden. Insofern vereint ein Unternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts, unter der Voraussetzung der Verleihung der vollen Rechtsfähigkeit, als einziges öffentlichrechtliches Unternehmensmodell alle Voraussetzungen in sich, die notwendig sind, um eine selbständige Wirtschaftsführung und Aufgabenerfüllung nach modernen betriebswirtschaftlichen Methoden und unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorgaben zu ermöglichen. Die daneben bestehende Möglichkeit der Wahl einer privatrechtlichen Rechtsform, wie etwa der Gründung einer GmbH, scheidet dagegen aus, weil dies zu einer zusätzlichen Belastung der Bürger führt, ohne daß ansonsten Vorteile gegenüber der Anstaltsform im Hinblick auf die Möglichkeiten der inneren Gestaltung und des Managements erkennbar sind, die die steuerlichen Nachteile in der genannten Größenordnung kompensieren könnten.

## 4. Effektivität der rechtlichen Verselbständigung als Anstalt

Die rechtliche Verselbständigung der Stadtreinigung in Form einer rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts verdient die Prognose, daß mit der gewählten Rechtsform und unter der gesetzlich formulierten Gestaltung zukünftig eine effektivere Aufgabenerfüllung möglich ist. Diese Prognose ergibt sich aus den Antworten zu folgenden Prüfkriterien:

### 4.1 Abfallwirtschaft und Umweltschutz

Mit der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts können sowohl die Pflichtaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg als entsorgungspflichtige Körperschaft gemäß § 3 Absatz 2 Abfallgesetz als auch die weitergehenden abfallwirtschaftlichen Ziele von Senat und Bürgerschaft umgesetzt werden. Die Stadtreinigung ist auch als Anstalt des öffentlichen Rechts der Freien und Hansestadt Hamburg als Anstaltsträgerin zuzurechnen und bewegt sich daher bei ihrer Aufgabenerfüllung noch im öffentlichrechtlichen Bereich. Insofern stellen sich keine Probleme bei der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse durch die Anstalt. Die Wahrnehmung der Lenkungs- und Kontrollbefugnisse von Senat und Bürgerschaft bleibt problemlos nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben (vgl. Anlage 3 zur Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft) möglich. Die Fach- und Rechtsaufsicht wird von der für das Abfallrecht zuständigen Fachbehörde wahrgenommen, so daß eine den öffentlichen Aufgaben entsprechende Kontrolle und Einflußnahme möglich bleibt. In der Anlage 4 zur Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft wird in einer Übersicht die Kontrolle und

Einflußnahme durch Aufsichtsrat und staatliche Stellen dargestellt. Ebenso ist davon auszugehen, daß eine Anstalt des öffentlichen Rechts die vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen, insbesondere die umweltpolitischen Ziele, konsequent beachtet. Im übrigen wird dieses gesetzlich noch einmal ausdrücklich im Aufgabenkatalog der Anstalt festgelegt werden.

#### 4.2 Wirtschaftlichkeit und Flexibilität

Die Ausstattung der Stadtreinigung Hamburg (SRH) als Anstalt mit voller Rechtsfähigkeit versetzt den Betrieb in die Lage, eigenverantwortlich alle Geschäfte zu führen. Die gewählte Struktur gestattet die Gestaltung einer Organisation nach privatwirtschaftlichen Mustern. Die Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen und die Rechnungslegung entsprechen den handelsrechtlichen Bestimmungen und bilden hierfür eine Grundvoraussetzung. Als selbständige juristische Person ist die SRH insbesondere mit der Personalhoheit ausgestattet und sie tritt daher selbst als Arbeitgeberin auf. Dies verschafft ihr die notwendige Flexibilität, um angesichts der bevorstehenden und noch zu erwartenden Änderungen in der Abfallwirtschaft, vor allem im Hinblick auf die Einführung des Dualen Systems, zeitnäher und den marktwirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend effektiv agieren zu können. Sie ist im übrigen in der Lage, sich im Rahmen der Abfallwirtschaft an Fremdunternehmen zu beteiligen oder Tochterunternehmen zu gründen. Mit evtl. Gewinnen aus dem erwerbswirtschaftlichen Bereich wäre sie in der Lage, nach angemessener Bedienung der Rücklagen, auch den hoheitlichen Bereich zu subventionieren.

#### 4.3 Kongruenz von Verantwortung und Kompetenz

Im Hinblick auf die Ausführungen zu dem Kriterium Wirtschaftlichkeit und Flexibilität und auf die konkrete innere Gestaltung der Anstalt entsprechend einer privatwirtschaftlich arbeitenden Kapitalgesellschaft, ist die Einheit von Kompetenz und Verantwortung im Betrieb gesichert. Die Verantwortung für das wirtschaftliche Ergebnis des Tätigwerdens des Betriebes liegt daher bei der Geschäftsführung. Das Unternehmen wird damit in die Lage versetzt, eigenverantwortlich die für den wirtschaftlichen Erfolg notwendigen Entscheidungen sachgerecht und zeitnah zu treffen.

#### 4.4 Personal und Mitbestimmung

Das Anstaltsgesetz ermöglicht die reibungslose Übernahme des Personals des bisherigen Landesbetriebes Hamburger Stadtreinigung sowie der für die Stadtreinigungsabteilungen von Bergedorf und Harburg tätigen Mitarbeiter. Aufgrund der unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft aufgenommenen Überleitungstarifverhandlungen, die zu einem einvernehmlichen Ergebnis gekommen sind, erhalten die übergegangenen Mitarbeiter ihren bisher erworbenen Besitzstand gewahrt. Dies gilt einschließlich der bisher erworbenen Ruhegeldansparungen. Daneben soll den überzuleitenden Arbeitnehmern vertraglich ein Rückkehrrecht für den Fall eingeräumt werden, daß die öffentlichrechtliche Anstalt später in eine private Rechtsform umgewandelt wird und mehrheitlich in das Eigentum privater Kapitalgeber übergeht.

Für die betriebliche Mitbestimmung gelten die Regelungen des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes. Eine Mitbestimmung auf Unternehmensebene wird durch paritätische Besetzung des Aufsichtsrats der SRH entspre-

chend den Beschlüssen des Senats zur Besetzung von Aufsichtsräten anderer hamburgischer öffentlicher Unternehmen sichergestellt (vgl. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft — Drucksache 11/3200).

#### 4.5 Haushalts- und Gebührenneutralität

##### 4.5.1 Auswirkungen auf die Gebühren

Die Überleitung zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts ist grundsätzlich gebührenneutral. Durch die Überleitung selbst fällt nur sehr geringer Aufwand an, der zu Gebührenerhöhungen in Höhe von lediglich rd. 0,2 % führen kann. Unter II. Tz. 1 werden die zusätzlichen Kosten näher dargestellt.

Die aus fernmelderechtlichen Gründen notwendige Trennung des Fernmelde- und Datennetzes der Stadtreinigung aus dem Netz der Freien und Hansestadt Hamburg bedeutet in den nächsten zwei bis drei Jahren einen zusätzlichen Aufwand von ca. 1 Mio. *DM*. Dadurch werden jedoch auch andere Maßnahmen ersetzt, die in diesem Zeitraum ohnehin für die Ertüchtigung des Datennetzes erforderlich gewesen wären, so daß sie in ihren Auswirkungen nicht der Verselbständigung zugerechnet werden dürfen.

Zusätzliche Personalaufwendungen werden durch die Verselbständigung nur für die Wahrnehmung der Steuerungs- und Kontrollaufgaben für die Stadtreinigung durch die Umweltbehörde verursacht, die die Umweltbehörde im Rahmen des Funktionsmodells für die Teilnehmungsverwaltung wahrzunehmen hat. Den daraus folgenden Personalbedarf im Kapitel 8600 — Allgemeine Verwaltung — (eine Stelle Oberregierungsrat A 14 mit jährlichen Personalkosten in Höhe von 78 600 *DM*) wird der Senat im Rahmen der Stellenplanverfahren 1994 ff. verfolgen.

Für die in den Überleitungstarifverhandlungen vereinbarten strukturellen Anpassungen im Bereich der Angestellten bestand bereits eine Verhandlungsverpflichtung aus den Tarifverhandlungen 1991. Der dadurch entstehende Mehraufwand von jährlich 250 000 *DM* kann durch Umschichtungen im Wirtschaftsplan ausgeglichen werden und ist im übrigen nicht durch die Verselbständigung verursacht.

Die Verselbständigung würde nur dann zu einer fühlbaren Erhöhung der Gebühren führen, wenn entsprechend den handelsrechtlichen Bilanzvorschriften sofort Rückstellungen in Höhe von 98,2 Mio. *DM* (Stand: 31. Dezember 1992) für noch nicht passivierte Deponienachsorgeverbindlichkeiten vorgenommen werden müßten. Die Wahl der Anstalts-Lösung ermöglicht es hier, insoweit auf die direkte Geltung der handelsrechtlichen Bilanzvorschriften zu verzichten und eine Ausnahme von der Passivierungspflicht für Deponienachskosten vorzusehen (vgl. II. Tz. 2.2). Die entstehenden Deponienachsaufwendungen können wie bisher aus dem laufenden Gebührenaufkommen gezahlt werden. Etwaige Anpassungen aufgrund des steigenden Bedarfs sind daher nicht durch die Verselbständigung beeinflusst.

##### 4.5.2 Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Verselbständigung entstehen dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg grundsätzlich keine zusätzlichen Belastungen. Die gesetzliche Festlegung der Konkursunfähigkeit der Anstalt und der Verpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg, subsidiär für die Verbindlichkeiten der Anstalt gegenüber Gläubigern einzutreten,

ten, bedeutet keine Belastung des Haushalts. Da sich die SRH überwiegend durch Gebühreneinnahmen finanziert, können entsprechende Risiken durch Anpassung der Gebühren vermieden werden. Über die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe darf die SRH aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen wegen des bestehenden Anschluß- und Benutzungszwanges bei der Hausmüllentsorgung jedoch nicht selbst entscheiden. Die Gebührenordnung wird vom Senat als Rechtsverordnung auf Antrag der SRH erlassen. Für den erwerbswirtschaftlichen Bereich kann die SRH die Entgelte jedoch selbst festsetzen. Risiken durch die erwerbswirtschaftliche Betätigung der Anstalt werden durch die Einbindung in das Funktionsmodell für die Beteiligungsverwaltung kontrollierbar gemacht.

Die Verselbständigung der Stadtreinigung führt zu einer Einnahme des Haushalts in Höhe von rd. 166,1 Mio. *DM* durch Rückführung von haushaltsfinanziertem Eigenkapital (vgl. II. Tz. 2.1) aus dem Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung und den Stadtreinigungsbetrieben Bergedorf und Harburg (davon rd. 163,4 Mio. *DM* aus dem Landesbetrieb und 2,7 Mio. *DM* aus den Betrieben Bergedorf und Harburg). 20 Mio. *DM* verbleiben der Anstalt als unverzinsliches Eigenkapital. Die Kapitalrückführung wird ermöglicht durch eine Fremdkapitalaufnahme durch die Anstalt nach der Verselbständigung in gleicher Höhe. Eine höhere Belastung für den Gebührenzahler entsteht dadurch nicht, da auch bisher schon Abschreibungen und Zinsen als kalkulatorische Kosten in entsprechender Höhe in der Gebühr berücksichtigt wurden.

Die sich auf Grund der Verselbständigung der Stadtreinigung unter Einbeziehung der Stadtreinigungsabteilungen von Bergedorf und Harburg ergebenden Änderungen des Haushaltsplans 1993 sind in der Anlage 2 dargestellt. Die danach gegebene einmalige Haushaltsverbesserung von rd. 212,7 Mio. *DM* (zusätzliche Einnahme von rd. 141,3 Mio. *DM*, Wegfall von Ausgaben in Höhe von rd. 71,3 Mio. *DM*) soll

- in Höhe des Wegfalls des Zuschusses/Darlehens an die Hamburger Stadtreinigung für Investitionen (Titel 8990.891.02) zur Absenkung der Kreditaufnahme, Titel 9990.325.02 „Sonstige Kreditmarktmittel“ — 46 378 000 *DM*,
- in Höhe der übrigen Haushaltsverbesserung (im wesentlichen aus der Herabsetzung des Eigenkapitals bei der Hamburger Stadtreinigung) zur Absenkung der Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage, Titel 9990.359.01 „Entnahme aus Allgemeiner Rücklage“ — 166 341 000 *DM*

verwendet werden.

## II.

### 1. Kosten der Verselbständigung im Bereich der Stadtreinigung

Durch die Änderung der Rechtsform entsteht nur ein unwesentlich höherer Aufwand in 1993. Die mit der Verselbständigung verbundenen zusätzlichen Kosten und ihre evtl. Auswirkungen auf die Gebührenhöhe sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Kostenart	künftige jährliche Zusatzkosten — in tausend <i>DM</i> —
Versicherungsprämien und Erträge aus Schadensersatzleistungen (vgl. Tz. 1.1)	1 000 } - 900 } 100
ggf. Personalkosten für Arbeitsdirektor (vgl. Tz 1.3 — 1993 noch nicht veranschlagt) .....	200
Pensionsrückstellungen für Beamte, die vor 1988 eingestellt wurden (vgl. Tz. 1.2) .....	796
Summe .....	1 096
bezogen auf den Gesamtaufwand lt. Erfolgsplan 1993 sind dies .....	0,2 %
unter der Annahme, daß rd. 70 % dieser Kosten der Hausmüllabfuhr zuzurechnen sind, errechnet sich für die Hausmüllabfuhr .....	767
— bezogen auf die Hausmüllgebührenerträge von 1993 .....	331 057
ein Anhebungsbedarf von .....	0,2 %

Der Übergang der Grundstücke im Zusammenhang mit der Errichtung der Anstalt löst Grunderwerbsteuer aus. Die Grunderwerbsteuer beträgt 2 % des Wertes der Gegenleistung (einmalig rd. 119 000 *DM*).

#### 1.1 Versicherungen

Mit der Verselbständigung wird ein zusätzlicher finanzieller Aufwand für den Versicherungsschutz der Stadtreinigung erforderlich, da die Anstalt — wie jedes wirtschaftlich tätige Unternehmen — bestimmte Risiken versichern muß. Versichert werden sollen im wesentlichen die folgenden Risiken:

- Feuerschäden an der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung
- Betriebsunterbrechung wegen Feuerschaden und Maschinenbruch in der MVA II
- Maschinenbruch in der MVA II
- Kaskoversicherung abgestellter Kfz gegen Brand und Vandalismus.

Dieser Versicherungsschutz wird die bisher für den Landesbetrieb geltende Selbstdeckung von Schäden aus dem Haushalt teilweise ablösen. Die entsprechenden Prämien sind — abgesehen von den Gewinnanteilen der Versicherung — eine über die Jahre verteilte „Abzahlung“ des Schadensereignisses, das im Eintrittsfall ohne Versicherungsschutz eine erhebliche Kosten- bzw. Gebührenbelastung auslösen könnte. Streng genommen handelt es sich also nicht um zusätzlichen Aufwand, sondern um eine andere zeitliche Verteilung von Aufwand in der Zukunft. Nach den bisherigen Recherchen ist von einem jährlichen Prämienvolumen von rd. 1 Mio. *DM* auszugehen. Diesem Aufwand ist ein entsprechender Rückfluß an Versicherungsleistungen gegenzurechnen.

Für die Kfz-Haftpflicht wird der bereits für den Landesbetrieb bestehende Deckungsschutz beim Haftpflichtschadenausgleich der Deutschen Großstädte (HADG) aufrechterhalten; es handelt sich um eine kommunale Verrechnungsstelle zum Ausgleich von Haftpflichtschäden in Form eines nicht rechtsfähigen Vereins, in dem neben Hamburg noch Kiel, Bremen, Hannover und Kassel Mitglieder sind.

Damit wird die Stadtreinigung von der Versicherungspflicht nach dem Pflichtversicherungsgesetz befreit. Nach dem Umwelthaftungsgesetz ist sie nach Erlaß der erforderlichen Rechtsverordnungen durch die Bundesregierung zur sog. Deckungsvorsorge für Umweltschäden verpflichtet, die durch eine Gewährleistungsverpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen der allgemeinen Gewährträgerhaftung erbracht werden soll, wie § 3 Abs. 2 des Anstaltserrichtungsgesetzes sie ohnehin vorsieht (vgl. Einzelbegründung zu § 3). Der Senat wird jedoch prüfen lassen, ob und zu welchen Bedingungen ein kommunaler Haftpflichtschadenausgleich oder ein privates Versicherungsunternehmen zur Deckung der Betriebs- und der Umwelthaftpflicht bereit ist, so daß die Stadtreinigung von der Pflicht zur Deckungsvorsorge befreit wäre; der HADG hat einen entsprechenden Antrag abgelehnt.

### 1.2 Rückstellungen für Versorgungsleistungen

Das Argument einer anderen zeitlichen Verteilung von Aufwand gilt auch für den Aufwand für Rückstellungen in der Bilanz zum Zwecke der Sicherung für die künftigen Versorgungsleistungen an die in der Anstalt tätigen beurlaubten Beamten. Der zusätzliche Rückstellungsbedarf für vor dem 1. Januar 1988 eingestellte Beamte beläuft sich 1993 (ab 1. April 1993) auf voraussichtlich 796 000 *M*. Der Personalaufwand ist entsprechend höher anzusetzen. Dadurch ergibt sich für den Versorgungsfall eine Entlastung des Haushalts der Freien und Hansestadt Hamburg.

### 1.3 Arbeitsdirektor

Ob zusätzliche Kosten in Höhe von jährlich ca. 200 000 *M* für einen Arbeitsdirektor als dritten Geschäftsführer anfallen, hängt von der Entscheidung des Aufsichtsrates nach seiner Konstituierung ab. Ein evtl. Beschluß zur Erweiterung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

## 2. Eröffnungsbilanz der SRH

Für die Stadtreinigungsabteilungen Harburg und Bergedorf liegt — im Gegensatz zum Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung (Landesbetrieb) — zum 31. Dezember 1992 keine Schlußbilanz vor. Die Eröffnungsbilanz der Anstalt ist daher nur durch den Zwischenschritt über sogenannte Umwandlungsbilanzen zu ermitteln.

Die Umwandlungsbilanz des Landesbetriebes entspricht der Schlußbilanz des Landesbetriebes zum 31. Dezember 1992; allerdings ist in dieser Umwandlungsbilanz die nachstehend beschriebene Herabsetzung des Eigenkapitals vorzunehmen. Die Umwandlungsbilanzen für die Stadtreinigungsabteilungen Harburg und Bergedorf waren zum Stichtag 31. Dezember 1992 gesondert aufzustellen. In der Eröffnungsbilanz der Anstalt werden nun die Umwandlungsbilanzen konsolidiert. Bei dieser Konsolidierung werden wechselseitig bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten verrechnet.

Bei Inkrafttreten des Anstaltserrichtungsgesetzes im laufenden Jahr ist eine zurückwirkende Rechnungslegung nur unter der Voraussetzung möglich, daß der Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung und die Stadtreinigungen von Bergedorf und Harburg bereits ab 1. Januar 1993 als für Rechnung der neuen Stadtreinigung geführt gelten (vgl. § 1 Absatz 3 Stadtreinigungsgesetz).

### 2.1 Eigenkapital

Die SRH übernimmt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des

Landesbetriebes sowie der Stadtreinigungsabteilungen von Bergedorf und Harburg. Die Überleitung vollzieht sich aufgrund eines von der Bürgerschaft gleichzeitig mit dem Anstaltserrichtungsgesetz zu beschließenden Überleitungsplanes, der aus einer allgemeinen Beschreibung des Überleitungsverfahrens, der Eröffnungsbilanz der SRH zum 1. Januar 1993 sowie dem 1. Wirtschaftsplan der SRH für 1993 einschließlich einer Stellenübersicht besteht. Maßgeblich für den Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Jahresabschlußbilanz des Landesbetriebes zum 31. Dezember 1992 zzgl. der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die aus den Stadtreinigungsabteilungen Bergedorf und Harburg übergehen sollen.

Der sich aus den zum Stichtag 31. Dezember 1992 ergebende Eigenkapitalanteil des Landesbetriebes sowie der Stadtreinigungsabteilungen Bergedorf und Harburg wird anlässlich des Übergangs im Verhältnis der Anteile der Finanzierung durch den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg oder durch das Gebührenaufkommen geteilt. Ausgehend von dem Grundkapital bei Gründung des Landesbetriebes 1988 zuzüglich der Anlagenzugänge 1988 bis 1992 (Planwert) abzüglich der bilanziellen Abschreibung 1988 bis 1992 (Planwert) errechnet sich ein Kapital von rd. 183,4 Mio. *M*. Danach wird als Eigenkapital nur der gebührenfinanzierte Anteil von 20 Mio. *M* ausgewiesen. Der verbleibende Anteil in Höhe von rd. 163,4 Mio. *M* zuzüglich der Anteile von Bergedorf und Harburg in Höhe von rd. 2,7 Mio. *M* ist dagegen aus Steuermitteln finanziert worden. Damit geht insgesamt ein der Freien und Hansestadt Hamburg zustehendes Fremdkapital in Höhe von rd. 166,1 Mio. *M* in die Eröffnungsbilanz ein. Es ist vorgesehen, daß dieses Kapital der Freien und Hansestadt Hamburg im Laufe des Jahres 1993 zurückgezahlt wird. In gleicher Höhe soll die Anstalt SRH einen Kredit auf dem Kapitalmarkt aufnehmen und sich refinanzieren. Die Aufnahme und Bedienung dieses Kredits hat keine Auswirkungen auf die Gebührenhöhe, da auch bisher schon Abschreibungen und Zinsen als kalkulatorische Kosten in entsprechender Höhe in der Gebühr berücksichtigt wurden. Das Eigenkapital in Höhe von 20 Mio. *M* ist als ausreichend anzusehen, da mit der Gewährträgerhaftung der Freien und Hansestadt Hamburg ein Konkurs über die Anstalt ausgeschlossen ist.

### 2.2 Deponienachsorgekosten

Bis 1989 sind — bedingt durch die kameralistische Rechnungslegung und das Gesamtdeckungsprinzip des Haushalts — keine Rückstellungen für Deponienachsorge gebildet worden. Als Landesbetrieb war es nach den Vorgaben des Wirtschaftsplanes bzw. des haushaltsrechtlichen Vermerks der Stadtreinigung erstmals 1990 möglich, Rückstellungen für Deponienachsorge zu bilden. Ausweislich des Jahresabschlusses 1992 besteht allerdings noch ein bisher nicht bilanziell abgedeckter Bedarf zur Bildung von Rückstellungen in Höhe von 98,2 Mio. *M*, denn von einem Gesamtbedarf von rund 131,3 Mio. *M* konnten bisher nur 33,1 Mio. gebildet werden. Diese bilanziell wirksamen Rückstellungen sind allerdings bisher nicht in voller Höhe über Gebühren refinanziert worden. In die Gebührenkalkulationen für die Jahre 1990 bis 1992 sind insgesamt nur 26,6 Mio. *M* eingeflossen. Weitere 5 Mio. *M* wurden für 1993 in die Gebührenerhöhung zum 1. Januar 1993 eingerechnet. Bezogen auf die Gebührenrefinanzierung besteht insoweit noch ein Nachholbedarf von rund 99,7 Mio. *M*. Würde die Gebührenrefinanzierung so vorgenommen wie die Passivierungspflicht des Handelsgesetzbuches es vorsieht, müßten diese 99,7 Mio. *M* unverzüglich zusätzlich vom Gebührenzahler erhoben werden, um damit dann die

Rückstellung bedienen zu können. Dies würde zu einer Erhöhung der geltenden Gebühren von ca. 25–30 % führen. Ein solches Vorgehen ist sowohl rechtlich als auch gebührenpolitisch insofern bedenklich, als die nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand zu erwartende zeitliche Verteilung des Aufwandes für die Deponienachsorge einen längeren Anpassungszeitraum zuließe. Diese Lösung setzt allerdings aus bilanzrechtlicher Sicht voraus, daß die Anstalt in ihrer Eröffnungsbilanz und in den Folgejahren von der Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen befreit wird. Entsprechend ist in § 15 Abs. 4 des Stadtreinigungsgesetzes eine auf 10 Jahre befristete Befreiung von der Passivierungspflicht für die in den Erläuterungen zu den Umwandlungsbilanzen zum 31. Dezember 1992 aufgeführten Deponien vorgesehen. Die Befristung ist in diesem Umfang angemessen und erforderlich, weil in diesem Zeitraum die jetzt bekannten Deponienachsorgeverpflichtungen erfüllt und darüber hinaus in angemessenem Umfang für neue Risiken Rückstellungen gebildet werden können. Die ursprüngliche Verpflichtung zur Passivierung wird damit in ein Wahlrecht umgewandelt, das mit Ablauf des Jahres 2002 endet. Dies gilt jedoch nicht für künftig bekanntwerdende Risiken für andere Deponien. Um in solchen Fällen außerordentliche Gebührensprünge zu vermeiden, kann im Einzelfall eine Befreiung auch über das Jahr 2002 hinaus erteilt werden.

### 3. Personalüberleitung

Die bisher für den Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung und die Stadtreinigungsabteilungen von Bergedorf und Harburg tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen mit der Verselbständigung auf die SRH über. Sie erhalten das Recht, diesem Übergang in einer Frist von drei Monaten zu widersprechen. Sofern dieses Widerspruchsrecht wahrgenommen wird, sind sie weiterhin von der Freien und Hansestadt zu beschäftigen, wobei sie jedoch dann auf stadtreinigungsspezifische tarifliche Zulagen verzichten müßten. Aufgrund des positiven Ergebnisses der Überleitungstarifverhandlungen zwischen dem Senat, vertreten durch die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg, und den Gewerkschaften (ÖTV und DAG) ist davon auszugehen, daß diese ihren Mitgliedern empfehlen werden, dem Übergang nicht zu widersprechen. Voraussetzung dafür war die tarifrechtliche Zusicherung der Besitzstandswahrung einschließlich der bisher erworbenen Ruhegeldanspruch. Die Gespräche über ein Vorruhestandsmodell zur Verbesserung der ungünstigen Altersstruktur der Arbeiter bei der Müllabfuhr und Straßenreinigung wurden im Hinblick auf die Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes nicht weiter verfolgt. Eine wesentliche Voraussetzung für die Bereitschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ihrem Übergang zur Anstalt nicht zu widersprechen, ist die Vereinbarung eines Rückkehrrechts für den Fall einer späteren Umwandlung der Anstalt in eine private Kapitalgesellschaft unter Herinholung privaten Mehrheitskapitals. Nur unter der Voraussetzung der einzelvertraglichen Zusicherung dieser Rückkehrgarantie sind die Gewerkschaften bereit, ihren Mitgliedern den Übergang auf die Anstalt zu empfehlen, und sie machen ihre Zustimmung zu den Überleitungsverträgen davon abhängig. Das finanzielle Risiko einer solchen Garantieerklärung für den Haushalt nimmt mit zunehmendem Zeitablauf ab. Da der Eintritt des Risikos der Gestaltungsentscheidung durch den Landesgesetzgeber unterliegt, d. h. der Eintritt verhindert werden kann, ist das Risiko auch tragbar.

Die im Wege der Überleitungstarifverhandlungen vereinbarten strukturellen Tarifanpassungen für die Angestellten, die zu Mehrkosten in Höhe von jährlich 250 000 DM führen, entsprechen einer Verhandlungsverpflichtung aus dem Jahre 1991. Sie können im übrigen durch Umschichtungen im Wirtschaftsplan ausgeglichen werden.

Die beim Landesbetrieb und für die Stadtreinigungen von Bergedorf und Harburg insgesamt tätigen ca. 50 Beamten können zukünftig von der Stadtreinigung nicht als Beamte weiterbeschäftigt werden, da die Stadtreinigung keine Dienstherrnfähigkeit erhält. Diese Beamten können entweder im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg verbleiben oder sich auf eigenen Antrag beurlauben lassen und mit der Stadtreinigung einen Angestelltenvertrag schließen.

### 4. Nachtrag zum Stellenplan des Landesbetriebes

Aufgrund der vorhandenen personalwirtschaftlichen Regelungen ist ein Nachtrag noch zum Stellenplan 1993 erforderlich. Bisher erstattete der Landesbetrieb dem Einzelplan 6 die Kosten einer Stelle Leitender Regierungsdirektor der Besoldungsgruppe B3 für die Leitung des Rechtsreferats. Im I. Halbjahr 1993 endet diese Fremdnutzung durch Pensionierung des Stelleninhabers. Anstelle der entfallenden Fremdnutzung ist für die Leitung des Rechtsreferats noch zum Stellenplan 1993 im Kapitel 8990 eine Stelle Regierungsdirektor der Besoldungsgruppe A 15 auszubringen. Da diese Stelle erst nach Wegfall der Fremdnutzung in Anspruch genommen werden wird, vermindert sich insgesamt der Personalkostenaufwand für diese Funktion.

### III.

Der Senat beantragt, indem er diesen Antrag als dringlich bezeichnet, die Bürgerschaft wolle

1. das nachstehende Gesetz über die Errichtung der Anstalt Stadtreinigung Hamburg einschließlich des als Anlage 1 beigefügten Überleitungsplanes mit den sich daraus ergebenden Ansatzveränderungen im Wirtschaftsplan 1993 beschließen,
2. die in der Anlage 2 dargestellten Veränderungen von Ansätzen und Zweckbestimmungen einschließlich der Darstellung des sich daraus ergebenden Finanzstromes im Haushaltsplan 1993 beschließen,
3. die Ansätze der Titel
  - 9990.325.02 „Sonstige Kreditmarktmittel“ um 46 378 000 DM
  - 9990.359.01 „Entnahme aus Allgemeiner Rücklage“ um 166 341 000 DM
 herabsetzen,
4. den Senat ermächtigen, mit den Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach § 18 des Gesetzes von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Anstalt übergeht, ein Rückkehrrecht in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg unabhängig vom Vorhandensein besetzbarer Stellen unter Wahrung der bei der Anstalt erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe und Beschäftigungszeit zu vereinbaren für den Fall, daß die Anstalt in eine privatrechtliche Rechtsform umgewandelt wird und eine private Mehrheitsbeteiligung eintritt,
5. zum Stellenplan 1993 im Kapitel 8990 eine Stelle Regierungsdirektor A 15 auszubringen.



## Gesetz über die Stadtreinigung in Hamburg

Vom . . . . .

### Artikel I

#### Gesetz zur Errichtung der Anstalt Stadtreinigung Hamburg (Stadtreinigungsgesetz — SRG)

#### § 1

##### Errichtung, Rechtsform, Name

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die „Stadtreinigung Hamburg“ (Stadtreinigung) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg.

(2) Auf die Stadtreinigung gehen der Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung sowie die Stadtreinigungen der Bezirke Bergedorf und Harburg im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß den Umwandlungsbilanzen zum 31. Dezember 1992 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage des als Teil des Gesetzes von der Bürgerschaft beschlossenen Überleitungsplanes, dessen maßgebliches Stück im Staatsarchiv zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt wird, über. Die Stadtreinigung übernimmt dabei das Vermögen und die Verbindlichkeiten und tritt in alle bestehenden und künftigen Rechte und Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der genannten Betriebe zuzuordnen sind. Dies gilt auch für die bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten aus der Verpflichtung zur Deponienachsorge, soweit sie aus der Entsorgung nicht ausgeschlossener Abfälle stammen.

(3) Die Übertragungen des Landesbetriebes Hamburger Stadtreinigung und der Stadtreinigungen der Bezirke Bergedorf und Harburg erfolgen mit der Maßgabe, daß mit Wirkung ab 1. Januar 1993 der Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung sowie die Stadtreinigungen der Bezirke Bergedorf und Harburg als für Rechnung der Anstalt geführt gelten.

#### § 2

##### Aufgaben, Beteiligungen

(1) Die Stadtreinigung nimmt die hoheitliche Aufgabe der Entsorgung der Abfälle wahr, die im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ausnahme von Neuwerk anfallen. Sie entsorgt die Abfälle, soweit sie nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind; ihr obliegen die Sammlung und der Transport von Abfällen sowie die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Abfallentsorgungseinrichtungen — § 7 Absatz 1 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 1. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 251) — einschließlich der mit der Abfallentsorgung im Zusammenhang stehenden Nachsorge, auch soweit es sich um Anlagen und Vorgänge aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes handelt. Sie hat dabei unter Berücksichtigung ökologischer Grundsätze die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung, stoffliche Abfallverwertung, Abfallbehandlung und Abfallagerung zu beachten.

(2) Im übrigen obliegen der Stadtreinigung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, mit Ausnahme von Neuwerk und des Hafengebietes, die

1. Reinigung der öffentlichen Wege einschließlich der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, die Räumung und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte nach § 28 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 26. Juni 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 117, 130) und der öffentliche Reinigungsdienst nach § 31 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes,

2. Mitwirkung beim vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenschutz

als hoheitliche Aufgaben.

(3) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg kann der Stadtreinigung durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben, die im fachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 stehen, zur Erfüllung übertragen (Auftragsangelegenheiten), auch soweit sie hoheitlicher Art sind.

(4) Daneben kann die Stadtreinigung Geschäfte und Tätigkeiten jeglicher Art auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, der Straßenreinigung und des Winterdienstes übernehmen sowie Geschäfte und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport, der Sortierung und der Verwertung von Verpackungen und Wertstoffen durchführen.

(5) Die Stadtreinigung hat die vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen, insbesondere die umwelt-, arbeitsmarkt- und ausbildungspolitischen Ziele zu beachten.

(6) Die Stadtreinigung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1273), zuletzt geändert am 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 990) und die §§ 65, 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1972 Seite 10) zuletzt geändert am 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend. Beteiligt sich die Stadtreinigung mit mehr als 25 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus §§ 53, 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten, die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO sowie die Rechte der Finanzbehörde gemäß § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.

#### § 3

##### Gewährträgerhaftung, Anstaltslast, Eigenkapital

(1) Die Stadtreinigung wird mit einem Grundkapital in Höhe von zwanzig Millionen Deutsche Mark errichtet. Das Eigenkapital steht der Freien und Hansestadt Hamburg zu.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Stadtreinigung haftet neben deren Vermögen die Freie und Hansestadt Hamburg als Gewährträgerin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stadtreinigung nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung).

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sicher, daß die Stadtreinigung ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

#### § 4

##### Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die Aufsicht über die Anstalt Stadtreinigung Hamburg übt die zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) aus.

(2) Die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufsicht entstehenden Kosten werden der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Anstalt ersetzt.

(3) Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb, in die Bücher und Schriften der Stadtreinigung und der von ihr gegründeten Gesellschaften nehmen.

#### § 5

##### Organe

(1) Organe der Stadtreinigung sind

1. der Aufsichtsrat und
2. die Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

#### § 6

##### Zusammensetzung und Beschlußfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, darunter mindestens einem Vertreter der Aufsichtsbehörde als Vorsitzenden und einem Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde, die — soweit sie nicht gemäß Absatz 2 zu wählen sind — vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg berufen und abberufen werden. Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden.

(2) Ein Drittel der Mitglieder wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Arbeitnehmern der Anstalt gewählt. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder regelt der Aufsichtsrat durch eine Wahlordnung; sie ist den Arbeitnehmern bekanntzugeben.

(3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt längstens vier Jahre. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht berufen oder gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, tritt das nächstgewählte Ersatzmitglied ein. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.

(4) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet dieser aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt. Das gleiche gilt für die Ausschüsse nach § 7 Absatz 8 dieses

Gesetzes mit der Maßgabe, daß in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen müssen.

(6) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

(7) Können zu Gegenständen der Tagesordnung wegen Mangel der Beschlußfähigkeit nach Absatz 5 keine Beschlüsse getroffen werden, so ist der Aufsichtsrat innerhalb von 14 Tagen erneut einzuberufen. Ist er dann wieder nicht beschlußfähig, kann über die Gegenstände der Tagesordnung mit Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

#### § 7

##### Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stadtreinigung verlangen, die Bücher und Schriften der Stadtreinigung einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Abschlußprüfer zu bestellen, den Jahresabschluß festzustellen, den Lagebericht zu genehmigen, die Geschäftsführung zu entlasten und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

1. die Bestellung und Abberufung der neben der Geschäftsführung vertretungsberechtigten Personen der Anstalt, deren Vertretungsbefugnis sich auch auf Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes erstreckt; eine Generalvertretungsbefugnis darf nicht erteilt werden;
2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
3. an den Senat zu richtende Anträge auf Erlaß von Gebührenordnungen,
4. die Festsetzung von allgemein gültigen Entgelten,
5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
6. der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
7. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
8. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
9. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
10. der Erwerb, die gänzliche oder teilweise Veräußerung, die Erhöhung oder Belastung von Beteiligungsrechten oder Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung (zum Beispiel

Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluß, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderungen des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,

11. die Übernahme von Geschäften und Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 4.

(5) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(6) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Satzung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder durch einstimmigen Beschluß zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### § 8

##### Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Geschäftsführung kann vom Aufsichtsrat als Sprecher der Geschäftsführung bestellt werden. Die Geschäftsführung trägt gemeinschaftlich die Verantwortung.

#### § 9

##### Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet die Stadtreinigung. Sie hat die Vorschriften dieses Gesetzes, die allgemeinen Rechtsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzung zu beachten und auf ihre Einhaltung zu achten.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung können an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen und zu den Gegenständen der Tagesordnung Stellungnahmen abgeben. Sie haben auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder auf Beschluß des Aufsichtsrates an den Sitzungen teilzunehmen.

#### § 10

##### Vertretung

(1) Die Stadtreinigung wird von der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Erklärungen, durch die die Stadtreinigung privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn sie unter Beachtung der Vertretungsregelung nach Absatz 1 und den dazu erlassenen Satzungsbestimmungen erfolgen. Soweit rechtsverbindliche Erklärungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen abgegeben werden, bedarf es keiner Unterschriften und Namenswiedergabe.

#### § 11

##### Besondere Rechte der Aufsichtsbehörde

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates nach § 7 Absätze 2, 3 und 4 Nummern 4, 10 und 11, § 8 Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Aufsichtsrat die Entlastung. Sie bestimmt nach Maßgabe von § 8 die Anzahl der Geschäftsführer und die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung.

#### § 12

##### Satzung

(1) Die Stadtreinigung erhält eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung der Anstalt, über die Befugnisse und Pflichten ihrer Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden. Sie enthält Regelungen über Zusammensetzung, Organisation, Geschäftsverteilung, Vertretungsbefugnisse, Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung sowie über Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Satzung beschließt der Aufsichtsrat. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

#### § 13

##### Wirtschaftsführung

(1) Die Stadtreinigung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Absatz 1 LHO sind entsprechend zu beachten.

(2) Die Stadtreinigung finanziert sich vorrangig aus der Erhebung von Gebühren für gebührenpflichtige Handlungen, Leistungen oder Inanspruchnahmen auf der Grundlage der gebührenrechtlichen Vorschriften. Soweit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Leistungen erbracht werden, erhebt die Stadtreinigung Entgelte.

(3) Soweit die Stadtreinigung die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, die nicht durch Gebühren gedeckt werden können, sind ihr die Kosten von der Freien und Hansestadt Hamburg zu erstatten. Dies gilt auch für die Durchführung weiterer Aufgaben, mit der die Stadtreinigung vom Senat beauftragt wird.

#### § 14

##### Gebühren

(1) Die Stadtreinigung hat Anspruch auf Zahlung der von ihr festgesetzten Benutzungsgebühren für die

1. öffentliche Abfallentsorgung unter Verwendung von Umleer- und Einwegbehältern,
2. öffentliche Abfallentsorgung mit Wechselbehältern oder durch Sammelfahrzeuge und für die Entsorgung loser Abfälle,
3. Reinigung der Gehwege und der ihnen nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes gleichgestellten Anlagen.

Der Stadtreinigung stehen außerdem Verwaltungsgebühren für die Vornahme von Amtshandlungen und erfolglose Widerspruchsverfahren nach § 3 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261) zu. Die Vorschriften des Gebührengesetzes sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) festzulegen. Bei der Ermittlung der durch Gebühren abzudeckenden Kosten sind § 6 Absätze 1 und 2 des

Gebührengesetzes und § 22 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Als Gebührenpflichtige können bestimmt werden

1. die Gebührenpflichtigen nach § 9 des Gebührengesetzes,
2. die Anschlußpflichtigen nach § 18 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes,
3. die Anlieger nach § 3 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes

in deren jeweils geltenden Fassungen.

(3) Der Senat bestimmt, wer die Gebühren erhebt und vollstreckt.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Gebührenordnung nach Absatz 2 gilt das Gesetz über die Gebühren für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern vom 20. Januar 1992 mit der Änderung vom 22. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 3, 18, 303) fort. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens ist in der Gebührenordnung zu nennen. Die Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege vom 6. Februar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53), zuletzt geändert am 29. September 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205), sowie die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 29. September 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) gelten als auf Grund von Absatz 2 erlassen.

#### § 15

##### Rechnungswesen, Jahresabschluß

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 1993.

(2) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluß. Die Vorschriften des Dritten Buches Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (Bundesgesetzblatt III 4100-1), zuletzt geändert am 21. Dezember 1992 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2211, 2227), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 (Bundesgesetzblatt III 4101-1), zuletzt geändert am 30. November 1990 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2570, 2577), finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Auf die Jahresabschlußprüfung findet § 53 HGrG entsprechend Anwendung. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO in Anspruch.

(3) Der Jahresabschluß ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

(4) Für ungewisse Verbindlichkeiten aus der Verpflichtung zur Deponienachsorge für die in den Erläuterungen zu den Umwandlungsbilanzen zum 31. Dezember 1992 gemäß § 1 Absatz 2 aufgeführten Deponien ist die Stadtreinigung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2002 von der Pflicht zur Bildung von Rückstellungen im Sinne von § 249 HGB befreit. Für andere ungewisse Verbindlichkeiten aus der Deponienachsorge kann die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde diese Pflicht im Einzelfall für einen dann jeweils zu bestimmenden Zeitraum auch über das Jahr 2002 hinaus aussetzen.

#### § 16

##### Abgabefreiheit

Die aus Anlaß des Vermögensüberganges erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen einschließlich der erforderlichen Eintragungen und Berichtigungen in den öffentlichen Büchern und Registern sind von Abgaben und Gebühren der

Freien und Hansestadt Hamburg und der ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befreit. Das gleiche gilt auch für Steuern, soweit der Freien und Hansestadt Hamburg das Recht der Gesetzgebung hierfür zusteht.

#### § 17

##### Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO. Die §§ 1 bis 87 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

#### § 18

##### Überleitung des Personals

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeitsverhältnisse der bisher beim Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung sowie in den Stadtreinigungen der Bezirke Bergedorf und Harburg tätigen Arbeitnehmer von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Stadtreinigung über. Der Übergang ist den Arbeitnehmern unverzüglich nach der Verkündung dieses Gesetzes in schriftlicher Form mitzuteilen. Widerspricht ein Arbeitnehmer seinem Übergang innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes, so gilt sein Übergang als nicht erfolgt.

(2) Bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 auf die Stadtreinigung übergegangen ist, zählt die Beschäftigungszeit bei der Stadtreinigung bei der Anwendung des Ruhegeldgesetzes in der Fassung vom 9. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 101, 226), in der jeweils geltenden Fassung, wie eine Beschäftigungszeit als Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg mit, wenn die Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles erneut Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg sind.

#### § 19

##### Übergangsvorschriften

(1) Bis zur vollständigen Bestellung des Aufsichtsrats werden die Aufgaben des Aufsichtsrats vom Präses der Aufsichtsbehörde wahrgenommen.

(2) Bis zur Wahl eines Personalrats für die Stadtreinigung nehmen die Mitglieder des Personalrats des ehemaligen Landesbetriebes Hamburger Stadtreinigung die Aufgaben nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 2. Mai 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169), in der jeweils geltenden Fassung wahr.

(3) Die nach § 6 Absatz 2 Satz 2 erforderliche erste Wahlordnung wird vom Präses der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Personalrat der Stadtreinigung nach Absatz 2 beschlossen.

#### Artikel 2

##### Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Hamburgische Abfallwirtschaftsgesetz vom 1. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 251) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist entsorgungspflichtige Körperschaft im Sinne von § 3 Absatz 2 AbfG. Die Entsorgung der in dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, mit Ausnahme von Neuwerk, angefallenen und nicht von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle obliegt der Stadtreinigung Hamburg — Anstalt öffentlichen Rechts. Ihr stehen die damit verbundenen hoheitlichen Befugnisse zu.“

### Artikel 3

#### Elftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Das Hamburgische Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 26. Juni 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 117, 130), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Absatz 1 werden hinter dem Wort „werden“ die Wörter „von der Stadtreinigung Hamburg (Stadtreinigung) nach Maßgabe des Stadtreinigungsgesetzes vom . . . . . (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite . . .) oder“ und hinter dem Wort „Leistungsfähigkeit“ die Wörter „der Stadtreinigung oder“ eingefügt.

- 1.2 In Absatz 2 Satz 1 werden hinter der Textstelle „handelt,“ die Wörter „von der Stadtreinigung oder“ eingefügt.
- 1.3 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Wegebauast“ die Wörter „oder die Stadtreinigung“ eingefügt.
2. In § 31 Absatz 1 werden die Wörter „Freie und Hansestadt reinigt“ ersetzt durch die Wörter „Freie und Hansestadt Hamburg oder die Stadtreinigung nach Maßgabe des Stadtreinigungsgesetzes reinigen“ ersetzt.
3. § 32 erhält folgende Fassung:

#### „§ 32

#### Gebühren für den öffentlichen Reinigungsdienst

Für die Reinigung der in das Wegereinigungsverzeichnis aufgenommenen Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren bemessen sich nach der Frontlänge des angrenzenden Grundstücks und nach der Reinigungshäufigkeit. Die §§ 234, 238 und 239 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 613, 1977 Seite 269), zuletzt geändert am 21. Dezember 1992 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2150, 2203), finden auf diese Gebühren abweichend von § 21 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261), auch insoweit Anwendung, als sie nicht von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden.“

### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am . . . . . 1993 in Kraft.

## Begründung

### 1. Allgemeines

Die Stadtreinigung hat sich aus einer Hauptabteilung des Amtes für Ingenieurwesen III der Baubehörde über das Amt für Stadtreinigung in der Baubehörde zu einem Landesbetrieb nach § 26 der Landeshaushaltsordnung entwickelt. Seit dem 1. Januar 1992 gehört der Landesbetrieb zum Bereich der Umweltbehörde. Diese Wandlungen beruhen auf der Entwicklung der Stadtreinigung im Zusammenhang mit der immer größer werdenden Bedeutung der Entsorgung in einer Metropole wie Hamburg. Mit dem für 1993 vorgelegten Wirtschaftsplan erreicht der Betrieb Stadtreinigung ein Geschäftsvolumen von über 500 Mio. *DM*. Die Führung eines Unternehmens in dieser Größenordnung erfordert ein an modernen Methoden ausgerichtetes Management einschließlich der dafür erforderlichen Ausstattung hinsichtlich Personal, Anlagen, Geräten, Fahrzeugen und Finanzmitteln. Der Betrieb erhält sein wesentliches Gepräge durch Art und Umfang der Geschäftstätigkeit. Die dafür notwendigen betrieblichen Abläufe sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu gestalten. Hierfür stehen aus dem Bereich der Privatwirtschaft verschiedene Instrumente zur Verfügung, die sich bewährt haben und mit entsprechendem Personal auch ausgeübt werden können. Diesem Grundsatz würde es entsprechen, wenn auch staatliche Betriebe nach kaufmännischen Grundsätzen geführt würden und eine Rechnungslegung in Form der kaufmännischen Buchführung wahrnahmen. Ein Management nach kaufmännischen Methoden kann jedoch nur dann effektiv sein, wenn die Entscheidungsgewalt auch auf der betriebli-

chen Ebene liegt. Dieses ist bei einem Landesbetrieb nach § 26 Landeshaushaltsordnung, dessen Wirtschaftsplan das förmliche parlamentarische Haushaltsverfahren durchlaufen muß und dessen Stellenplan von vielen Institutionen der hamburgischen Verwaltung beeinflußt wird, nicht in gleicher Weise wie bei einem selbständigen Unternehmen erfüllbar. Zwar stellt auch ein Landesbetrieb einen eigenen Wirtschaftsplan auf, in dessen Rahmen ein effizienteres Wirtschaften möglich ist als es einem Amt in einer Behörde möglich wäre, doch liegt die Entscheidungsmacht in einem Dualismus zwischen Verwaltung und Betrieb. Ein Landesbetrieb ist trotz einer Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen nicht mit einem selbständigen Unternehmen vergleichbar. Diese Erkenntnis geht einher mit der gleichzeitigen Entwicklung der Abfallwirtschaft zu einem immer bedeutenderen Wirtschaftszweig. Während früher die Entsorgung von Abfällen im Vordergrund stand, also das Einsammeln und Deponieren und gegebenenfalls Verbrennen, steht heute das Vermeiden und Verwerten von Abfällen im Vordergrund. Dies erfordert den Aufbau von Getrenntsammlungen, Sortier- und Verwertungsanlagen.

Gleichzeitig entsteht aufgrund bundesrechtlicher Regelung neben den kommunalen Einrichtungen, hervorgerufen durch den erheblichen Anteil der Verpackungsmaterialien, ein „Duales System“ in der Abfallwirtschaft. Danach sind Hersteller und Vertrieber von bestimmten Materialien selbst dazu aufgefordert, die verwendeten Materialien zurückzunehmen und zu verwerten. Im Hinblick auf die Rückkopplungseffekte zu den kommunalen Entsorgungs-

einrichtungen bedarf es hier einer Abstimmung mit den Interessen der entsorgungspflichtigen Körperschaft. Gleichwohl bleibt die Befürchtung erhalten, daß die bestehenden kommunalen Entsorgungssysteme in diesem sich entwickelnden Markt auf Grund ihrer behördlichen Einbindung nicht bestehen können. Ihr Bestand ist aber erforderlich, weil einerseits nach den Abfallgesetzen die Entsorgungspflicht bei den öffentlichen Gemeinwesen selbst liegt und andererseits nicht sicher ist, daß die entstehenden privaten Systeme zu dem gewünschten Ziel führen. Die Entsorgungsfragen haben zudem eine so wesentliche umweltpolitische Bedeutung, daß sie nicht allein der privaten Abfallwirtschaft überlassen werden können. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Anpassung der kommunalen Systeme, um konkurrenzfähig bleiben zu können. Auch unter Berücksichtigung der durch die Umwandlung in einen Landesbetrieb erzielten Verbesserungen fehlt es dem Landesbetrieb an der entscheidenden Kompetenz, zeitnah und marktgerecht Entscheidungen treffen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die volle Selbständigkeit erforderlich, die nur unter Verleihung der vollen Rechtsfähigkeit erzielbar ist. Einfluß- und Steuerungsmechanismen des dahinterstehenden öffentlichen Gemeinwesens bleiben erhalten, doch beeinflussen sie nicht mehr direkt das betriebliche Geschehen. Die Verantwortung muß auf der Ebene der Aufgabenerfüllung liegen: im Betrieb. Dafür benötigt er aber auch die Kompetenz zum selbständigen Handeln.

## 2. Innere Gestaltung der Stadtreinigung Hamburg als Anstalt

Die Stadtreinigung Hamburg wird durch das Gesetz zur Errichtung der Anstalt Stadtreinigung Hamburg — im folgenden Anstaltserrichtungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes über die Stadtreinigung in Hamburg) genannt — als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts entsprechend einem privatrechtlichen Unternehmen strukturiert, indem sie als Organe einen Aufsichtsrat und eine Geschäftsführung erhält. Es bleibt der weiteren Entscheidung der Geschäftsführung im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat überlassen, ob zukünftig Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation des Betriebes erforderlich sind. Die Anstalt wird geführt von einer Geschäftsführung, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, wobei ein Mitglied zum Sprecher bestellt werden kann. Der Aufsichtsrat wird mit zwölf Mitgliedern paritätisch besetzt, d. h. sechs Mitglieder stellt der Senat in Wahrnehmung der Aufgaben und Rechte der Freien und Hansestadt Hamburg als Anstaltsträgerin und weitere sechs Mitglieder stellt die Arbeitnehmerseite. Dies wird dadurch gewährleistet, daß neben den vier Vertretern der Arbeitnehmerschaft, die von den Mitarbeitern direkt gewählt werden, der Senat zwei von seinen acht Mitgliedern auf Vorschlag der im Unternehmen am stärksten vertretenen Gewerkschaft beruft. Dieses entspricht dem Grundsatzbeschuß des Senats vom 30. Oktober 1984 über die freiwillige paritätische Mitbestimmung in hamburgischen öffentlichen Unternehmen (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 11/3200). Den Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt ein Vertreter der Aufsichtsbehörde. Dies wird in der Regel der Präses sein.

Die Anstalt erhält eine Satzung, deren erste Fassung vom Senat beschlossen wird. Die Satzung enthält Einzelheiten zur Aufgabenwahrnehmung durch die Geschäftsführung, einschließlich der Regelung über die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Anstalt.

Im übrigen enthält sie Regelungen über die Wirtschafts- und Finanzplanung und schreibt vor, in welchen Angelegenheiten der Aufsichtsrat zu informieren ist oder wann seine Zustimmung herbeigeführt werden muß. Weiterhin regelt sie die Einberufung des Aufsichtsrats und die Art und Weise der Beschlußfassung.

Das Anstaltserrichtungsgesetz legt fest, daß die Anstalt nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist und daß die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind. Die Rechnungslegung und der Jahresabschluß erfolgen nach den handelsrechtlichen Vorschriften, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes geregelt ist.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Anstaltserrichtungsgesetz wird auf den Inhalt der Einzelbegründung Bezug genommen.

## 3. Wahrnehmung von Lenkungs- und Kontrollbefugnissen

Die Anstalt hat wie ein kaufmännisch geführtes Unternehmen für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluß zu erstellen. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften finden dabei entsprechende Anwendung, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist. Der Jahresabschluß wird durch einen vom Aufsichtsrat bestellten Abschlußprüfer testiert. Der Aufsichtsrat stellt vor dem Hintergrund des Ergebnisses der Jahresabschlußprüfung den Jahresabschluß fest und entlastet die Geschäftsführung.

Neben dieser den kaufmännischen Regeln entsprechenden Rechnungslegung sind zusätzliche Kontroll- und Eingriffsbefugnisse seitens des Anstaltsträgers notwendig, da die Anstalt Pflichten der Freien und Hansestadt Hamburg als entsorgungspflichtige Körperschaft übernimmt. Der Anstaltsträger behält auch bei Ausgliederung von Aufgaben seine Rechtspflicht zur Aufsicht. Aus diesem Grunde findet eine zusätzliche Aufsicht durch die für die Überwachung der Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften zuständige Behörde statt. Bei Verstoß gegen Rechtsvorschriften kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen gegen die Anstalt anordnen. Um auch die Funktionen, die bei einer städtischen GmbH üblicherweise der Gesellschafterversammlung obliegen, für die Anstalt wahrnehmen zu können, erhält die Aufsichtsbehörde zugleich an der Gesellschafterstellung orientierte Kompetenzen. Dies entspricht dem „Funktionsmodell“ für die Verwaltung hamburgischer Beteiligungen an privaten und öffentlichen Unternehmen.

Neben der Fach- und Rechtsaufsicht und der Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion durch die zuständige Aufsichtsbehörde kann die für die Finanzen zuständige Behörde durch ein im Errichtungsgesetz festgelegtes Einsichtsrecht die Wirtschaftsführung und das Finanzgebaren überprüfen. Ebenso unterliegt die Anstalt nach Maßgabe von § 111 der Landeshaushaltsordnung der Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg. Etwaige Zuführungen und Ablieferungen durch die Anstalt erscheinen im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg, die im übrigen als Anstaltsträgerin die Eigentümerfunktionen übernimmt.

Im Gesetzestext und in der Begründung stehen die Bezeichnungen von Personen für die weibliche wie für die männliche Form.

## Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Anstaltserrichtungsgesetz)

Zu § 1 (Errichtung, Rechtsform, Name)

Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) besitzt als Anstalt des öffentlichen Rechts eigene Rechtspersönlichkeit. Für ihre Errichtung ist ein Gesetz erforderlich, dessen Erlaß in der Kompetenz der hamburgischen Bürgerschaft liegt. Die Stadtreinigung stellt als vollrechtsfähige Anstalt eine rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch verselbständigte Einheit mit eigenem Namen dar. Die Anstalt Stadtreinigung Hamburg übernimmt den Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung als Ganzes und erhält zusätzlich die Stadtreinigungsabteilungen der Bezirksverwaltungen von Bergedorf und Harburg. Die jeweiligen Bereiche gehen im Wege der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge über, mit der Folge, daß die dem ehemaligen Landesbetrieb und den Stadtreinigungsabteilungen von Bergedorf und Harburg zuzurechnenden Vermögenswerte sowie die Verbindlichkeiten auf die Anstalt übergehen. Dies schließt die Verbindlichkeiten aus der DeponienachSORgeverpflichtung der genannten Betriebe ein, auch soweit sie erst künftig bekannt werden. Sie sind allerdings beschränkt auf die Verpflichtungen aus der Entsorgung von Hausmüll oder hausmüllähnlicher Abfälle. Um die Abgrenzung nachvollziehbar zu gestalten, werden Inhalt und Umfang der Überleitung in einem Überleitungsplan festgelegt, der aus der Eröffnungsbilanz der Anstalt und dem ersten Wirtschaftsplan für die Anstalt besteht. Ein maßgebliches Stück des gesamten Überleitungsplanes wird beim Staatsarchiv niedergelegt. Die Eröffnungsbilanz der SRH entsteht durch Konsolidierung der Umwandlungsbilanzen für den Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung und der Stadtreinigungsabteilungen von Bergedorf und Harburg. Die Umwandlungsbilanz für den Landesbetrieb entspricht, abgesehen von der dort vorzunehmenden Kapitalherabsetzung, der Schlußbilanz des Landesbetriebes zum 31. Dezember 1992. Die Umwandlungsbilanzen für die Stadtreinigungsabteilungen Harburg und Bergedorf müssen zum 31. Dezember 1992 neu erstellt werden. Sie werden dann zusammen mit der Umwandlungsbilanz des Landesbetriebes zur Eröffnungsbilanz der Anstalt konsolidiert. Wegen der Errichtung der Anstalt im Laufe des Geschäftsjahres gelten zur Vermeidung einer zusätzlichen Zwischenbilanz der Landesbetrieb und die Stadtreinigungen von Bergedorf und Harburg bereits ab 1. Januar 1993 als für Rechnung der Anstalt Stadtreinigung Hamburg geführt.

Die Arbeitnehmer des Landesbetriebes sowie der Stadtreinigungen in Bergedorf und Harburg gehen durch Gesetz auf die neue Anstalt über. Für den Fall, daß einzelne Beschäftigte in einer unmittelbaren Vertragsbeziehung zur Freien und Hansestadt Hamburg verbleiben möchten, sind für die Überleitung des Personals besondere verfahrensrechtliche Überleitungs Vorschriften in § 18 des Gesetzes festgelegt worden.

Zu § 2 (Aufgaben, Beteiligungen)

Die Stadtreinigung führt nach den Absätzen 1 und 2 auch als Anstalt alle Tätigkeiten aus, die sie bisher als Landesbetrieb wahrgenommen hatte. Ihr obliegen die nach § 3 Abs. 2 Abfallgesetz des Bundes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, mit Ausnahme von Neuwerk. Dies umfaßt die Entsorgung der Freien und Hansestadt Hamburg von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen aus Industrie und Gewerbe, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Die im Zusammenhang mit den Entsorgungsaufgaben der Stadtreinigung stehenden DeponienachSORgeverpflichtungen

gehen nach § 1 dieses Gesetzes auf die Anstalt über und sind von der Stadtreinigung zu erfüllen. Dies erstreckt sich auch auf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebene Abfallentsorgungsanlagen sowie die Nachsorge aus jeder anderen Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen. Darüber hinaus obliegen der Stadtreinigung weiterhin die Reinigung der Fahrbahnen der öffentlichen Wege und der Winterdienst. Die Gehwegreinigung führt sie nach Maßgabe der Gebührenordnung und des Wegereinigungsverzeichnisses durch. Im Hafengebiet, dessen Grenzen sich nach dem Hafenerkehrs- und Schiffahrtsgesetz bestimmen, und auf Neuwerk verbleiben die Aufgaben der Reinigung der öffentlichen Wege und des Winterdienstes zunächst bei der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Stadtreinigung steht bei Maßnahmen der Katastrophenabwehr zur Verfügung; für ihre Mitwirkung erhält sie die Kosten erstattet.

Der Senat kann der Stadtreinigung gemäß Absatz 3 weitere Aufgaben übertragen, die sich nicht unmittelbar aus der Verantwortung für die Hausmüllentsorgung, die Straßenreinigung sowie den Winterdienst ergeben, jedoch in einem sachlichen Zusammenhang damit stehen. Dazu gehören Aufgaben, die mit den Mitteln der Stadtreinigung sinnvoll und wirtschaftlich erfüllt werden können, wie z. B. die Reinigung von Teilen der freien Strecken der Bundesstraßen im Auftrage der Bundesstraßenverwaltung.

Die Verselbständigung schafft nach Absatz 4 auch die Grundlage für ein erwerbswirtschaftliches Tätigwerden der Anstalt, indem sie außerhalb des Kernbereichs der Aufgaben der entsorgungspflichtigen Körperschaft insbesondere Geschäfte im Rahmen des sich entwickelnden Marktes der Abfallwirtschaft tätigen darf. Außerdem erhält sie die Befugnis, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wertstoffsammlung und -verwertung sowie des getrennten Einsammelns von Bio- und Gartenabfällen mit anschließender Kompostierung und Vermarktung zu übernehmen, soweit es sich nicht bereits um Aufgaben handelt, die dem Kernbereich nach Absatz 1 zuzurechnen sind. Die Übernahme von Geschäften und Tätigkeiten nach Absatz 4 bedarf jedoch der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Aufsichtsbehörde.

Die Anstalt hat nach Absatz 5 als zwar verselbständigte, aber doch noch dem öffentlichen Gemeinwesen Freie und Hansestadt Hamburg zuzurechnende Institution, die von Senat und Bürgerschaft vorgegebenen Ziele in verschiedenen Bereichen zu beachten. Als Entsorgungsunternehmen ist dabei beispielhaft auf die Übereinstimmung des Handelns der Anstalt mit den umweltpolitischen Zielen hinzuweisen.

Die Gründung von Tochterunternehmen oder die Beteiligung an fremden Unternehmen ermöglicht Absatz 6. Voraussetzung dafür ist die Berücksichtigung und Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Landeshaushaltsordnung.

Zu § 3 (Gewährträgerhaftung, Anstaltslast, Eigenkapital)

Die Stadtreinigung wird mit einem Grundkapital in Höhe von zwanzig Millionen Deutsche Mark errichtet. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist die alleinige Anstaltsträgerin der Anstalt Stadtreinigung Hamburg und es gelten insofern die üblichen Regeln für die Inanspruchnahme des Staates in Haftungsfällen. Daneben bedarf es aber auch einer Sicherung der gegenseitigen finanziellen Interessen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen der Anstalt, denn der Staat darf sich nicht durch Ausgliederung von Verwaltungseinheiten seiner Einstandspflicht für diese Betriebe entziehen. Dies betrifft einer-

seits das Interesse der Öffentlichkeit an der Aufrechterhaltung der gesicherten Entsorgung und andererseits den Schutz der Gläubiger. Für die Anstalt wird dies gesichert durch den Ausschluß des Konkurses und die Gewährleistung von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast.

Die Gewährträgerhaftung kennzeichnet dabei die Haftung des Anstaltsträgers gegenüber Gläubigern des Unternehmens. Nach Absatz 2 tritt die Freie und Hansestadt Hamburg dann ein, wenn und soweit eine Befriedigung Ansprüche Dritter aus dem Vermögen der Stadtreinigung nicht mehr zu erlangen ist, das gilt auch für die Gewährleistung des Ersatzes von Umweltschäden, soweit die Anstalt nach dem Umwelthaftungsgesetz dazu verpflichtet ist (§ 19 Absatz 2 Nr. 2 UmweltHG). Die Anstaltslast bedeutet hingegen eine interne Verpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg zur finanziellen Unterstützung bei wirtschaftlichen Engpässen, um das Unternehmen zu erhalten. Die Anstalt wird damit erst handlungs- und zahlungsunfähig, wenn die Anstaltsträgerin selbst das Unternehmen auflöst. Daneben ist aber dann gleichzeitig die Entscheidung verbunden, wie die dem Gemeinwesen obliegende Aufgaben fortgeführt werden.

#### Zu § 4 (Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg)

Die Vorschrift gewährleistet die Einbindung der Anstalt in den Einflußbereich der Anstaltsträgerin im Wege der Rechts- und Fachaufsicht. Da die Anstalt als Teil der Freien und Hansestadt Hamburg öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist sie insbesondere an den Vorrang und den Vorbehalt der Gesetze und des Gleichheitsgrundsatzes im Rahmen ihres Handelns sowie an die entsorgungspolitischen und abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen der Freien und Hansestadt Hamburg gebunden. Entsprechende Einflußmöglichkeiten der Exekutive sind daher zwingend geboten. Bei Feststellung von Handlungen, Unterlassungen oder Zuständen, die den gesetzlichen Vorschriften oder fachlichen Zielsetzungen nicht mehr entsprechen, darf und muß die Anstaltsträgerin auf die künftige Einhaltung hinwirken. Absatz 1 stellt dieses klar und legt fest, daß die Aufgabe von der vom Senat für zuständig erklärten Behörde wahrzunehmen ist. Soweit durch die Aufsicht Kosten entstehen, fallen diese nach Absatz 2 der Anstalt zur Last.

Der Absatz 3 legt die Einsichtsrechte der für die Finanzen zuständigen Behörde entsprechend den Regelungen bei anderen Anstalten öffentlichen Rechts und den üblichen Regelungen für die Beteiligungsverwaltung fest. Dieses Recht ergibt sich aus der finanzwirtschaftlichen und haushaltspolitischen Gesamtverantwortung der für die Finanzen zuständigen Behörde gemäß dem „Funktionsmodell für die Beteiligungsverwaltung“ (vgl. dazu Bürgerschaftsdrucksachen 11/883 vom 28. Juni 1983 und 11/1808 vom 27. Dezember 1983).

#### Zu § 5 (Organe)

Die Anstalt Stadtreinigung Hamburg wird in ihrer Struktur einem privaten Unternehmen nachgebildet. Die Leitung der Anstalt und die Verantwortung für die Geschäftstätigkeit liegen bei der Geschäftsführung. Sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich und lenkt den Betrieb. Sie ist dem Aufsichtsrat gegenüber verantwortlich. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und die Art und Weise der Wirtschaftsführung. Darüber hinaus kommen ihm in wichtigen oder besonders festgelegten Angelegenheiten Entscheidungsbefugnisse zu.

#### Zu § 6 (Zusammensetzung und Beschlußfassung des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Den Vorsitz übernimmt nach Absatz 1 ein Vertreter der Aufsichtsbe-

hörde. Ein stellvertretender Vorsitzender wird vom Aufsichtsrat unter seinen Mitgliedern gewählt. Nach den Grundsätzen des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg für die freiwillige paritätische Mitbestimmung soll der Aufsichtsrat paritätisch besetzt werden. Neben den vier nach Absatz 2 von der Belegschaft zu wählenden Mitgliedern werden zwei der acht vom Senat zu bestellenden Mitglieder auf Vorschlag der am stärksten in der Stadtreinigung vertretenen Gewerkschaft berufen.

Absatz 5 regelt die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats. Einzelheiten der Einberufung zu Sitzungen des Aufsichtsrats, zur Sitzungsleitung und die Art der Beschlußfassung werden in einer Geschäftsordnung niedergelegt, die sich der Aufsichtsrat gibt. Beschlußfähig ist der Aufsichtsrat nur, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Hinblick auf die Parität der Stimmen zwischen den Vertretern der Anstaltsträgerin und den Vertretern der Arbeitnehmerschaft gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist der Aufsichtsrat aufgrund der Regelungen nach Absatz 5 nicht beschlußfähig, so ist eine erneute Aufsichtsratssitzung erforderlich. In dieser Sitzung können Beschlüsse mit Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, unabhängig von den Beschränkungen nach Absatz 5 getroffen werden, damit der Fortgang der Geschäfte gewährleistet ist.

#### Zu § 7 (Aufgaben des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Neben der Bestellung der Geschäftsführer und Wahl der Abschlußprüfer gehört es zur effektiven Aufgabenerfüllung, bestimmte Geschäftsvorfälle von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten nach Absatz 4 nennt die wichtigsten Angelegenheiten, er ist jedoch nicht abschließend, wie sich aus Absatz 6 ergibt. Danach werden weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte in einer Satzung festgelegt. Für bestimmte Geschäfte kann der Aufsichtsrat nach Absatz 5 aus praktischen Gründen seine Zustimmung allgemein erteilen. Dies wird insbesondere für gleichartige und in großer Zahl anfallende Geschäftsvorfälle in Betracht kommen. Bestimmte Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 11 Abs. 1).

Der Aufsichtsrat besitzt damit insgesamt die Stellung eines Kontrollorgans. Er kann Ausschüsse bilden. Nach Absatz 8 bedarf es mindestens drei seiner Mitglieder zur Bildung eines Ausschusses, der einzelne Angelegenheiten vorbereitet oder auch auf Mandat des Aufsichtsrats selbständig entscheidet.

#### Zu § 8 (Geschäftsführung)

Die Geschäftsführung der Anstalt ist das Leitungsorgan. Sie hat dieselben Funktionen wie die Geschäftsführung einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft und ist damit für den Geschäftsbetrieb verantwortlich. Vorgeschrieben ist eine Mindestzahl von zwei Geschäftsführungsmitgliedern, doch kann die Aufsichtsbehörde diese Zahl erweitern. Ein Geschäftsführer kann vom Aufsichtsrat zum Sprecher bestellt werden.

#### Zu § 9 (Aufgaben der Geschäftsführung)

Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für ihre Tätigkeit. Sie haben dabei neben den allgemeinen Rechtsvorschriften und den handelsrechtlichen



Grundsätzen über die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch die Vorschriften dieses Errichtungsgesetzes sowie der dazu erlassenen Bestimmungen, etwa in Form der Satzung, zu beachten. Dies bedeutet auch, daß sie die Beteiligungs-, Informations- und Zustimmungsrechte des Aufsichtsrats erfüllen müssen.

Nach Absatz 2 haben sie das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen und die Ansicht der Geschäftsführung zu erläutern. Der Aufsichtsrat kann diese Teilnahme auch verlangen, um sich über den Fortgang der Geschäfte und die Art der Aufgabenwahrnehmung berichten zu lassen. Die Unterrichtung des Aufsichtsrats wird zu bestimmten Punkten, wie etwa über grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung, die Rentabilität und die Liquidität des Unternehmens sowie den allgemeinen Gang der Geschäfte in der Satzung statuiert. Darüber hinaus gilt dies auch für etwaige Beteiligungen der Anstalt oder die Angelegenheiten von Tochterunternehmen. Die Aufstellung von Quartalsberichten gehört daneben zur routinemäßigen Information des Aufsichtsrats.

#### Zu § 10 (Vertretung)

Nach Absatz 1 wird die Anstalt gemeinschaftlich von der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Hinblick auf die Vielfalt der Geschäftsvorfälle ergibt sich die Notwendigkeit der Delegation der Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse. In der Satzung wird vorgesehen, daß neben der Zeichnung durch jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung auch ein Mitglied der Geschäftsführung mit einem weiteren Mitarbeiter oder zwei Mitarbeiter gemeinsam unterzeichnen können und welche Mitarbeiter dazu befugt werden. Insbesondere für den laufenden Geschäftsverkehr können Regelungen getroffen werden, die eine weiter vereinfachte Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen vorsehen. So kann insbesondere an die Art und Höhe von Aufträgen angeknüpft werden.

Nach Absatz 2 sind Verpflichtungserklärungen der Stadtreinigung nur dann wirksam, wenn die Schriftform und die jeweils nach der Satzung geltende und von der Geschäftsführung aufgestellte Zeichnungs- und Vertretungsregelung beachtet worden ist. Die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse werden einmal jährlich vollständig im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Änderungen sind unverzüglich im Amtlichen Anzeiger bekanntzugeben.

#### Zu § 11 (Besondere Rechte der Aufsichtsbehörde)

Die Anstalt soll möglichst unternehmensnah ausgestaltet werden. Daraus resultiert auch, daß für bestimmte Angelegenheiten neben der Zustimmung des Aufsichtsrates die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Dies sind üblicherweise die Fälle, die bei privatrechtlichen Gesellschaften der Gesellschafterversammlung obliegen, wie z. B. die Angelegenheiten der Geschäftsführer, Festsetzung von Entgelten, Erwerb von Beteiligungen und Errichtung von Tochtergesellschaften, Übernahme von Geschäften im erwerbswirtschaftlichen Bereich und Änderungen der Satzung. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde für die Entlastung des Aufsichtsrats zuständig.

#### Zu § 12 (Satzung)

Die Grundlagen für die Anstalt werden in diesem Errichtungsgesetz niedergelegt. Die Einzelheiten zur inneren Struktur der Anstalt und die Wahrnehmung der Geschäfte werden in einer Satzung geregelt, deren erste Fassung der Senat durch Rechtsverordnung festlegt. Änderungen hieran kann der Aufsichtsrat nach Absatz 2 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

selbst vornehmen. Die Satzung soll Einzelheiten der Wahrnehmung der Geschäftsführung einschließlich des Zusammenwirkens der Mitglieder der Geschäftsführung, der Festlegung der Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse und der Pflichten gegenüber dem Aufsichtsrat festlegen. In der Satzung wird unter anderem bestimmt, welche Geschäfte und Angelegenheiten von einer Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig sind. Hierzu gehört auch die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### Zu § 13 (Wirtschaftsführung)

Die Stadtreinigung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Da die Anstalt keinem privaten Anteilseigner gehört, sondern in der Pflicht der Freien und Hansestadt Hamburg als Anstaltsträgerin steht, unterliegt sie darüber hinaus als mittelbare staatliche Institution dem sich aus der Landeshaushaltsordnung ergebenden Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dies wird durch Absatz 1 klargestellt. Die Stadtreinigung Hamburg soll auch als Anstalt nur insoweit Gewinne erwirtschaften, als diese zur Stärkung der Innovations- und Finanzkraft und Konkurrenzfähigkeit erforderlich sind, d. h. Gewinne im Sinne einer kaufmännischen Rechnungslegung sind nach den Regelungen des Gebührenrechts nur insoweit erforderlich, wie sie zur Deckung kalkulatorischer Kosten erforderlich sind. Die Beschränkung gilt nicht für eine erwerbswirtschaftliche Betätigung der Anstalt. Die Anstalt gehört nicht zu den Kaufleuten kraft Gesetzes (Mußkaufmann) nach § 1 des Handelsgesetzbuches (HGB). Sie ist von der Eintragung in das Handelsregister nach § 36 HGB befreit.

Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel erhält die Stadtreinigung vorwiegend aus dem Gebührenaufkommen für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen sowie den Gebühren für die Reinigung der Gewege nach dem Wegereinigerungsverzeichnis.

Nach Absatz 3 erhält die Stadtreinigung darüber hinaus aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg diejenigen Kosten erstattet, die für die Durchführung von öffentlichen Aufgaben entstehen, die nicht durch Gebühren gedeckt werden können. Dies gilt insbesondere für die Durchführung des Winterdienstes oder für Entsorgungstätigkeiten im Einzelfall auf besonderen Auftrag des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### Zu § 14 (Gebühren)

Die Stadtreinigung stellt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine Einrichtung der mittelbaren Staatsverwaltung dar, die für den Benutzer eine Gegenleistungsverpflichtung auslöst. Dies gilt sowohl für die Wahrnehmung der Aufgaben der Abfallentsorgung als auch für die der Gehwegreinigung. Für die von der Stadtreinigung festzusetzenden Gebühren ist das Gebührengesetz anzuwenden, soweit nicht wegen der Besonderheiten der Benutzungsverhältnisse in diesem Gesetz Abweichendes geregelt ist. Dies ist der Fall bei der in Absatz 2 vorgenommenen Bestimmung der gebührenpflichtigen Personen.

Gebühren dürfen, wie öffentliche Abgaben überhaupt, nur auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung (Gebührenordnung) erhoben werden. § 14 Absatz 2 weist dem Senat die Gebührenhöhe zu und ermächtigt ihn, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung festzulegen. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe sind neben den Grundsätzen des Gebührengesetzes auch die speziellen Bestimmungen des Hamburger Abfallwirtschaftsgesetzes zu beachten.

Absatz 2 Satz 3 legt den Rahmen fest, innerhalb dessen Personen als Gebührenpflichtige bestimmt werden können. Die Vielzahl der Gebührenrechtsverhältnisse und deren über den Maßstab des § 9 des Gebührengesetzes hinausgehenden sachlichen Zusammenhänge mit den Anschlußpflichtigen nach § 18 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes beziehungsweise den Anliegern nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 29 Absatz 1 und 32 des Hamburgischen Wegegesetzes erfordern die vorgenommene Erweiterung. Die Ermächtigung zur Konkretisierung des Gebührenpflichtigen bezieht sich auch auf Gebührenpflichtige nach § 9 Absatz 1 des Gebührengesetzes, obwohl dort nicht Benutzungsgebühren geregelt werden. Aus Praktikabilitätsgründen ist es erforderlich, die Gebührenpflichtigen in der Gebührenordnung so konkret wie möglich zu bestimmen.

Absatz 3 ermöglicht es, das bislang bewährte Gebühreinzugsverfahren durch die Landesfinanzbehörden beizubehalten, obwohl es grundsätzlich der Stadtreinigung obläge, die von ihr festgesetzten Gebühren zu erheben. Des Weiteren ermöglicht es Absatz 3, der Stadtreinigung auch die Vollstreckung zu übertragen.

Mit der in Absatz 4 vorgenommenen Überleitung der bei Inkrafttreten geltenden Gebührenvorschriften für die Abfallentsorgung und Gehwegreinigung wird sichergestellt, daß bis zum Erlaß einer für die Stadtreinigung geltenden neuen Gebührenordnung die Gebühren weiterhin erhoben werden können.

#### Zu § 15 (Rechnungswesen, Jahresabschluß)

Für jedes Geschäftsjahr wird ein Jahresabschluß entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt. Ausnahmen ergeben sich insbesondere aus Absatz 4, der für die Deponienachsorgekosten die nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bilanzierung für zehn Jahre von der entsprechenden Anwendung ausnimmt. Der Grund hierfür liegt in dem hohen Nachholbedarf, der bei sofortiger Anwendung der handelsrechtlichen Bestimmungen zu einer erheblichen Gebührenerhöhung führen müßte, ohne daß hinsichtlich des jährlichen Aufwandes hierfür eine Notwendigkeit bestünde. Eine solche, von § 249 HGB abweichende Ausnahmeregelung ist zulässig, da die Anstalt nicht Kaufmann kraft Gesetzes ist, sondern ein nach öffentlichrechtlichen Bestimmungen gestaltbares Unternehmen. Auswirkungen hat diese Ausnahme nur für die Bildung von Rückstellungen, denn die tatsächlichen Kosten für die Deponienachsorge werden in der Gebührenkalkulation in der Periode ihrer Entstehung berücksichtigt. Die bei der Anstalt zum Gründungszeitpunkt vorhandenen Deponierückstellungen sind für Deponiesanierungszwecke zu verwenden. Zur Steuerung des Risikopotentials aus der Deponienachsorge ist im Rahmen der Jahresabschlußprüfungen von den Wirtschaftsprüfern der jeweilige Gesamtumfang der sich aus Deponienachsorgemaßnahmen voraussichtlich ergebenden finanziellen Belastungen darzustellen. Der Gläubigerschutz ist durch die gesetzliche Sicherung der Konkursunfähigkeit und die auch in diesem Gesetz niedergelegte Gewährträgerhaftung und Anstaltslast gewährleistet. Die Jahresabschlußprüfung wird von den vom Aufsichtsrat bestellten Abschlußprüfer testiert. Der Jahresabschluß ist nach Feststellung durch den Aufsichtsrat im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

#### Zu § 16 (Abgabefreiheit)

Die Errichtung der Anstalt Stadtreinigung Hamburg erfordert, da es sich um eine eigenständige juristische Person handelt, die Änderung von Eintragungen in verschiedenen öffentlichen Registern und Büchern. Insbesondere die Übertragung der Grundstücke erfordert die Eintragung der Anstalt als

Eigentümerin in den Grundbüchern. Für Eintragungs- und Umschreibungsakte aller Art sollen aus Anlaß der Anstaltserrichtung jedoch keine Gebühren und öffentlichen Abgaben erhoben werden, die lediglich der Freien und Hansestadt Hamburg zugute kämen und für die sie die abgabenrechtliche Gesetzgebungskompetenz besitzt. Aus Anlaß der Errichtung der Anstalt sollen so wenig zusätzliche Kosten wie möglich entstehen.

#### Zu § 17 (Finanzkontrolle)

Die Vorschrift wiederholt in ihrem Satz 1 inhaltlich § 111 der Landeshaushaltsordnung, wonach der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts überwacht. Es gelten außerdem die Vorschriften §§ 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung über den Haushaltsplan, die Rechnungslegung und den Wirtschaftsplan für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 1 bis 87 der Landeshaushaltsordnung sind jedoch nach Maßgabe von § 105 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung ausgeschlossen, da sie auch in entsprechender Anwendung nicht für eine generelle Übertragung auf ein nach kaufmännischen Grundsätzen zu führendes Unternehmen geeignet sind. Soweit eine entsprechende Anwendung notwendig und sinnvoll ist, wie z. B. bei der Auswahl der Prüfer durch die Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Rechnungshof (§ 68 LHO), im Rahmen der Gründung von Beteiligungen nach §§ 65, 67 bis 69 LHO und bezüglich der Einbeziehung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO, wurden diese Vorschriften nach §§ 2 und 15 dieses Gesetzes für entsprechend anwendbar erklärt.

#### Zu § 18 (Überleitung des Personals)

Wie zu § 1 bereits dargestellt, werden alle Rechtsverhältnisse des bisherigen Landesbetriebes Hamburger Stadtreinigung sowie der Stadtreinigungen der Bezirke Bergedorf und Harburg in Gesamtrechtsnachfolge übernommen. Dies gilt auch für die Arbeitsverhältnisse. Nach Absatz 1 wird den zum Zeitpunkt des Übergangs für die Stadtreinigung tätigen Arbeitnehmern jedoch ermöglicht, dem Wechsel von der Freien und Hansestadt Hamburg als Arbeitgeberin zur neuen Anstalt Stadtreinigung Hamburg zu widersprechen. Es soll hiermit einer möglichen Erwartungshaltung derjenigen Arbeitnehmer entsprochen werden, die ausschließlich für die Freie und Hansestadt Hamburg tätig sein wollen. Es besteht eine Widerspruchsfrist von drei Monaten. Sofern dem Übergang widersprochen wird, werden diese Arbeitnehmer von der Freien und Hansestadt weiterbeschäftigt. Bisher bei der Stadtreinigung tätige Beamte werden wegen Fehlens der Dienstherrnfähigkeit künftig nicht als Beamte weiterbeschäftigt, sondern können als Angestellte tätig sein.

Absatz 2 dient dazu, für Beschäftigte, die in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg zurückkehren möchten, Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des Ruhegeldgesetzes abzuwenden. Das Ruhegeldgesetz regelt die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg. Absatz 2 legt fest, daß die Beschäftigungszeit bei der Anstalt Stadtreinigung Hamburg wie eine Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 2 Ruhegeldgesetz zu behandeln ist.

#### Zu § 19 (Übergangsvorschriften)

Nach Errichtung der Anstalt bis zur vollständigen Besetzung des Aufsichtsrats und Wahl eines Personalrats müssen die entsprechenden Funktionen auch für die Übergangszeit

gewährleistet werden. Für den Aufsichtsrat bestimmt Absatz 1, daß der Präses der Aufsichtsbehörde diese Funktion bis zur vollständigen Bestellung wahrnehmen wird.

Die Wahl eines Personalrats für die Anstalt Stadtreinigung Hamburg ist nach den Vorschriften des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes, welches unmittelbar auch für die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt, durchzuführen. Für die Zeit bis zu der rechtsgültig zustandekommenen Wahl und dem Amtsantritt des Personalrats wird diese Funktion von den Mitgliedern des Personalrats des ehemaligen Landesbetriebes Hamburger Stadtreinigung wahrgenommen. Die Einbeziehung von Mitgliedern der Personalräte der Bezirksverwaltungen Bergedorf und Harburg ist nicht möglich, da diese organisatorisch nur Teil des Personalrats der jeweiligen Bezirksverwaltungen waren und nicht ausschließlich als Personalräte die jeweiligen Stadtreinigungsabteilungen vertreten haben.

#### Zu Artikel 2 (Änderung des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes)

Die Stadtreinigung nimmt nach dem Anstaltserrichtungsgesetz Entsorgungsaufgaben nach § 3 Absatz 2 Abfallgesetz (AbfG) des Bundes wahr. Ihr obliegt damit gegenüber der Allgemeinheit die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, die nach dem AbfG durch das Landesrecht näher bestimmt wird. Die Ergänzung des § 7 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes stellt klar, daß diese Aufgabe, die bisher ausschließlich durch das Land Hamburg selbst wahrgenommen wurde, auch von einer der unmittelbaren Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegenden Anstalt durchgeführt werden kann. Die Stadtreinigung wird insoweit hoheitlich tätig. Sie sammelt nicht nur die Abfälle ein und befördert und behandelt

diese, sondern verwirklicht auch den Anschluß- und Benutzungszwang. Sie erhebt die Gebühren und ist für die Vollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständig.

#### Zu Artikel 3 (Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes)

Die Stadtreinigung nimmt nach dem Anstaltserrichtungsgesetz die Aufgabe der Straßenreinigung und der Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte nach den wegerechtlichen Vorschriften mit Ausnahme im Hafengebiet und auf Neuwerk wahr. Ihr obliegt damit im größten Teil des hamburgischen Staatsgebietes eine Aufgabe des Trägers der Wegebaukosten. Dies erfordert die formelle Anpassung des Hamburgischen Wegegesetzes. Ebenso obliegt ihr die Durchführung des öffentlichen Reinigungsdienstes für die Anlieger. § 32 des Hamburgischen Wegegesetzes ist eine den § 14 (Gebühren) dieses Gesetzes ergänzende Vorschrift, die den Maßstab für die Gebührenbemessung regelt. Wegen des sachlichen Zusammenhangs mit den wegerechtlichen Vorschriften und wegen der bei der Freien und Hansestadt Hamburg verbleibenden Aufgaben im Hafengebiet und auf Neuwerk kommt eine Übernahme in dieses Gesetz nicht in Betracht.

#### Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die rückwirkende Errichtung der Anstalt Stadtreinigung Hamburg als juristische Person ist nicht möglich. Um zu vermeiden, daß ein Rumpfgeschäftsjahr entsteht und dementsprechend ein zusätzlicher Abschluß erstellt werden muß, wird in § 15 des Errichtungsgesetzes festgelegt, daß das erste Geschäftsjahr der Anstalt bereits am 1. Januar 1993 beginnt. Gemäß § 1 Absatz 3 des Errichtungsgesetzes führen der Landesbetrieb und die Stadtreinigungsabteilungen von Bergedorf und Harburg die Geschäfte auf Rechnung der Anstalt.

## Überleitungsplan für die Stadtreinigung Hamburg

— Anstalt des öffentlichen Rechts —

Die Überleitung der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten und des Personals vom Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung (LB-HSR) sowie von den Stadtreinigungsabteilungen der Bezirksämter von Bergedorf und Harburg auf die Anstalt Stadtreinigung Hamburg (SRH) richtet sich nach diesem Überleitungsplan, der aus der nachfolgenden allgemeinen Beschreibung, der Eröffnungsbilanz der SRH zum 1. Januar 1993 und dem Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht der SRH für 1993 besteht.

### 1. Eröffnungsbilanz der Stadtreinigung Hamburg

Die als Anlage 1.1 beigefügte Eröffnungsbilanz der SRH ergibt sich durch Konsolidierung der Umwandlungsbilanzen für den Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung und der Stadtreinigungsabteilungen von Bergedorf und Harburg. Die Umwandlungsbilanz für den LB-HSR entspricht der Schlußbilanz des LB-HSR zum 31. Dezember 1992 mit einer Ausnahme: Das in der Schlußbilanz für den LB-HSR ausgewiesene Eigenkapital wird lediglich in Höhe eines Anteils von 20 Mio. *DM* als Eigenkapital in der Umwandlungsbilanz ausgewiesen; die restlichen rd. 163,4 Mio. *DM* laut Schlußbilanz LB-HSR werden in der Umwandlungsbilanz als Fremdkapital (Darlehen der Freien und Hansestadt Hamburg) ausgewiesen. Die Umwandlungsbilanzen für die Stadtreinigungsabteilungen Harburg und Bergedorf wurden zum 31. Dezember 1992 neu erstellt, da in diesen beiden Verwaltungseinheiten bisher kein kaufmännisches Rechnungswesen eingeführt ist. Zur Vorbereitung ist in beiden Einheiten eine Anlagenerfassung durchgeführt worden. Diese wurde zum Stichtag 31. Dezember 1992 fortgeschrieben. Daneben wurde das Vorratsvermögen im Wege einer Inventur nach den Maßstäben des Landesbetriebes erfaßt und bewertet. Forderungen gegenüber Dritten existierten in Harburg und Bergedorf nicht, da die Einnahmeseite bereits 1992 über die Buchhaltung des Landesbetriebes abgewickelt wurde. Als Passiva sind lediglich Verbindlichkeiten und Rückstellungen zum Stichtag 31. Dezember 1992 festzustellen. Der Saldo aus Vermögen und Schulden in Höhe von 2,7 Mio. *DM* geht nicht als Eigenkapital in die Umwandlungsbilanzen zum 31. Dezember 1992 ein, sondern wird als der Freien und Hansestadt Hamburg zustehendes Fremdkapital ausgewiesen. Die Umwandlungsbilanzen aus Harburg und Bergedorf werden dann zusammen mit der Umwandlungsbilanz des LB-HSR zur Eröffnungsbilanz der Anstalt konsolidiert. Hierbei werden wechselseitige Forderungen und Verbindlichkeiten miteinander verrechnet.

Noch im Wirtschaftsjahr 1993 soll die Anstalt das als Fremdkapital ausgewiesene Darlehen der Freien und Hansestadt Hamburg in Höhe von rd. 166,1 Mio. *DM* (rd. 163,4 Mio. *DM* aus dem LB-HSR, 2,7 Mio. *DM* aus den Stadtreinigungsabteilungen Bergedorf und Harburg) durch Aufnahme eines langfristigen Kredites an anderer Stelle ablösen. Dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg steht dadurch im Haushaltsjahr 1993 dieses zurückgezahlte Darlehen einmalig zusätzlich zur Verfügung.

Die Eröffnungsbilanz wird rückwirkend auf den 1. Januar 1993 bezogen. Die Formulierungen des Anstaltserrichtungsgesetzes vermeiden die Notwendigkeit eines Rumpfgeschäftsjahres mit einem unterjährigem Geschäftsabschluß, indem der LB-HSR und die Stadtreinigungen der Bezirksämter Bergedorf und Harburg zum Stichtag 1. Januar 1993 als für Rechnung der SRH geführt gelten.

### 2. Wirtschaftsplan

Der als Anlage 1.2 beigefügte Wirtschaftsplan der SRH setzt sich zusammen aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, dem Finanzierungsplan und der Stellenübersicht.

Der Erfolgsplan entspricht in seiner Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung, wie sie sich auch in den Geschäftsberichten des LB-HSR wiederfindet.

Der Investitionsplan bietet die bisher innerhalb des Finanzplanes des LB-HSR obligatorische Übersicht über sämtliche Investitionsmaßnahmen.

Der Finanzierungsplan enthält gemäß dem Muster anderer öffentlicher Unternehmen die Darstellung aller Finanzbedarfe und Deckungsmittel. Gegenüber dem Finanzplan des LB-HSR werden erstmals auch die liquiden Mittel des Betriebes berücksichtigt. Zusätzlich ist jetzt auch die Position „Sonstiges“ aufgeführt, die Veränderungen der Aktiv- und Passivseite der Bilanz enthält, die als Finanzbedarfe oder Deckungsmittel anzusehen sind.

Die Stellenübersicht der SRH enthält die mit Inkrafttreten des Anstaltserrichtungsgesetzes aus dem Stellenplan der Freien und Hansestadt Hamburg ausscheidenden Stellen des LB-HSR (Kapitel 8990) sowie die den Stadtreinigungsabteilungen von Bergedorf und Harburg zuzurechnenden Stellen (Kapitel 1706 und 1707). Mit einbezogen sind die bereits zum Stellenplan 1993 bewilligten zusätzlichen Stellen sowie eine Stelle Regierungsdirektor A 15, die von der Bürgerschaft noch zum Kapitel 8990 im Zusammenhang mit der Errichtung der SRH beschlossen worden ist.

Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung,  
Stadtreinigungen der Bezirke Harburg und Bergedorf,  
Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Schlußbilanz zum 31. Dezember 1992, Umwandlungsbilanzen zum 31. Dezember 1992 und Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1993

	Schlußbilanz des Landesbetriebes zum 31.12.1992 DM	Umwandlungsbilanz des Landesbetriebes zum 31.12.1992 DM	Umwandlungsbilanz der Stadtr. Harburg zum 31.12.1992 DM	Umwandlungsbilanz der Stadtr. Bergedorf zum 31.12.1992 DM	Eröffnungsbilanz der Stadtreinigung Hamburg zum 1.1.1993 DM
<b>Aktiva</b>					
<b>A. Anlagevermögen</b>					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1 540 397,34	1 540 397,34	1 938,80	-	1 542 336,14
II. Sachanlagen	177 313 483,85	177 313 483,85	1 903 422,17	636 370,32	179 853 276,34
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
I. Vorräte					
1. Ersatzteile	2 958 111,30	2 958 111,30	241 379,83	-	3 199 491,13
2. Hilfs- und Betriebsstoffe	2 245 140,81	2 245 140,81	-	-	2 245 140,81
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	63 727 256,88	63 727 256,88	-	-	63 727 256,88
III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und bei der Landeshauptkasse	23 247 020,64	23 247 020,64	-	-	23 247 020,64
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	1 597 547,79	1 597 547,79	-	-	1 597 547,79
	<u>272.628.958,61</u>	<u>272.628.958,61</u>	<u>2.146.740,80</u>	<u>636.370,32</u>	<u>275.412.069,73</u>
<b>Passiva</b>					
<b>A. Eigenkapital</b>	183 458 167,48	20 000 000,00	-	-	20 000 000,00
<b>B. Rückstellungen</b>					
1. Rückstellungen für Pensionen	3 070 378,00	3 070 378,00	-	-	3 070 378,00
2. Sonstige Rückstellungen	47 198 000,00	47 198 000,00	41 000,00	-	47 239 000,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36 305 954,57	36 305 954,57	36 973,05	12 428,32	36 355 355,94
2. Sonstige Verbindlichkeiten					
Darlehen FHH	2 596 458,56	163 458 167,48	2 068 767,75	623 942,00	166 150 877,23
übrige	<u>272.628.958,61</u>	<u>272.628.958,61</u>	<u>2.146.740,80</u>	<u>636.370,32</u>	<u>275.412.069,73</u>

Anlage I.1

Wirtschaftsplan der SRH	Davon aus Wirtschaftsplan LB-HSR		Davon aus Haushaltsplan Kapitel 8990		Davon aus Neuveranschlagung		Anmer- kungen	
	Ansatz 1993 TDM	Konto	Ansatz 1993 TDM	Titel	Ansatz 1993 TDM	Konto		
1	2	3	4	5	6	7	8	10
<b>A: Erfolgsplan</b>								
<b>1. Umsatzerlöse</b>								
Gebührenerträge.....								
Hausmüllgebühren.....	331.057	805	331.057					
Wechselbehältergebühren.....	60.468	806	73.747				-13.279	a 0)
Gehwegreinigungsgebühren.....	22.534	807	22.534					
Entgelte Straßenreinigung.....	5.617	810	5.617					
Entgelte f. Leist. a. d. Bund	50	815	50					
Erträge der Abfallbehandlungs- anlagen.....	11.811	820	11.811					
Verkauf von Altstoffen.....	--	821	--					
Verkauf von Recyclingprodukten....	105	822	105					
Erstattungen der FHH für nicht gebührenpflichtige Leistungen.....								
Fahrbahnreinigung.....	16.634	84200	16.634					
Papierkorbsammeldienst.....	4.673	84205	4.673					
Gehwegreinigung.....	17.891	84210	17.891					
Laubeinsatz.....	4.775	84215	4.775					
Winterdienst .....	13.814	84220	13.814					
Sonderdienste.....	4.955	84225	4.955					
<b>Summe 1</b>	<b>494.384</b>		<b>507.663</b>				<b>-13.279</b>	
<b>2. Andere aktivierte Eigen- leistungen</b>								
Eigenleistung.....	150	850	150					
<b>3. Sonstige betriebliche Erträge</b>								
Erstattungen durch andere .....								
Dienststellen der FHH.....	3.903	841	3.903					
Verkauf von Energie.....	256	823	256					
Sonstige Betriebserträge.....	362	830	362					
Erträge aus Schadenersatz- leistungen.....								
Erträge aus dem Abgang von.....								
Anlagevermögen.....	850	2562	850					
Auflösung von Rückstellungen.....								
<b>Summe 3</b>	<b>5.371</b>		<b>5.371</b>					
<b>4. Materialaufwand</b>								
<b>4.1 Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe</b>								
Ersatzteile.....	5.377	505/5051/ 5052	5.377					
Natronlauge.....	360	507	360					
Kalk für Rauchgasreinigung.....	883	50705	883					
Abstumpfende Streustoffe.....	100	50710	100					
Auftausalze.....	260	50715	260					
Kraft-, Brenn- u. Schmierstoffe....	5.404	50750	5.404					
Müllbehälter < DM 100 (ohne Ust)..	2.300	50755	2.300					

Wirtschaftsplan der SRM		Davon aus Wirtschaftsplan LB-HSR		Davon aus Haushaltsplan Kapitel 8990		Davon aus Neuveranschlagung		Anmer- kungen
Kontenbezeichnung	Ansatz 1993 TDM	Konto	Ansatz 1993 TDM	Titel	Ansatz 1993 TDM	Konto	Ansatz 1993 TDM	
1	2	3	4	5	6	7	8	10
Komposter.....	450	50756	450					
Schutzkleidung.....	1.498	50757	1.498					
Abfallsäcke.....	1.339	50759	1.339					
Sonstige Hilfs- und Betriebs- stoffe.....	2.498	50760	2.498					
Energie.....	7.463	5080	7.458	534.74	5			a)
Fracht, Verpackung, sonst. Nebenkost.	65	509	65					
Abschreibungen auf Vorräte.....	140	235	140					
<b>Summe 4.1</b>	<b>28.137</b>		<b>28.132</b>		<b>5</b>			
<b>4.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>								
Abfallsammlung.....	10.344	510	10.344					
Aufwendungen f. Fremdfahrzeuge /-geräte.....	1.270	511	1.270					
Aufwendungen f. Fremdpersonal.....	1.000	512	1.000					
Transport und Behandlung von Abfällen.....	150.318	513	116.587			(513)	33.731	b)
Schlackenverwertung .....	5.437	5181	5.045			(5181)	392	b)
Sonstige Fremdleistungen.....	1.900	51890	1.900					
<b>Summe 4.2</b>	<b>170.269</b>		<b>136.146</b>				<b>34.123</b>	
<b>Summe 4.</b>	<b>198.406</b>		<b>164.278</b>		<b>5</b>		<b>34.123</b>	
<b>5. Personalaufwand</b>								
<b>5.1 Löhne und Gehälter</b>								
Beamtenbezüge.....	3.482	400	3.482					
Angestelltenvergütungen.....	24.346	401 (tlw.)	24.346					
Arbeiterlöhne.....	128.562	402 (tlw.)	128.562					
<b>Summe 5.1</b>	<b>156.390</b>		<b>156.390</b>					
<b>5.2 Soziale Abgaben und Aufwen- dungen für Altersversorgung und Unterstützung</b>								
Sozialabgaben für Angestellte.....	5.115	401 (tlw.)	5.115					
Sozialabgaben für Arbeiter.....	27.777	402 (tlw.)	27.777					
Versorgungsbezüge.....	13.746	410	13.746					
Beihilfen.....	2.109	440	2.109					
Zuschüsse zur Verpflegung.....	376	442	376					
Unfallkassenbeiträge.....	1.874	451	1.874					
Zuführung Pensionsrückstellungen..	1.542	460	450			(460)	1.092	c)
<b>Summe 5.2</b>	<b>52.539</b>		<b>51.447</b>				<b>1.092</b>	
<b>5.3 Personalkosten der Bezirke Harburg und Bergedorf.....</b>	<b>22.307</b>	<b>580</b>	<b>22.307</b>					
<b>Summe 5.</b>	<b>231.236</b>		<b>230.144</b>				<b>1.092</b>	

Wirtschaftsplan der SRH	Davon aus Wirtschaftsplan LB-HSR		Davon aus Haushaltsplan Kapitel 8990		Davon aus Neuveranschlagung		Anmer- kungen	
	Ansatz 1993 TDM	Konto	Ansatz 1993 TDM	Titel	Ansatz 1993 TDM	Konto		Ansatz 1993 TDM
1	2	3	4	5	6	7	8	10
<b>6. Abschreibungen</b>								
Abschreibungen.....	25.841	590	33.315			(590)	-7.474	d)
Kalkulatorische Zinsen.....	0	591	15.442			(591)	-15.442	e)
<b>Summe 6</b>	<b>25.841</b>		<b>48.757</b>				<b>-22.916</b>	
<b>7. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>								
Risiken aus Altlasten.....	5.000	2501	5.000					
Instandhaltung.....	15.558	540/541/542/ 54210/543/ 544/549	15.558					
Sonstige Dienstleistungen der FHH.....	11.106	581	11.106					
Öffentlichkeitsarbeit.....	5.195	576	5.195					
Honorare f. Sachverst, Gutachter, Rechtsanwälte u. Gerichtskosten...	2.840	573/574	2.840					
Gebühren, Beiträge, Versicherungen	4.263	56(-Steuern)	3.763			(56)	500	f)
Mieten und Pachten.....	2.923	575	2.463	518.73/74	460			g)
Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude.....	1.359	530	1.359					
Pauschalwertber. zu Forderungen...								
Abschreibungen Forderungen.....	50	233	50					
Aus- und Fortbildung.....	800	572	800					
Verkaufsprovisionen.....	630	57650	630					
DV-Aufwendungen.....	600	571	600					
Subventionen und Zuschüsse.....	462	520/21	462					
Schadenersatzleistungen.....	200	550	200					
Verlust/Abgang v. Anlagevermögen...	150	25020	150					
Übrige betriebl. Aufwendungen.....	2.900	570/57320/ 577/264	2.900					
<b>Summe 7</b>	<b>54.036</b>		<b>53.076</b>		<b>460</b>		<b>500</b>	
<b>8. Betriebsergebnis:</b>	<b>-9.614</b>		<b>16.929</b>		<b>-465</b>		<b>-26.078</b>	
<b>9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>								
Zins- und ähnl. Erträge.....	500	245	2.000			(245)	-1.500	h)
<b>10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>								
Zinsaufwendungen.....	10.136	240	1.855			(240)	8.281	i)
<b>11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-19.250</b>		<b>17.074</b>		<b>-465</b>		<b>-35.859</b>	
<b>12. Sonstige Steuern</b>	<b>3.090</b>	<b>56 (Steuern)</b>	<b>3.090</b>					
<b>13. Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuß</b>	<b>-22.340</b>		<b>13.984</b>		<b>-465</b>		<b>-35.859</b>	



Wirtschaftsplan der SRH		Davon aus Wirtschaftsplan LB-HSR		Davon aus Haushaltsplan Kapitel 8990		Davon aus Neuveranschlagung		Anmer- kungen
Kontenbezeichnung	Ansatz 1993 TDM	Konto	Ansatz 1993 TDM	Titel	Ansatz 1993 TDM	Konto	Ansatz 1993 TDM	
1	2	3	4	5	6	7	8	10
B: Investitionsplan								
Grundstücke und Gebäude.....	39.622	00	39.383	701.91	120			j)/j 1)
	VE 29.680		VE 29.560		VE 120			
Maschinen und Anlagen.....	35.250	01	35.250					j 1)
	VE 88.921		VE 88.921					
Fahrzeuge.....	18.263	02	18.263					
	VE 18.610		VE 18.610					
Betriebs- u. Geschäftsausstattung.	12.471	03	12.333	515.73-76,	138			k)
	VE 300		VE 300	812.01				
Mehrausgaben wegen Erhöhung MWSt..	932		932					
<b>S u m m e</b>	106.538		106.161		258			
	VE 137.511		VE 137.391		VE 120			

Wirtschaftsplan der SRH		Davon aus Wirtschaftsplan LB-HSR		Davon aus Haushaltsplan Kapitel 8990		Davon aus Neuveranschlagung		Anmer- kungen
Kontenbezeichnung	Ansatz 1993 TDM	Konto	Ansatz 1993 TDM	Titel	Ansatz 1993 TDM	Konto	Ansatz 1993 TDM	
1	2	3	4	5	6	7	8	10
C: Finanzierungsplan								
Finanzbedarf								
I. Investitionen								
Grundstücke und Gebäude.....	39.622	00	39.383	701.91	120		119	j)/j 1)
Maschinen und Anlagen.....	35.250	01	35.250					j 1)
Fahrzeuge.....	18.263	02	18.263					
Betriebs- u. Geschäftsausstattung..	12.471	03	12.333	515.73-76, 812.01	138			k)
Mehrausgaben wegen Erhöhung MWSt..	932		932					
<b>S u m m e</b>	<b>106.538</b>		<b>106.161</b>		<b>258</b>		<b>119</b>	
II. Sonstiger Finanzbedarf								
Liquide Mittel (31.12.JJ).....								
Auflösung von Rückstellungen und Rücklagen.....								
Verlustabdeckung aus Vorjahren....	29.088	0789	29.088					
Ablieferungen an den Haushalt.....	166.151		1.797				164.354	l)
Sonstiges.....								
Jahresfehlbetrag.....	22.340		0				22.340	m)
<b>S u m m e</b>	<b>217.579</b>		<b>30.885</b>				<b>186.694</b>	
<b>S u m m e F i n a n z b e d a r f</b>	<b>324.117</b>		<b>137.046</b>		<b>258</b>		<b>186.813</b>	
Deckungsmittel								
Liquide Mittel (01.01.JJ).....	23.228						23.228	n)
Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen.....	0		27.927				-27.927	o)
Verlustvortrag.....								
Zuweisung/Kredit.....	275.048	18100	46.378			(18100)	228.670	p)
Zuweisung für Investitionen (Bund)								
Zuweisung Verlustabdeckung.....								
Abschreibungen.....	25.841	590	33.315			(590)	-7.474	d)
Kalkulatorische Zinsen.....	0	591	15.442			(591)	-15.442	e)
Sonstiges.....								
Jahresgewinn.....	0		13.984				-13.984	m)
<b>S u m m e</b>								
<b>D e c k u n g s m i t t e l</b>	<b>324.117</b>		<b>137.046</b>				<b>187.071</b>	

## Stadtreinigung Hamburg- Wirtschaftsjahr 1993

Nr.	Zweckbestimmung	1993 Ansatz TDM	VE TDM	1992 Ansatz TDM	Ergebnis 1991 TDM
	2	3	4	5	6
	B: Investitionsplan				
	Investitionsübersicht				
00	Grundstücke und Gebäude				
001	Betriebsplatz Bullerdeich 19 Einbau einer Hebebühne und Wasch- anlage einschl. Ingenieurleistung.....			0	29
003	Umbau der Sandhalle auf dem Gelände der MVA II zum Zentrallager West.....	2.567		1.550	0
006	Herrichtung von Sozialräumen für Mitarbeiterinnen (Frauenförderungsprogramm).....			250	0
007	Einrichtung von Recyclinghöfen.....	2.700		800	294 854R
010	Überholung der Elektroinstallationen aus Gründen der Arbeitssicherheit..... (einschl. 00.018 im Plan 1990)			200	0
011	Verbesserung der Entwässerungssitua- tion auf dem Betriebsplatz Buller- deich 19.....			160	0
012	Betriebsplatz Volksdorfer Weg Verlängerung der Zufahrtsstraße u. Erweiterung der Hofbefestigung.....	400		150	0
014	Einhausung des Schlackenabwurfurmes, MVA II.....				1.483 295R
015	Neubau einer Kehrrichtumschlaganlage a. d. Betriebsplatz Schnackenburgallee	900			0 688R
022	Aufstellung der Pyrolyseanlage auf dem Gelände der MVA I.....			0	0 403R
024/ (021)	Umbau des Hauptlagergebäudes auf dem Betriebsplatz Bullerdeich 19.....			0	791 159R
025	Gründerwerb (Sammelkonto).....	4.619	6.700	870	951
026	Planungskosten für künftige Investitionen.....	5.500	6.000	4.624	2.200 3.815R
027	Verlagerung Recycling-Zentrum Harburg.....			875	283 396R

## Stadtreinigung Hamburg- Wirtschaftsjahr 1993

Nr.	Zweckbestimmung	1993 Ansatz TDM	VE TDM	1992 Ansatz TDM	Ergebnis 1991 TDM
1	2	3	4	5	6
028	Verlagerung Kompostplatz -Bioabfall- Harburg.....			0	791 320R
029	Herrichtung des Betriebsplatzes Wehmerweg.....			0	86 415R
030	Verlagerung der Problemstoffannahme- stelle Schnackenburgallee.....			0	617 47R
031	Betriebsplatz Rotenbrückenweg Erweiterung der Container-Reparatur- werkstatt einschließlich Einrichtung eines Waschplatzes.....	500		500	0
032	Um- und Neubau der Wirtschaftseinrich- tungen für den Betrieb der Kantine auf dem Betriebsplatz Bullerdeich 19..	2.200	200	500	0
033	Verlagerung des Betriebsplatzes Jarrestraße.....	1.849	2.210	0	0
034	Bau von Bioabfallkompostwerken.....	15.000	9.500	500	0
035	Einrichtung einer Laubkompostierung am Volksdorfer Weg.....	1.767		1.450	0
036	Installationen für Bürokommunikations- system.....			240	0
037	Betriebsplatz Volksdorfer Weg Ausbau der Kantine (Küche und Ver- sammlungsraum).....		250	0	0
038	Betriebsplatz Osdorfer Landstraße Ausbau des Versammlungsraumes und Einrichtung einer kleinen Küche.....		200	0	0
039	Betriebsplatz Schnackenburgallee Aus- und Umbau der Küche sowie Erwei- terung des Versammlungsraumes.....		1.000	0	0
040	Grundsaniierung Salzlager und teilweise Umbau zum Hauptlager.....	1.000	3.500	0	0
041	Erneuerung einer Werkstattgrube in der Kfz-Werkstatt Harburg.....	120	120		
091	Aktivierungspflichtige Instandhaltung auf Betriebsplätzen.....	500		500	500 49R
	Summe 00.....	39.622	29.680	13.169	8.025 7.441R

## Stadtreinigung Hamburg- Wirtschaftsjahr 1993

Nr.	Zweckbestimmung	1993	VE	1992	Ergebnis
		Ansatz TDM		TDM	Ansatz TDM
1	2	3	4	5	6
01	Maschinen und Anlagen				
002	Erneuerung der Rauchgasreinigung in der MVA II.....			0	3.447 206R
004	Arbeitsschutzmaßnahmen MVA I.....			500	0
005	Arbeitsschutzmaßnahmen MVA II.....	900	900	900	0
021	Investitionen für Iuk-Maßnahmen.....			0	187 10R
030	Einrichtung von Kalziumchlorid- Tankanlagen für die Feuchtsalz- Streuung im Winterdienst.....			0	2
037	Beschaffung von Geräten für das Pro- jekt "Anaerober Abbau von Naßmüll"....			0	0 2.417R
038	Emissionsreduzierung und Teilertüch- tigung der MVA II - Nach- und Um- rüstung.....	29.830	88.021	1.300	2.294 16.674R
040	Einbau eines Bremsenprüfstandes und Umbau des Leistandes in der Kfz-Werkstatt.....			360	0 140R
041	Beschaffung und Einbau von Hebebühnen auf diversen Betriebsplätzen.....			0	76 80R
044	Einstieg in die Bioabfallkompostierung			250	1.468 32R
045	Photovoltaische Anlage (Solartank- Stelle) f. d. Betrieb v. Elektroautos.			150	0
047	Betriebsplatz Schnackenburgallee Erneuerung der Kfz.-Waschanlage.....	220		0	0
048	Sicherheitstechnische Maßnahmen MVA II	0		0	0
049	Entlüftung Kipphalle der MVA II.....	1.000		0	0
050	Nachrüstung der Emissionsmeßgeräte und Aufbereitung der Emissionsdaten der MVA II.....	1.700		0	0
051	Containerabstellfläche Schnackenburg- allee.....	900		0	0

## Stadtreinigung Hamburg- Wirtschaftsjahr 1993

Nr.	Zweckbestimmung	1993 Ansatz TDM	VE TDM	1992 Ansatz TDM	Ergebnis 1991 TDM
1	2	3	4	5	6
093	Aktivierungspflichtige Instandhaltung in den Müllverbrennungsanlagen.....	700		700	353 162R
	Summe 01.....	35.250	88.921	4.160	7.827 19.721R
02	Fahrzeuge				
001	Beschaffung Fahrzeuge.....	18.083	18.610	14.780	13.180 2.766R
003	Beschaffung eines Spülmobils.....			160	0
004	Erprobung neuer Technologien bei der Systemmüllabfuhr.....	180		0	0
	Summe 02.....	18.263	18.610	14.940	13.180 2.766R
03	Betriebs- und Geschäftsausstattung				
001	Beschaffung von Müllbehältern.....				
001.1	Beschaffung MGB-Umleerbehälter.....	2.700	300	2.000	1.879 74R
001.2	Beschaffung v. Wechselbehältern.....	2.500		878	577 86R
001.3	Beschaffung von Wechselbehältern im Rahmen abfallwirtschaftl. Maßnahmen...			0	0
001.4	Beschaffung von Wertstoffbehältern....			0	0
001.5	Beschaffung von Preßbehältern.....	1.130		1.450	423
001.6	Beschaffung Container für mobile Problemstoffsammlung.....			120	0
002	Beschaffung von Papierkörben.....				
002.1	Beschaffung Papierkörbe aus Stahlblech.....	83		80	73 3R
002.2	Beschaffung 100l- Standpapierkörbe....	52		50	38
003	Kleininvestitionen.....	150		95	492 3R

## Stadtreinigung Hamburg- Wirtschaftsjahr 1993

Nr.	Zweckbestimmung	1993 Ansatz TDM	VE TDM	1992 Ansatz TDM	Ergebnis 1991 TDM
1	2	3	4	5	6
004	Beschaffung einer Video- ausrüstung.....			4	0
006	Erneuerung und Automatisierung der Wiegedatenerfassung.....	1.480		900	0
007	Beschaffung von Hard- und Software für die EDV-gestützte Tourenplanung des Winterdiensteinsatzes.....			0	0
008	Beschaffung von Hard- und Software für IuK-Vorhaben "Betriebswirtschaft- liche Steuerung" (Controlling).....	10		15	18 15R
009	Beschaffung von Hard- und Software für die EDV gestützte-Sammeltourenplanung der Sperrmüllabfuhr.....	412		118	0
010	Beschaffung von Hard- und Software für die EDV-gestützte Abfuhrplanung.....	12		20	0
012	Beschaffung von Hard- und Software für IuK-Vorhaben "Betriebliche Planung und Steuerung".....	106		236	2 21R
013	Ausstattung von Bildschirmarbeits- plätzen.....	(veranschlagt bei 03.024)		82	(siehe 03.024)
014	Beschaffung von Software für das Rechnungswesen einschl. Materialwirtschaft.....	75		0	0
015	Beschaffung von Hard- und Software für die EDV-gestützte Tourenplanung bei Müllabfuhr und Straßenreinigung.....	40		263	28 71R
017	Beschaffung von Hard- und Software für ein EDV-gestütztes Abfallmanagement- system.....			0	0 33R
018	Beschaffung von " Personenrufgeräten" für die Straßenreinigung.....			200	0
019	Beschaffung von Software für zentrale Datenhaltung.....			0	74
020	Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen für Straßenreinigung.....	1.340		745	416 9R

Stadtreinigung Hamburg- Wirtschaftsjahr 1993

Nr.	Zweckbestimmung	1993	VE	1992	Ergebnis
		Ansatz TDM	TDM	Ansatz TDM	1991 TDM
1	2	3	4	3	4
021	Beschaffung Ausstattungsgegenstände für Umkleide- und Aufenthaltsräume sowie für Betriebsplätze.....	85		70	94 40R
022	Werkzeuge und Geräte für die Werkstätten TS 2.....	160		150	162 29R
024	Beschaffung von Mobiliar und Ausstattungsgegenständen .....	386		220	196 108R (incl. 03.013)
025	Beschaffung Kehrriechkarren Stückpreis DM 900,-.....			0	352
026	Beschaffung Funkgeräte.....	140		144	153 32R
027	Einrichtung eines Netzes von Kleinwetterstationen.....	(veranschlagt bei 03.020)		15	0
028	Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen für die Müllabfuhr.....	230		100	0
029	Beschaffung eines EDV-gestützten Tankdatensystems.....			0	235 5R
030	Beschaffung von Hard- und Software für IuK-Betreuung und -Entwicklung sowie -Planung und Steuerung bei DV.....	40		0	0
031	Beschaffung von Hard- und Software für IuK-Vorhaben "Wiegedatenverarbeitung" und "Betriebsdatenführung".....	500		0	99 1R
032	Beschaffung von Hard- und Software für IuK-Vorhaben "Bürokommunikation".....	126		1.060	1 165R
033	Beschaffung von Hard- und Software für IuK-Vorhaben "Personalverwaltungssystem".....			230	397 141R
035	Werkzeuge und Geräte für die Werkstätten TS 1.....	135		180	121 65R
036	Werkzeuge und Geräte für die Aus-Bildungswerkstätten.....	15		15	0



## Stadtreinigung Hamburg- Wirtschaftsjahr 1993

Nr.	Zweckbestimmung	1993 Ansatz TDM	VE TDM	1992 Ansatz TDM	Ergebnis 1991 TDM
1	2	3	4	3	6
037	Informationstafeln f. d. Recyclinghöfe			10	0
038	Ersatzbeschaffung von Küchengeräten...			100	55
039	Geräte für die Problemstoffsammlung/ Bioabfallsammlung.....			15	0
040	Aktivierungspflichtige Öffentlich- keitsarbeit (Info-Mobil etc.).....			0	67
041	Automatisierung Ablauf Gebührenbe- scheide.....	195		0	0
042	Ersatzbeschaffung autonome IuK-Technik	219		0	0
043	Geräte und Ausstattungsgegenstände für die MVAen.....	150		0	0
	Summe 03.....	12.471	300	9.565	5.952 901R
05	Beteiligungen.....				
001	Beteiligung an verbundenen Unternehmen			200	
	Summe 05.....	0	0	200	0
	Mehrausgaben wegen Erhöhung der MWST	932			
	Summe Investitionen	106.538	137.511	42.034	34.984

Anmerkungen zur Entwicklung der Ansätze im Wirtschaftsplan 1993 der Stadtreinigung Hamburg (SRH)

E r f o l g s p l a n :

a 0) Wechselbehältergebühren

Weniger aufgrund des Ist-Ergebnisses 1992. Berücksichtigt wurde die Anhebung zum 1.1.1993 um 11,5 %.

a) Energie:

Aus dem Titel 8990.534.74 - Allgemeine Betriebsausgaben der Straßenreinigung - fließen 5.000 DM - veranschlagt für den Wasserbedarf von Kehrmaschinen - zu.

b) Transport und Behandlung von Abfällen / Schlackenverwertung

Die Aktualisierung der Annahmekapazitäten und insbesondere der Annahmepreise bei Behandlungsanlagen Dritter sowie eine Fortschreibung der Mengenprognose bedingen insgesamt Ansatzserhöhungen für "Transport und Behandlung von Abfällen" in Höhe von 33.731.000 DM und für "Schlackenverwertung" in Höhe von 392.000 DM im Wirtschaftsplan der SRH.

c) Zuführung zu Pensionsrückstellungen

Nach dem für das Wirtschaftsjahr 1992 zu erwartenden Ergebnis ist für 1993 von einem Zuführungsbetrag in Höhe von 746.000 DM auszugehen. Dieser Wert ist um die Versorgungszuschläge für die von der Anstalt übernommenen Beamten, die bereits vor dem 01.01.1988 bei der Stadtreinigung beschäftigt waren, in Höhe von 796.000 DM heraufzusetzen. Der Ansatz im Wirtschaftsplan des LB-HSR erhöht sich damit im Wirtschaftsplan der SRH um 1.092.000 DM.

d) Abschreibungen

Im Gegensatz zum Wirtschaftsplan des LB-HSR, der Abschreibungen auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes enthielt, berücksichtigt der Wirtschaftsplan der SRH lediglich bilanzielle Abschreibungen auf Basis des Anschaffungswertes. Dementsprechend ist eine Differenz von 7.474.000 DM ausgewiesen.

e) Kalkulatorische Zinsen

Der Wirtschaftsplan der SRH enthält keinerlei kalkulatorische Kosten. Der Betrag von 15.442.000 DM ist daher im Wirtschaftsplan der SRH abzusetzen.

f) Gebühren, Beiträge, Versicherungen

Da die SRH der bisher geltenden Abdeckung von Schäden durch die Gesamtdeckung des Haushaltes entzogen ist, müssen bestimmte Risiken (Schäden an Betriebseinrichtungen u. Kfz, Betriebsunterbrechung wegen Schäden in der MVA II) durch entsprechende Versicherungen abgedeckt werden. Dies führt zu jährlichen Prämienzahlungen in Höhe von 1.000.000 DM. Für 1993 werden demnach 500.000 DM eingestellt.

## g) Mieten und Pachten

Die bisher bei den Titeln 8990.518.73/74 - Mieten und Pachten - veranschlagten Mietzahlungen für die Betriebsfläche Denickestraße (Harburg) an die Sprinkenhof AG in Höhe von 460.000 DM sind aus dem Wirtschaftsplan der SRH zu zahlen.

## h) Zins- und ähnliche Erträge

Bis zum Zeitpunkt der Anstaltsgründung ist die Stadtreinigung verpflichtet, liquide Mittel der Landeshauptkasse zur Verfügung zu stellen. Zinserträge werden aus diesem Grund und unter Berücksichtigung tendenziell sinkender Guthabenzinsen nur vermindert anfallen. Der Ansatz im Wirtschaftsplan des LB-HSR ist daher im Wirtschaftsplan der SRH um 1.500.000 DM herabzusetzen.

## i) Zinsaufwendungen

Die SRH wird im Wirtschaftsjahr 1993 einen Kreditbedarf in Höhe von 275.048.000 DM haben. Dieser setzt sich zusammen aus:

- Kreditbedarf nach Rückzahlung des Gegenwertes der haushaltsfinanzierten Bestandteile des Eigenkapitals des LB-HSR und der Stadtreinigungsabteilungen Harburg und Bergedorf	166.151.000 DM
- Übrige Deckungslücke im Finanzplan	108.897.000 DM
	-----
Somit entstehen Zinsaufwendungen für einen Betrag von insgesamt	275.048.000 DM

Es wird eine Verzinsung für das zweite Halbjahr 1993 unterstellt. Bei einem Zinssatz von 7,37 %/a sind somit Zinsaufwendungen in einer Höhe von 10.136.000 DM zu berücksichtigen. Der bisher veranschlagte Betrag von 1.855.000 DM ist daher im Wirtschaftsplan der SRH um 8.281.000 DM aufzustocken.

I n v e s t i t i o n s p l a n :

## j) Grundstücke und Gebäude

Die beim Titel 8990.701.91 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Hochbau - veranschlagte Erneuerung einer Werkstattgrube in der Kfz-Werkstatt Harburg mit einem Kassenmittelansatz von 120.000 DM (zuzügl. 120.000 DM VE) ist in den Investitionsplan der SRH zu übernehmen.

Neue Maßnahme: 00.041

Durch den Übergang des Grundstückeigentums der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Stadtreinigung Hamburg wird in 1993 eine einmalige Grunderwerbssteuer in Höhe von 119.000 DM fällig.

## j 1) Finanzplannummern 00.026 - Planungskosten und 01.038 - Emissionsreduzierung und Teilerfüchtigung MVA II

Die ursprünglich geplanten Maßnahmen haben sich aufgrund von unbeeinflussbaren Entwicklungen wesentlich verzögert und verteuert. Der jetzige Planungsstand und die Gründe für Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Planung sind in der Bürgerschaftsdrucksache 14/3582 vom 16.02.93 näher erläutert. Im Investitionsplan der SRH sind deshalb unter den o.g. Finanzplannummern die Verpflichtungsermächtigungen um 2.500 TDM auf 6.000 TDM für Planungskosten und um 20.211 TDM auf 88.021 TDM für Nach- und Umrüstung erhöht worden.

## k) Betriebs- und Geschäftsausstattung

Aus den Titeln 8990.515.73/74/75/76 - Geräte und Ausstattungsgegenstände - sowie aus dem Titel 8990.812.01 - Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen - sind diverse Beschaffungen von Mobiliar für Sozialräume und kleineren Geräten in den Investitionsplan der SRH zu übernehmen. Der Gesamtbetrag von 138.000 DM verteilt sich auf die Maßnahmen

- 03.020	Beschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen für die Straßenreinigung	40.000 DM
- 03.024	Beschaffung von Mobiliar und ausstattungsgegenständen	83.000 DM
- 03.035	Werkzeuge und Geräte für die Kfz-Werkstätten	15.000 DM
		-----
		138.000 DM

F i n a n z i e r u n g s p l a n :

## 1) Ablieferungen an den Haushalt

An die Stelle der entfallenden Auszahlung der kalkulatorischen Zinsen für den Bereich der nicht gebührenpflichtigen Leistungen der Straßenreinigung tritt die unter Buchstabe i) bereits dargestellte Rückzahlung des Gegenwertes der haushaltsfinanzierten Bestandteile des Eigenkapitals des LB-HSR sowie der Stadtreinigungsabteilungen Harburg und Bergedorf in Höhe von 166.151.000 DM.

## m) Jahresfehlbetrag

Unter Berücksichtigung aller Planveränderungen - insbesondere der Fortschreibung des Ansatzes für "Transport und Behandlung von Abfällen" - ergibt sich für den Erfolgsplan der SRH ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 22.340.000 DM. Der bislang im Wirtschaftsplan des LB-HSR veranschlagte Jahresgewinn ist daher im Wirtschaftsplan der SRH um 13.984.000 DM auf 0 DM zu reduzieren; stattdessen ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 22.340.000 DM auszuweisen.

## n) Liquide Mittel (01.01.JJ)

Erstmalig werden im Finanzierungsplan der SRH liquide Mittel als Bestandteil der insgesamt zur Verfügung stehenden Deckungsmittel berücksichtigt. Diese Position ersetzt die bislang veranschlagten " nicht verbrauchten Deckungsmittel", die als rein rechnerische Größe keinerlei Überblick über die Liquiditätslage des Betriebes zu geben vermochten.

Aus dem Ergebnis zum 31.12.1992 ergeben sich zum Jahresbeginn 1993 liquide Mittel in Höhe von 23.228.000 DM.

## o) Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen

Entsprechend dem Gesamtbild der vorhandenen Finanzbedarfe und zur Verfügung stehenden Deckungsmittel wird eine Zuführung zu Rückstellungen oder Rücklagen nicht realisiert. Der Ansatz im Wirtschaftsplan 1993 des LB-HSR von 27.927.000 DM ist daher im Wirtschaftsplan der SRH auf 0 DM zu reduzieren.

## p) Zuweisung / Kredit

Wie bereits unter Buchstabe i) dargestellt, wird für das Wirtschaftsjahr 1993 eine Kreditaufnahme in Höhe von 275.048.000 DM erforderlich. Der Ansatz im Wirtschaftsplan 1993 des LB-HSR ist daher im Wirtschaftsplan der SRH um 228.670.000 DM aufzustocken.

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 1993 der Anstalt Stadtreinigung**A: Erfolgsplan**

Ansatz 1993

**1. Umsatzerlöse**

494.384.000 DM

**Gebührenerträge**

414.059.000 DM

**Hausmüllgebühren**

331.057.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
303.157.000 DM	259.999.000 DM

Veranschlagt sind die Benutzungsgebühren für die Hausmüllentsorgung nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern vom 22.12.1992

**Wechselbehältergebühren**

60.468.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
59.570.000 DM	53.652.000 DM

Veranschlagt sind die Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Industrie- und Gewerbebetriebe von hausmüllartigen Abfällen nach der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 29.09.1992

**Gehwegreinigungsgebühren**

22.534.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
19.886.000 DM	15.957.000 DM

Veranschlagt sind Benutzungsgebühren für die Reinigung von Gehwegen nach der 5. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege vom 29.09.1992.

**Entgelte Straßenreinigung**

5.617.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
5.453.000 DM	5.101.000 DM

Veranschlagt sind Entgelte für die Reinigung:

- Gemüsegroßmarkt	4.793.000 DM
- Fischmarkt	515.000 DM
- Sonstige	309.000 DM

-----  
5.617.000 DM  
=====

**Entgelte für Leistungen an den Bund**2  
50.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
50.000 DM	103.000 DM

Veranschlagt sind Erstattungen des Bundes an die SRH für die Schnee- und Eisbeseitigung auf Bundesstraßen.

Die Höhe der zu erwartenden Erträge ist ausschließlich winterwitterungsabhängig und damit nicht vorhersehbar. Es wird daher bei der Veranschlagung grundsätzlich ein Ansatz von 50.000 DM für einen durchschnittlichen Winter berücksichtigt.

**Erträge der Abfallbehandlungsanlagen**

11.811.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
9.741.000 DM	13.160.000 DM

**Strom aus Eigenerzeugung**

4.029.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
2.627.000 DM	4.058.000 DM

- MVA I Borsigstraße	26.000 DM
- MVA II Stellingr Moor	4.003.000 DM

-----  
4.029.000 DM  
=====

Mehr wegen veränderter Abrechnungsmodalitäten mit den HEW.

**Fernwärme aus Eigenerzeugung**

7.661.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
7.024.000 DM	7.415.000 DM

- MVA I Borsigstraße	7.654.000 DM
- MVA II Stellingr Moor	7.000 DM

-----  
7.661.000 DM  
=====

Die erzeugten Energiemengen der Anlagen richten sich nach der kalkulierten Verbrennungsleistung.

**Sonstige Eigenerzeugung und sonstige Erträge aus Abfallbehandlung**

121.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
90.000 DM	1.687 DM

Lieferung von Kessel- speisewasser	121.000 DM
---------------------------------------	------------

Mehr wegen erhöhter Lieferung an die AVG.

**Verkauf von Altstoffen**

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
-- DM	9.000 DM

**Verkauf von Recyclingprodukten** 105.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
635.000 DM	158.000 DM

Veranschlagt sind Erlöse aus allen  
Altstoffsammlungen durch die SRH

105.000 DM

Weniger unter Berücksichtigung der  
aktuellen Absatzlage für Recycling-  
produkte.

**Erstattungen der FHH für nicht gebührenpflichtige Leistungen** 62.742.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
56.224.000 DM	56.727.000 DM

Veranschlagt sind Erträge für :

Fahrbahnreinigung	16.634.000 DM
Papierkorbsammeldienst	4.673.000 DM
Gehwegreinigung	17.891.000 DM
Laubeinsatz	4.775.000 DM
Winterdienst	13.814.000 DM
Sonderdienste	4.955.000 DM
-----	-----
	62.742.000 DM

Mehr wegen allgemeiner Preis- und Tarif-  
steigerungen.

**2. Andere aktivierte Eigenleistungen** 150.000 DM**Eigenleistungen** 150.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
60.000 DM	229.000 DM

Diese Ertragsposition dient der Neutralisierung  
von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der  
Erstellung von Anlagevermögen durch eigene Mit-  
arbeiter entstehen.

150.000 DM

Mehr wegen des Ergebnisses 1991.

**3. Sonstige betriebliche Erträge** 5.371.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
4.510.000 DM	12.631.000 DM



**Erstattungen durch andere Dienststellen der FHH** 3.903.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
3.471.000 DM	3.501.000 DM

Veranschlagt sind Erlöse, die durch Erstattungen anderer Dienststellen der FHH der SRH zufließen.

- Baubehörde	
. Betankung	1.310.000 DM
. Instandhaltung	2.533.000 DM
- Hochbauamt	60.000 DM
	-----
	3.903.000 DM
	=====

Mehr wegen allgemeiner Preissteigerungen.

**Verkauf von Energie** 256.000 DM

(Durchlaufender Posten)

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
169.000 DM	319.000 DM

Veranschlagt ist fremdbezogene Energie, die Mietern von Teilflächen der Betriebsgrundstücke Borsigstraße und Schnackenburgallee sowie dem Klärwerk Stellingener Moor in Rechnung gestellt wird.

256.000 DM

Mehr aufgrund von Mengen- u. Preissteigerungen.

**Sonstige Betriebserträge** 362.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
278.000 DM	778.000 DM

Veranschlagt sind Erträge für die Vermietung von Grundstücken sowie Einnahmen aus Mietwohnungen der FHH, Dienst- und Werkdienstwohnungen. Daneben fallen andere Betriebserträge an, die nach Art und Höhe nicht im Voraus zu bestimmen sind.

362.000 DM

Mehr wegen des Ergebnisses 1991.

**Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen** 850.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
592.000 DM	6.859.000 DM

Soweit die Erlöse aus dem Abgang von Anlagevermögen die jeweiligen Restbuchwerte überschreiten, entstehen entsprechende Erträge.

850.000 DM

Mehr wegen des Ergebnisses 1991, das jedoch wegen des Verkaufes der Fläche Borsigstraße in 1991 nicht repräsentativ ist.

**Auflösung von Rückstellungen**

0 DM

Ansatz 1992  
0 DMErgebnis 1991  
1.174.000 DM**4. Materialaufwand****198.406.000 DM**Ansatz 1992  
157.430.000 DMErgebnis 1991  
113.747.000 DM**4.1 Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe****28.137.000 DM**Ansatz 1992  
25.466.000 DMErgebnis 1991  
29.459.000 DM**Ersatzteile****5.377.000 DM**Ansatz 1992  
6.171.000 DMErgebnis 1991  
6.477.000 DM**Ersatzteile für Maschinen und Anlagen**

1.600.000 DM

Ansatz 1992  
2.223.000 DMErgebnis 1991  
1.553.000 DM

- Beschaffung von Ersatzteilen für die Unterhaltung und den Betrieb der MVA I
- Beschaffung von Ersatzteilen für die Unterhaltung und den Betrieb der MVA II
- Beschaffung von Ersatzteilen für Maschinen in den Werkstätten und Kantinen

700.000 DM

800.000 DM

100.000 DM

-----  
1.600.000 DM

Weniger in Anlehnung an das Ergebnis 1991.

**Ersatzteile für Kfz**

3.661.000 DM

Ansatz 1992  
3.485.000 DMErgebnis 1991  
4.341.000 DM

Veranschlagt sind für das Wirtschaftsjahr 1993 die Beschaffungen von Ersatzteilen für die Fahrzeuge der Stadtreinigung sowie der Stadtentwässerung und des Hochbauamtes in Höhe von

3.661.000 DM

(Die Aufwendungen für Fahrzeuge anderer Dienststellen werden der SRH erstattet.)

Mehr in Anlehnung an das Ergebnis 1991.

<b>Sonstige Ersatzteile</b>	116.000 DM
Ansatz 1992	Ergebnis 1991
463.000 DM	583.000 DM
- Ersatzteile für Reparatur und Wartung von Müllbehältern aller Art	103.000 DM
- Beschaffung sonstiger Ersatzteile	13.000 DM
	-----
	116.000 DM
	=====

Weniger wegen vermindelter Werkstattkapazitäten  
im Bereich der Containerreparatur.

<b>Natronlauge</b>	360.000 DM
Ansatz 1992	Ergebnis 1991
350.000 DM	127.000 DM

Veranschlagt ist die Beschaffung von  
Natronlauge (NaOH) für den Betrieb der  
Müllverbrennungsanlage Stellingener Moor.

Mehr wegen allgemeiner Preissteigerungen.

<b>Kalk für Rauchgasreinigung</b>	883.000 DM
Ansatz 1992	Ergebnis 1991
982.000 DM	850.000 DM

Veranschlagt ist die Beschaffung von Kalk/  
Kalkmilch (Ca(OH)<sub>2</sub>) für den Betrieb der  
Müllverbrennungsanlagen

- MVA I Borsigstraße	673.000 DM
- MVA II Stellingener Moor.	210.000 DM
	-----
	883.000 DM

Weniger wegen Verbesserung der Eindüsung von  
Chemikalien im Bereich der Rauchgasreinigung  
in der MVA I.

<b>Abstumpfende Streustoffe</b>	100.000 DM
Ansatz 1992	Ergebnis 1991
100.000 DM	62.000 DM

- Sand und Granulat zum Abstreuen von Fahrbahnen und Überwegen im Winter- dienst	100.000 DM
--	------------

<b>Auftausalze</b>	260.000 DM
Ansatz 1992	Ergebnis 1991
100.000 DM	441.000 DM

- Salz zum Abstreuen von Fahrbahnen im Winterdienst	260.000 DM
--	------------

Mehr wegen des Ergebnisses 1991.

**Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe**

5.404.000 DM

Ansatz 1992  
5.246.000 DM

Ergebnis 1991  
5.843.000 DM

Veranschlagt ist die Beschaffung der erforderlichen Kraftstoffe für die Fahrzeuge (ohne Anhänger/Pressbehälter) der Stadtreinigung, der Stadtentwässerung und des Hochbauamtes sowie der übrigen Nutzer der Tankstellen.

5.404.000 DM

(Die Aufwendungen für Fahrzeuge anderer Dienststellen werden der SRH erstattet.)

Mehr in Anlehnung an das Ergebnis 1991.

**Müllbehälter < DM 100 (ohne USt.)**

2.300.000 DM

Ansatz 1992  
1.760.000 DM

Ergebnis 1991  
1.039.000 DM

Veranschlagt sind:

14.000 Hausgefäße 80/120 l x 75,- DM	1.050.000 DM
2.000 Hausgefäße 240 l x 95,- DM	190.000 DM
13.250 Wertstoff/Bioabfall-Gefäße 80/120 l x 80,- DM	1.060.000 DM
	-----
	2.300.000 DM

Mehr wegen steigender Bedarfe für die Bioabfallsammlung.

**Komposter**

450.000 DM

Ansatz 1992  
450.000 DM

Ergebnis 1991  
414.000 DM

Veranschlagt ist die Beschaffung von Kompostern im Rahmen der Förderung der Eigenkompostierung

**Schutzkleidung**

1.498.000 DM

Ansatz 1992  
1.498.000 DM

Ergebnis 1991  
968.000 DM

Veranschlagt ist die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung entsprechend dem Schutzkleidungsverzeichnis für den Kreis der Trageberechtigten bei der Stadtreinigung.

1.498.000 DM

**Abfallsäcke**

1.339.000 DM

Ansatz 1992  
1.184.000 DM

Ergebnis 1991  
1.367.000 DM

Veranschlagt sind:

Müllabfuhr:

2.500.000 Müllsäcke 55 l x 0,26 DM	650.000 DM
210.000 Müllsäcke 110l x 0,37 DM	78.000 DM
690.000 gelbe Müllsäcke x 0,57 DM	393.000 DM
(Die Provision an die Spar-Handels- gesellschaft für Werbung und Ver- trieb ist bei Öffentlichkeits- arbeit veranschlagt.)	

-----  
1.121.000 DM

Straßenreinigung:

590.000 Kehrrichtsäcke x 0,37 DM	218.000 DM
----------------------------------	------------

-----  
1.339.000 DM  
=====

Mehr wegen gestiegener Bedarfe bei den Kehrrichtsäcken  
und des Ergebnisses 1991.

**Sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe**

2.498.000 DM

Ansatz 1992  
1.685.000 DM

Ergebnis 1991  
3.344.000 DM

Veranschlagt sind:

(1). Fuhrpark:

Verbrauchsmaterialien in den Kfz-Werkstätten	1.041.000 DM
---	--------------

(2). Bau und Wirtschaft:

Verbrauchsmaterial:	92.000 DM
---------------------	-----------

(3). Abfallwirtschaft:

Materialien für den Betrieb des Umweltbusses (Emballagen etc.) 220 Tage x 450,- DM	99.000 DM
--	-----------

Materialien für den Betrieb der Problemstoff-Annahmestellen 11 Plätze x 36.000 DM	396.000 DM
	-----
	495.000 DM

(4). Straßenreinigung:

Papierkörbe:	
800 Kunststoffkörbe	75.000 DM
400 Kunststoffhauben	18.000 DM
Verbrauchsmaterial	38.000 DM
	-----
	131.000 DM

(5). Abfallbehandlung:

- Hilfs- u. Betriebsstoffe der MVA I Borsigstr.	210.000 DM
- Hilfs- u. Betriebsstoffe der MVA II Stellingr Moor	407.000 DM
	-----
	617.000 DM

(6). Sonstige Stadtreinigung:

- Hilfs- u. Betriebsstoffe in übrigen Bereichen	122.000 DM
	-----
Summen (1). - (6). insgesamt:	2.498.000 DM
	=====

Mehr in Anlehnung an das Ergebnis 1991.

**Energie (Wasser, Strom, Gas, Dampf) 7.463.000 DM**

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
5.880.000 DM	8.101.000 DM

Veranschlagt sind die Kosten für den Bezug von Strom und Heizöl beider Müllverbrennungsanlagen und als durchlaufender Posten die Energiebezugskosten von Mietern auf den Betriebsgrundstücken Borsigstr. und Schnackenburgallee sowie Entgelte für die Wasseraufnahme der Kehrmaschinen.

- Energie MVA I	2.916.000 DM
- Energie MVA II	799.000 DM
- Heißdampflieferung der Abfall- verwertungsgesellschaft (AVG)	3.734.000 DM
- Wassergeld Kehrmaschinen	9.000 DM
- Aus dem Haushalt der FHH (Titel 8990.534.74) für Wasser- geld Kehrmaschinen übernommen	5.000 DM
	-----
	7.463.000 DM
	=====

Mehr vor allem wegen höherer Energiekosten in der MVA I nach Neuordnung der Abrechnungsmodalitäten mit den HEW. Die Mehraufwendungen werden durch Mehrerträge der Abfallbehandlungsanlagen kompensiert.

**Fracht, Verpackung und sonstige Nebenkosten 65.000 DM**

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
60.000 DM	93.000 DM

Veranschlagt sind:

- Aufwendungen für Fracht und Verpackung bei Lieferungen an die Stadtreinigung	65.000 DM
--	-----------

Mehr in Anlehnung an das Ergebnis 1991.

**Abschreibungen auf Vorräte**

140.000 DM

Ansatz 1992  
0 DM

Ergebnis 1991  
333.000 DM

Berücksichtigt ist der eintretende Wertverlust des Vorratsvermögens im Hauptlager und den Lagern der Betriebswerkstätten. Da die Größenordnung nicht vorhersehbar ist, wird lediglich eine Pauschale veranschlagt.

**4.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen**

170.269.000 DM

Ansatz 1992  
131.964.000 DM

Ergebnis 1991  
84.288 DM

**Abfallsammlung**

10.344.000 DM

Ansatz 1992  
9.400.000 DM

Ergebnis 1991  
8.598.000 DM

Veranschlagt sind die Transportleistungen der mit der Wechselbehälterabfuhr beauftragten Dritten.

10.344.000 DM

Mehr wegen deutlicher Steigerungen der Behälterumläufe und zu erwartender Anhebungen des Güternahverkehrstarifes (GNT).

**Aufwendungen für Fremdfahrzeuge/ -geräte**

1.270.000 DM

Ansatz 1992  
1.000.000 DM

Ergebnis 1991  
1.311.000 DM

Winterdienst

Vorbereitung und Durchführung des Winterdienstes auf Fahrbahnen, Wiederaufnahme der Streustoffe

1.000.000 DM

Müllabfuhr

Inanspruchnahme von Fremdkapazitäten bei Entsorgungsengpässen.

145.000 DM

Abfallbehandlung

Anmietung von Schreddern für die Kompostanlage Neu Wulmstorf

125.000 DM

-----  
1.270.000 DM  
=====

Mehr wegen erstmaliger Veranschlagung der Aufwendungen in den Bereichen Müllabfuhr und Abfallbehandlung.

**Aufwendungen für Fremdpersonal**

1.000.000 DM

Ansatz 1992  
300.000 DMErgebnis 1991  
1.501.000 DMStraßenreinigungObjektreinigung (Fußgänger- und Radweg-  
tunnel, Fußgängerbrücken etc.) durch  
Unternehmer

900.000 DM

MüllabfuhrInanspruchnahme von Fremdkapazi-  
täten bei Entsorgungspässen.

100.000 DM

-----  
1.000.000 DM  
=====Mehr in Anlehnung an das Ergebnis 1991 und wegen  
erstmaliger Veranschlagung der Aufwendungen im  
Bereich der Müllabfuhr.**513 Transport und Behandlung von Abfällen** 150.318.000 DMAnsatz 1992  
114.048.000 DMErgebnis 1991  
68.713.000 DM1. Primäre Abfälle1.1 Endbehandlungsanlagen

Anlage	Leistung	Annahme- kapazität in t lt. Prognose	Behandlungspreis	Betrag
MVA Stapelfeld	Verbrennung	80.000	153,25 DM + 15 % MWST	14.099.000 DM
Abfall- verbrennungs- ges. (AVG)	Verbrennung	500	115,27 DM + 3,5% Preis- steigerung + 15 % MWST	69.000 DM
GAB	Sortierung + Verbrennung hausmüllähnl. Abfälle	10.800	245,00 DM + 3,5% Preis- steigerung + 15 % MWST	3.149.000 DM
[Σ Verbrennung = 91.300 t]				
Deponie Damsdorf	Umschlag Stapelfeld einschl. Fremd- transport	28.000	26,57 DM + 15 % MWST	856.000 DM
	Umschlag Stapelfeld als Eigentransport	20.000	10,45 DM + 15 % MWST	240.000 DM
	Umschlag Wiershop Fremdtransp.	2.000	39,53 DM + 15 % MWST	91.000 DM



	Direkttransp als Fremdtransport	10.000	23,50 DM + 15 % MWST	270.000 DM
	Direkttransp als Eigentransport	10.000	(keine Aufwendungen bei Kto. 513)	
	Ablagerung (70.000)		80,00 DM + 3,5% Preis- steigerung	5.796.000 DM
-----				
Deponie Schön- berg	Umschlag Stapelfeld einschl. Fremd- transp.+ Ablagerung	140.500	153,25 DM + 15 % MWST	24.761.000 DM
	Sortierung + Umschlag + Fremdtransport + Ablagerung	22.500	168,41 DM + 15 % MWST	4.358.000 DM
	Umschlag Wiershop +Fremdtr + Abl.	28.000	153,25 DM + 15 % MWST	4.935.000 DM
	CAT (Umschl. incl. Sortierung u. Fremdtransp.)	170.000	47,38 DM + 15 % MWST	9.263.000 DM
	Umschl.MVA I +Fremdtransport	0	28,60 DM + 15 % MWST	0 DM
	Umschlag MVA I Betriebspl. Eigentransp.	11.700	0,00 DM	
	Direkttransport via MVA I als Fremdtr.	64.000	24,50 DM + 15 % MWST	1.803.000 DM
	Direkttransport via MVA II als Fremdtra	4.000	30,20 DM + 15 % MWST	139.000 DM
	Direkttransp als Eigentransport	13.000		
	Ablagerung (262.700)		192,15 DM + 15 % MWST	58.049.000 DM
-----				
	[Σ Deponierung	523.700 t]		
-----				
	Summe:	615.000 t]		Summe 127.878.000 DM
	[MVA I	156.000 t]		
	[MVA II	174.000 t]		
	[insgesamt	945.000 t]		

**2. Sortieranlagen**

CAT	Umschlag mit Sortierung	(Nur ausort. Wertstoffe) 1.000	16,27 DM + 3,5% Preis- steigerung + 15 % MWST	19.000 DM
GAB	Sortierung v Wechselbehälter- abfällen	(Nur ausort. Wertstoffe) 1.200	245,00 DM + 3,5% Preis- steigerung + 15 % MWST	350.000 DM
MVA Sta- pelfeld	Sortierung v Wechselbehälter- abfällen	(Nur ausort. Wertstoffe) 2.500	168,41 DM  + 15 % MWST	484.000 DM
REA	Sortierung v Sperrmüll	(Nur ausort. Wertstoffe) 8.400	225,85 DM + 3,5% Preis- steigerung + 15 % MWST	2.258.000 DM
		(Sortierreste) (15.600)	225,85 DM + 3,5% Preis- steigerung + 15 % MWST	4.194.000 DM
	Mehraufwendungen für Kfz.-Steuer Erstattungen			30.000 DM
	Aufwendungen für Notmaßnah- men pauschal			500.000 DM
	Summe:	13.100 [t]		7.835.000 DM
	Gesamtsumme:	628.100		135.713.000 DM

**Sekundärabfälle**

Anlage	Leistung	Annahme- kapazität in [t] lt. Prognose	Behandlungspreis	Betrag
Deponie Rondes- hagen	Kosten für Flugaschenbe- seitigung aus MVA I	9.700	221,09 DM + 15 % MWST	2.466.000 DM
Deponie Rondes- hagen/ Kali- bergwerk	Kosten für Flugaschenbe- seitigung aus MVA II	5.200	288,45 DM + 15 % MWST	1.725.000 DM
Summe sek. Abfälle:		14.900		4.191.000 DM

**Problemstoffentsorgung**

- Behandlung von Problemstoffen bei der AVG	1.196.000 DM
- Behandlung von getrennt erfaßten Holz- und Pflanzenschutzmitteln	406.000 DM
- Zwischenlagerung von Problemstoffen	12.000 DM
- Behandlung von Trockenbatterien	184.000 DM
- Behandlung von Leuchtstoffröhren	62.000 DM
- Kühlschranksentsorgung, Entsorgungskosten für ca. 32.000 Geräte incl. Transport und Lagerung	2.554.000 DM
- Behandlung von Problemstoff-Kleinmengen	179.000 DM
	-----
	4.593.000 DM

**Verwertung**

- Verwertung von Altöl	7.000 DM
- Verwertung von Straßenkehricht	4.342.000 DM
- Verwertung von Streugut	405.000 DM
- Verwertung von kupferhaltigen Verbundstoffen	8.000 DM
- Verwertung von Altmetallen	219.000 DM
- Verwertung von Altreifen	19.000 DM
- Verwertung getrennt erfaßter Kunststoffe	10.000 DM
- Verwertung von Elektroradiatoren	202.000 DM
- Verwertung von Straßenlaub	609.000 DM
	-----
	5.821.000 DM

G e s a m t :    150.318.000 DM  
=====

**Schlackenverwertung**

5.437.000 DM

Ansatz 1992  
4.869.000 DMErgebnis 1991  
3.084.000 DM

Anlage	Leistung	Menge in t lt. Prognose	Behandlungspreis in DM	Betra
MVA Stapel- feld	Transport u. Aufbereitung Schlacken MVA I	44.600	37,49 + 15 % MWSt	1.923.000 DM
	Untersuchung 6 Proben Rohschlacke MVA I		2.886,00 +3.5% Preis- steigerung	18.000 DM
	Transport u. Aufbereitung Schlacken MVA II	50.500	59,88 + 15% MWSt	3.478.000 DM
	Untersuchung 6 Proben Rohschlacke MVA II		2.886,00 +3.5% Preis- steigerung	18.000 DM
		95.100		5.437.000 DM =====

Mehr wegen eines leichten Mengenzuwachses bei der  
MVA II.

**Sonstige Fremdleistungen**

1.900.000 DM

Ansatz 1992  
2.347.000 DMErgebnis 1991  
1.081.000 DM(1). Abfallwirtschaft:

- Unterhaltung und Betrieb des  
Recycling-Zentrums Harburg 823.000 DM
- Fortführung der Maßnahme  
"Grüne Naßmülltonne" Harburg 101.000 DM

- Projekt zur Untersuchung und Überwachung der Qualität und Anwendungsmöglichkeiten von Bioabfallkompost	300.000 DM
- Durchführung des Projektes "Anaerober Abbau der vegetabilischen Abfälle des Hausmülls" durch die TU Hamburg-Harburg	140.000 DM
	-----
	1.364.000 DM

(2). Müllabfuhr:

- Entsorgung der Insel Neuwerk durch Dritte	225.000 DM
---	------------

(3). Straßenreinigung:

- Leistungen Dritter für die Straßenreinigung (Tunnelwaschen, Trummenreinigung)	176.000 DM
---	------------

(4). Sonstige Bereiche:

- Übrige Leistungen wie Einbau von Funkgeräten, Erstellen von Konstruktionszeichnungen usw.	135.000 DM
	-----
Gesamt:	1.900.000 DM
	=====

Weniger in Anlehnung an das Ergebnis 1991.

## 5. Personalaufwand 231.236.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
217.047.000 DM	206.883.000 DM

### 5.1 Löhne und Gehälter 156.390.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
146.606.000 DM	143.699.000 DM

Die Personalaufwendungen des Wirtschaftsplanes 1993 berücksichtigen die Bezüge, Vergütungen und Löhne der bei der Stadtreinigung beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Auf der Basis der Ergebniszahlen 1991 und realisierter bzw. angenommener Tarifsteigerungen von 5,4 % für 1992 und 3 % für 1993 sowie der Veränderungen des Stellenplanes ergibt sich :

Stellenbestand (Stand: 01.03.92)	Beamte	55
	Angestellte	380
	Arbeiter	2.112
		-----
		2.547

## Beamtenbezüge 3.482.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
3.151.000 DM	2.965.000 DM

<b>Angestelltenvergütungen</b>		17 24.346.000 DM
	Ansatz 1992 22.219.000 DM	Ergebnis 1991 20.702.000 DM
<b>Arbeiterlöhne</b>		128.562.000 DM
	Ansatz 1992 121.235.000 DM	Ergebnis 1991 120.032.000 DM
<b>5.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung</b>		52.539.000 DM
<b>Sozialabgaben für Angestellte</b>		5.115.000 DM
	Ansatz 1992 4.668.000 DM	Ergebnis 1991 3.594.000 DM
<b>Sozialabgaben für Arbeiter</b>		27.777.000 DM
	Ansatz 1992 26.194.000 DM	Ergebnis 1991 21.326.000 DM
<b>Versorgungsbezüge</b>		13.746.000 DM
	Ansatz 1992 13.118.000 DM	Ergebnis 1991 12.662.000 DM
<p>Zu dem ursprünglich für 1993 geplanten Ansatz von 13.746 TDM kommen Versorgungszuschläge in Höhe von 910 TDM hinzu, die von der Anstalt SRH für Beamte der FHH gezahlt werden.</p>		
<b>Beihilfen</b>		2.109.000 DM
	Ansatz 1992 2.028.000 DM	Ergebnis 1991 1.951.000 DM
<b>Zuschüsse zu Verpflegung</b>		376.000 DM
	Ansatz 1992 355.000 DM	Ergebnis 1991 335.000 DM
<b>Unfallkassenbeiträge</b>		1.874.000 DM
	Ansatz 1992 1.704.000 DM	Ergebnis 1991 1.885.000 DM
<b>Zuführung Pensionsrückstellungen</b>		1.542.000 DM
	Ansatz 1992 300.000 DM	Ergebnis 1991 405.000 DM

Zuführungen zu Pensionsrückstellungen, die für nach dem 01.01.1988 - also nach der Gründung des Landesbetriebes - neu eingestellte Mitarbeiter gebildet und nach § 249 (1) des Handelsgesetzbuches (HGB) bilanziert werden. Der Rückstellungsbetrag wurde mit Hilfe eines finanzmathematischen Gutachtens ermittelt. Zusätzlich sind Versorgungszuschläge für die von der Anstalt übernommenen Beamten berücksichtigt.

**5.3 Personalkosten der Bezirke Harburg und Bergedorf** **22.307.000 DM**

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
22.075.000 DM	21.026.000 DM

**6. Kalkulatorische Kosten** **25.841.000 DM**

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
43.805.000 DM	39.093.000 DM

**Abschreibungen** **25.841.000 DM**

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
30.018.000 DM	26.224.000 DM

Der veranschlagte Wert ergibt sich aus der linearen Abschreibung aller Bestandteile des Anlagevermögens über ihre gesamte Nutzungsdauer.

**Kalkulatorische Zinsen** **0 DM**

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
13.787.000 DM	12.869.000 DM

Mit dem Wirtschaftsplan 1993 finden kalkulatorische Zinsen erstmals keinen Eingang in den Erfolgsplan.

**7. Sonstige betriebliche Aufwendungen** **54.536.000 DM**

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
50.021.000 DM	73.882.000 DM

**Risiken aus Altlasten** **5.000.000 DM**

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
5.000.000 DM	29.287.000 DM

Veranschlagt sind Zuführungen zu der Rückstellung für Risiken aus der Deponienachsorge für von der Stadtreinigung betriebene oder beanspruchte Deponien.

Die jährlich anfallenden Ausgaben im Rahmen der Deponienachsorge werden durch entsprechenden Verbrauch der gebildeten Rückstellungen gedeckt und daher nicht im Aufwand des Wirtschaftsplanes abgebildet.

Um der gesetzlich geforderten Passivierung von ungewissen Verbindlichkeiten zumindest teilweise nachzukommen, hat die Stadtreinigung in 1991 für die voraussichtlichen Nachsorgeaufwendungen ab 1992 Rückstellungen gebildet.

**Instandhaltungen**19  
15.558.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
13.605.000 DM	18.162.000 DM

<b>Instandhaltung von Grundstücken, Gebäuden sowie Deponien</b>	5.258.000 DM
---	--------------

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
2.958.000 DM	6.356.000 DM

(1). Müllabfuhr/Straßenreinigung:

- Unterhaltung der Grundstücke auf eigenen/fremden Betriebsplätzen.	653.000 DM
--	------------

künftig wegfallende Maßnahmen:

- Diverse Betriebsplätze, Prüfung und Sanierung der Siel- leitungen incl. Ertüchtigung/Einbau von Leichtstoffabscheidern.	2.000.000 DM
--	--------------

- Diverse Betriebsplätze, Prüfung und Sanierung der elektri- schen Anlagen	250.000 DM
--	------------

- Diverse Betriebsplätze, Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugten Zutritt durch Einzäunungen und Tor- anlagen	250.000 DM
---	------------

- Betriebsplatz Bullerdeich 19, Geb. 1, Erneuerung der Dacheindeckung incl. Wärmedämmung	150.000 DM
--	------------

- Betriebsplatz Bullerdeich 19, Geb. 1, Sanierung der Fassade incl. Verbes- serung der Wärmedämmung	800.000 DM
---	------------

- Betriebsplatz Bullerdeich 19, Geb. 1, Sanierung der Kantinenfläche (Erneuerung Fußboden, Fenster, Be- und Entlüftungsanlage)	495.000 DM
---	------------

Summe (1).	4.598.000 DM
------------	--------------

(2). Abfallbehandlung

- Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen MVA I	302.000 DM
--	------------

- Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen MVA II	327.000 DM
---	------------

- Unterhaltung der Laubkompostierungs- fläche auf der Deponie Neu Wulms- torf	31.000 DM
---	-----------

Summe (2).	660.000 DM
------------	------------

Summen (1).und (2). insgesamt	5.258.000 DM
-------------------------------	--------------

Mehr wegen steigender Aufwendungen im Bereich der  
kw-Maßnahmen, die sich vor allem aus der Maßnahme  
"Erneuerung der Sielleitungen" ergeben.



**Instandhaltung von Maschinen und Anlagen**

6.217.000 DM

Ansatz 1992  
6.261.000 DM

Ergebnis 1991  
7.681.000 DM

Veranschlagt sind:

- Unterhaltung der maschinellen und betrieblichen Einrichtungen auf den Betriebsplätzen	477.000 DM
- Allgemeine Betriebskosten incl. Wartung und Instandhaltung der maschinellen Einrichtungen MVA I	2.684.000 DM
- Allgemeine Betriebskosten incl. Wartung und Instandhaltung der maschinellen Einrichtungen MVA II	2.867.000 DM
- Sonstige Instandhaltung von Maschinen in Werkstätten	189.000 DM
	-----
	6.217.000 DM
	=====

Weniger vor allem wegen der gegenüber 1992 fortfallenden kw-Maßnahme.

**Instandhaltung/-setzung für Kfz**

3.200.000 DM

Ansatz 1992  
3.300.000 DM

Ergebnis 1991  
3.175.000 DM

Veranschlagt sind Leistungen Dritter im Rahmen der Instandhaltung von Fahrzeugen veranlaßt durch

- Werkstätten der Stadtreinigung	1.780.000 DM
- Auftragsbezogene Erstattungen für die Leistungen der Kfz.- Werkstätten Harburg und Bergedorf	1.420.000 DM
	-----
	3.200.000 DM
	=====

Weniger wegen des Ergebnisses 1991.

**Instandhaltung/-setzung für Kfz-Vorrichtungen und Anhänger**

268.000 DM

Ansatz 1992  
260.000 DM

Ergebnis 1991  
321.000 DM

Veranschlagt sind Leistungen Dritter im Rahmen der Instandhaltung veranlaßt durch

- Werkstätten der Stadtreinigung	268.000 DM
----------------------------------	------------

Mehr wegen allgemeiner Preissteigerungen.

**Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung**

145.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
135.000 DM	158.000 DM

Veranschlagt sind für

- |  |            |
|--|------------|
| - Unterhaltung von Inventar auf Betriebsplätzen u. in Werkstätten incl. Wartung v. Büromaschinen | 107.000 DM |
| - Wartung von Funkgeräten und Wetterstationen  | 38.000 DM  |
| Gesamt:  | 145.000 DM |

Mehr in Anlehnung an das Ergebnis 1991.

**Instandhaltung/-setzung Behälter**

310.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
518.000 DM	309.000 DM

Veranschlagt ist die Instandsetzung und Reinigung von Müllgroßbehältern durch Dritte	310.000 DM
--	------------

Weniger wegen des Ergebnisses 1991.

**Sonstige Instandhaltung**

160.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
173.000 DM	161.000 DM

Veranschlagt ist die Instandhaltung der Prozeßrechner-Hardware in den Müllverbrennungsanlagen.	160.000 DM
--	------------

Weniger wegen des Ergebnisses 1991.

**Sonstige Dienstleistungen der FHH**

11.106.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
12.130.000 DM	9.657.000 DM

Veranschlagt sind für

- |  |              |
|--|--------------|
| - Dienstleistungen der Umweltbehörde, Abfallwirtschaft und Entsorgungsplanung.   | 3.100.000 DM |
| - Dienstleistungen Finanzbehörde (Landeshauptkasse, Steuerverwaltung, Ausschreibungsabteilung Rechtsabteilung)   | 2.520.000 DM |
| - Dienstleistungen des Senatsamtes für den Verwaltungsdienst (BVST, Personalamt, Betriebsärztlicher Dienst, Personalärztlicher Dienst, Organisationsamt, Betriebskrankenkasse) | 2.049.000 DM |

- Erstattung für die Inanspruchnahme von Leistungen des LIT	2.750.000 DM
- Dienstleistungen Baubehörde, Hochbauamt, Unterhaltung von Telefon- und Datennetzen.	687.000 DM
	-----
	11.106.000 DM
	=====

Weniger wegen verringerter Erstattungen an die Umweltbehörde im Zusammenhang mit der Sammlung von Altpapier. Erstmals veranschlagt sind Erstattungen an die Baubehörde - Hochbauamt.

### Öffentlichkeitsarbeit

5.195.000 DM

	Ansatz 1992	Ergebnis 1991
	5.900.000 DM	4.389.000 DM
<u>(1). Abfallwirtschaft:</u>		
- Allgemeine Beratung,		35.000 DM
- Informationstelefon der Stadtreinigung		1.000 DM
- Förderung abfallwirtschaftlicher Initiativen		75.000 DM
- Erstellung Unterrichtsmaterial		50.000 DM
- Informationsveranstaltungen in Einrichtungen der Stadtreinigung		70.000 DM
- PR-Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Recyclingzentrum Harburg		50.000 DM
- Beratungsleistungen im Zusammenhang mit abfallwirtschaftlichen Maßnahmen auf Recycling- und Komposthöfen		883.000 DM
- Medienkampagne zur Abfallwirtschaft		1.800.000 DM
- Werbung für die Einführung der Grünen Naßmülltonne		145.000 DM
- Beschaffung der Kompostfibel		40.000 DM
- Werbekampagnen auf der Basis des ITU-Gutachtens "Reduktion des Hausmüllaufkommens"		520.000 DM
- Plakate für Müllfahrzeuge		110.000 DM
- Neuauflagen verschiedener Faltsblätter incl. Verteilung		475.000 DM
- Veröffentlichungen in den "Gelben Seiten"		50.000 DM
- Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dualen System		175.000 DM

- Leistungen Werbeagentur für konzeptionelle Umsetzung von Maßnahmen	112.000 DM
	-----
	4.591.000 DM

(2). Müllabfuhr:

- Abfallkalender 1994 einschließlich Verteilung	225.000 DM
- Werbung "Sperrmüllabfuhr auf Bestellung"	53.000 DM
	-----
	278.000 DM

(3). Straßenreinigung:

- Informationsblatt "Laub"	4.000 DM
- Faltblatt "Winterdienst" einschließlich Verteilung	165.000 DM
- Anzeigenkampagne "Winterdienst"	95.000 DM
	-----
	264.000 DM

(4). Sonstiges

- Erstellung Geschäftsbericht 1992	50.000 DM
- Fortführung/Ergänzung des Film- und Fotoarchivs	12.000 DM
	-----
	62.000 DM
	-----
Summen (1). bis (4). insgesamt	5.195.000 DM
	=====

Weniger entsprechend dem Bedarf.

**Honorare für Sachverständige, Gutachter, Rechtsanwälte und Gerichtskosten** 2.840.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
3.000.000 DM	2.101.000 DM

**Honorare für Sachverständige und Gutachten** 2.750.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
2.986.000 DM	2.032.000 DM

Veranschlagt sind für

(1). Finanz- und Rechnungswesen:

- Prüfung des Jahresabschlusses 1993 der Finanzbuchhaltung durch einen Wirtschaftsprüfer	300.000 DM
- Prüfung der Kostenrechnung und der Gebührenkalkulation durch einen Wirtschaftsprüfer	250.000 DM

- Betriebswirtschaftliche Beratung im Hinblick auf rechtliche Ver- selbständigung	50.000 DM
	-----
	600.000 DM

(2). Grundstücke und Gebäude:

- Gutachterleistungen im Rahmen von Sanierungs- und Modernisierungs- projekten	275.000 DM
- Infrastrukturplanungen für den Betriebsplatz Schnackenburgallee	300.000 DM
	-----
	575.000 DM

(3). Abfallbehandlung:

- Gutachten zur Verbesserung von Betriebsabläufen, Schadensermittlung, Ausarbeitungen zu genehmigungsrecht- lichen Fragen und Auflagen	400.000 DM
- Genehmigungsrechtliche Beratung im Zusammenhang mit dem Betrieb thermischer Behandlungskapazitäten insbes. in Fäl- len von Entsorgungsengpässen.	55.000 DM
	-----
	455.000 DM

(4). Abfallwirtschaft:

- Gutachterliche Begleitung der vom Landesbetrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Projekte und Grundlagenermittlung	800.000 DM
- Beratung durch das Institut für Bodenkunde im Rahmen der Bioabfall- kompostierung	200.000 DM
	-----
	1.000.000 DM

(5). Personal und Organisation

Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Fortentwicklung der Organi- sationsstruktur der Stadtreinigung.	70.000 DM
---	-----------

(6). Müllabfuhr

- Arbeitsmedizinisches Gutachten für den Bereich der Sperrmüll- abfuhr	50.000 DM
--	-----------

(1) bis (6) G e s a m t :	2.750.000 DM
	=====

Weniger in Anlehnung an das Ergebnis 1991.

**Gerichts- und ähnliche Kosten**

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
14.000 DM	69.000 DM

Veranschlagt sind:

Rechtsanwalts- Mahn und Klagekosten, notarielle Aufwendungen	90.000 DM
---	-----------

Mehr in Anlehnung an den Bedarf.

**Gebühren, Beiträge, Versicherungen**

4.263.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
1.591.000 DM	1.789.000 DM

Veranschlagt sind:

- |  |              |
|--|--------------|
| - Kfz-Haftpflichtversicherung  | 560.000 DM   |
| - Feuerkassenbeiträge  | 228.000 DM   |
| - Gebühren für Prüfungen durch das<br>Amt für Arbeitsschutz und den<br>Technischen Überwachungsverein  | 131.000 DM   |
| - Gebühren für Überprüfung technischer<br>Einrichtungen in den Müllverbren-<br>nungsanlagen und für Genehmigungs-<br>bescheide der Aufsichtsbehörden | 581.000 DM   |
| - Förderkosten für Brunnenwasser<br>der MVA Stellingener Moor  | 42.000 DM    |
| - Selbstbeteiligung Kfz-Schäden  | 160.000 DM   |
| - Sonstige Beiträge und Gebühren   | 17.000 DM    |
| - Neuzuveranschlagender Aufwand für<br>die Versicherung der Anstalt in<br>Höhe von 1.000.000 DM; davon 50 %  | 500.000 DM   |
| - Steuerliche Mehrbelastung durch<br>Anhebung der MWSt von 14 % auf<br>15 % zum 01.01.1993.  | 2.044.000 DM |

G e s a m t :

-----  
4.263.000 DM  
=====

**Mieten und Pachten**

2.923.000 DM

Ansatz 1992  
2.063.000 DM

Ergebnis 1991  
1.756.000 DM

Veranschlagt sind

Entgelte für die Nutzung von Grund-  
stücken/Gebäuden Dritter

- Bezirksämter 1.729.000 DM

Recyclingplatz Altona  
Sperrmüllhof Ottensen  
Betriebsplatz Bergedorf  
Betriebsplatz Harburg  
Betriebsplatz Wehmerweg  
Betriebsplatz Rothenbrückenweg  
Betriebsplatz Rahlau  
Recyclingplatz Hebebrandstr.

- Stadtentwässerung 100.000 DM

Müllbehälterlagerfläche Schnacken-  
burgallee,  
Containerlager-, Streugutlagerfläche  
Schnackenburgallee

- Sonstige Flächen 450.000 DM

Zwischenlagerfläche für Elektro-Schrott,  
Zentrallager für Möbel,  
Fläche für Bioabfälle,

- Pacht für die Kompostierfläche auf  
der ehem. Deponie Neu Wulmstorf 7.000 DM

- Miete für Büroflächen 615.000 DM

- Sonstige Mieten in verschiedenen  
Betriebsbereichen 22.000 DM

insgesamt 2.923.000 DM

-----  
=====

Mehr wegen deutlicher Aufwandssteigerungen für  
betriebliche Lagerflächen und Büroflächen.

**Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude**

1.359.000 DM

Ansatz 1992  
1.200.000 DM

Ergebnis 1991  
1.416.000 DM

Veranschlagt sind die laufenden Aufwendungen für  
Strom, Gas, Wasser, Sielbenutzung, Gebäudereinigung  
für die Betriebsplätze der Stadtreinigung und Stütz-  
punkte auf fremden Grundstücken.

Eigene Betriebsplätze: Gebäude Nutzfläche

- Bullerdeich 6-10	3.500,00 qm
- Bullerdeich 19	24.020,00 qm
- Offakamp 9b - 11b	8.470,00 qm
- Osdorfer Landstr.	2.070,00 qm
- Schnackenburg- allee	8.500,00 qm
- Volksdorfer Weg 196	1.500,00 qm
- Clemens-Schultz- Straße 7	372,00 qm
- Jarrestraße 66	344,00 qm
- Anton-Ree-Weg	525,00 qm
- Bullerdeich 49	266,00 qm
	-----
	49.567,00 qm

Stützpunkte auf fremden Grundstücken:

- Großmarkt
- Wehmerweg
- Rahlau

Mehr wegen des Ergebnisses 1991 sowie steigender Energiekosten.

**Pauschalwertberichtigung zu Forderungen**

0 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
-- DM	177.000 DM

**Abschreibungen Forderungen**

50.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
-- DM	607.000 DM

Der für 1991 ausgewiesene Betrag berücksichtigt sämtliche uneinbringliche Forderungen der Stadtreinigung. Da die Größenordnung nicht vorhersehbar ist, wird lediglich eine Pauschale veranschlagt.

**Aus- und Fortbildung**

800.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
795.000 DM	631.000 DM

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter der verschiedenen Verwaltung- und Betriebsbereiche sowie der Ausbildungswerkstätten 800.000 DM

Die Maßnahmen der Aus- und Fortbildung ab 1991 beruhen auf einem neuen Konzept, dessen Erarbeitung in 1990 auf Forderungen des Rechnungshofes, des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses und der mit der Reorganisation der Stadtreinigung beauftragten Firma zurückgeht. Der Ansatz dient der praktischen Umsetzung dieses Konzeptes in 1993.



**Verkaufsprovisionen** 630.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
684.000 DM	561.000 DM

Provision für den Vertrieb von  
gelben Müllsäcken  
690.000 Säcke x 0,912 DM 630.000 DM

Weniger wegen geringerer Abgabe von gelben Müllsäcken.

**DV - Aufwendungen** 600.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
800.000 DM	409.000 DM

Veranschlagt ist der laufende Bedarf für  
Wartung und Miete für Hard- u. Software und  
Verbrauchsmaterialien sowie Aufwendungen für  
Leistungen Dritter im DV-Bereich : 600.000 DM

**Subventionen und Zuschüsse** 462.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
1.220.000 DM	381.000 DM

(1). Abfallwirtschaft:

- Zuzahlungen für von SRH gesammelte Mengen an Altpapier und Pappe	262.000 DM
- Zuwendungen an verbundene Unter- nehmen (Ges. zur Errichtung und Be- trieb v. Kompostierungsanlagen, Ges. zur Entsorgung und Vermarktung v. Sekundärroh- u. Problemstoffe	200.000 DM
	-----
	462.000 DM
	=====

Weniger wegen Fortfalls der in 1992 veranschlagten  
Aufbauhilfe für die getrennte Sammlung von Problem-  
stoff-Kleinmengen aus Handel und Gewerbe.

**Schadensersatzleistungen** 200.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
200.000 DM	211.000 DM

Veranschlagt sind Entschädigungszahlungen für die  
durch den Betrieb verursachten Personen- und  
Sachschäden. 200.000 DM

**Verlust/Abgang von Anlagevermögen** 150.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
-- DM	170.000 DM

Soweit die Erlöse aus dem Abgang von Anlagever-  
mögen die jeweiligen Restbuchwerte unterschreiten,  
entstehen entsprechende Aufwendungen.

**Übrige betriebliche Aufwendungen** 2.900.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
1.833.000 DM	2.179.000 DM

**Geschäftsbedarf** 1.000.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
1.000.000 DM	1.035.000 DM

Veranschlagt ist der laufende Bedarf an Büromaterialien, Lichtpausen, Kopierkosten, Telefon- u. Portokosten, Büchern und Zeitschriften. 1.000.000 DM

**Anschlußkosten für die Bioabfallsammlung** 1.500.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
500.000 DM	588.000 DM

Die Aufwendungen entstehen im Rahmen des großflächigen Anschlusses an die Bioabfallsammlung. Nach den Erfahrungen mit der Bioabfallsammlung im Bereich Bergedorf werden für 1993 veranschlagt: 1.500.000 DM

**Reisekosten, Fahrgelder** 150.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
333.000 DM	103.000 DM

Veranschlagt sind:

- Dienstreisen	77.000 DM
- Fahrtkostenentschädigungen für gelegentliche Dienstfahrten	}
- Fahrtkostenentschädigungen für vorübergehend Beschäftigte im Winterdienst	
- Kilometervergütungen (Pauschalen u. gelegentliche Kilometer)	
	-----
	150.000 DM
	=====

Weniger in Anlehnung an das Ergebnis 1991.

**Sonstiger periodenfremder Aufwand** 250.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
0 DM	453.000 DM

Im Ergebnis berücksichtigt sind verspätet in Rechnung gestellte Lieferungen und Leistungen, für die Rückstellungen nicht gebildet wurden sowie in Höhe von rd. 284.000 DM periodenfremd gebuchte Zuführungen zu Pensionsrückstellungen.

**8. Betriebsergebnis** 30 -9.614.000 DM

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
-9.017.000 DM	-15.879.000 DM

(1). Umsatzerlöse		494.384.000 DM
(2). Andere aktivierte Eigenleistungen	+	150.000 DM
(3). Sonstige betriebl. Erträge	+	5.371.000 DM
(4). Materialaufwand	-	198.406.000 DM
(5). Personalaufwand	-	231.236.000 DM
(6). Abschreibungen	-	25.841.000 DM
(7). Sonstige betriebliche Aufwendungen	-	54.036.000 DM
-----		
(8). Betriebsergebnis	=	-9.614.000 DM
=====		

**9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge** 500.000

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
2.000.000 DM	247.000 DM

Zins- und ähnliche Erträge

Veranschlagt sind überwiegend Zinserträge aus Bankguthaben. 500.000 DM

**10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen** 10.136.000

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
0 DM	1.000 DM

Zinsaufwendungen

Die Deckungslücke im Finanzplan wird durch eine entsprechende Kreditaufnahme geschlossen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Kredit im ersten Jahr tilgungsfrei ist und der Zinssatz 7,37 % beträgt.

**11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** -19.250.000

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
-7.017.000 DM	-15.633.000 DM

(8). Betriebsergebnis		-9.614.000 DM
(9). Sonstige Zinsen und Erträge	+	500.000 DM
(10). Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	10.136.000 DM
-----		
(11). Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	=	-19.250.000 DM
=====		

**12. Sonstige Steuern** 3.090.000

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
4.284.000 DM	2.154.000 DM

Veranschlagt ist ein gegenüber dem Vorjahr  
gesenkter Betrag für Kfz-Steuern : 3.090.000 DM

**13. Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuß** -22.340.000

Ansatz 1992	Ergebnis 1991
-11.301.000 DM	-17.787.000 DM

(11). Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-19.250.000 DM
---	----------------

(12). Sonstige Steuern	3.090.000 DM
------------------------	--------------

(13). Jahresfehlbetrag	-22.340.000 DM
------------------------	----------------

=====

**B: Investitionsplan**

Konto/ Inves- titions- plan- nummer	Maßnahmenbezeichnung/ Erläuterung	Ansatz 1993
---	--------------------------------------	-------------

...

**00.041 Erneuerung einer Werkstattgrube in der Kfz-Werkstatt Harburg**

Die Grube der Kfz-Werkstatt Harburg wurde im Jahre 1938 errichtet und entspricht in Art und Ausführung nicht den heutigen Anforderungen und Bestimmungen. Es ist vorgesehen, die Grube zu verlängern und insgesamt dem heutigen Standard anzupassen.

Gesamtbaukosten.....240.000 DM

**Veranschlagung 1993.....120.000 DM**

Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 1994.....120.000 DM

...

**03.020 Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen für die Straßenreinigung**

Es sind folgende Beschaffungen vorgesehen:

3 Aufsatzstreuer 5 cbm mit Feuchtsalzeinrichtung 195.000 DM

8 Aufsatzstreuer 1,7 - 2,0 cbm mit Feuchtsalzeinrichtung 360.000 DM

1 Laubsauge - Container 100.000 DM

8 Schneepflüge mit Ausrüstung für Schwarzräumung 200.000 DM

5 Kehrriekarren 5.000 DM

60 Hebebühnen für Klein-LKW 420.000 DM

Erweiterung und Pflege des Kleinwetterstationennetzes (bis 1992 veranschlagt bei 03.027) 20.000 DM

Streugutkisten und andere Ausstattungsgegenstände für den Winterdienst in Harburg 40.000 DM

**Veranschlagung 1993.....1.340.000 DM**

...

**03.024 Beschaffung von Mobiliar und Ausstattungs-  
gegenständen**

Als Ersatz oder zusätzlich müssen Möbel für Sozial- und Büroräume (incl. Bildschirmarbeitsplätze) und diverse Ausstattungsgegenstände wie z.B. Büromaschinen beschafft werden.

**Veranschlagung 1993.....386.000 DM**

...

**03.035 Werkzeuge und Geräte für die Kfz-Werkstätten**

Für die Kfz-Werkstätten müssen als Ersatz oder zusätzlich Handwerkzeuge und Geräte oder Kleinwerkzeugmaschinen beschafft werden.

**Veranschlagung 1993.....135.000 DM**

...

**C: Finanzierungsplan**

Bezeichnung/ Erläuterung	Ansatz 1993
-----------------------------	-------------

Sonstiger Finanzbedarf:**Jahresfehlbetrag**

ergibt sich aus der Differenz von Aufwand und Ertrag.

**Veranschlagung 1993.....22.340.000 DM**

**Verlustabdeckung aus Vorjahren**

Die in den beiden Wirtschaftsjahren 1991 und 1992 ausgewiesenen Jahresverluste in Höhe von 17.787 TDM (1991) und 11.301 TDM (1992) wurden nicht in den Perioden ihrer Entstehung gedeckt, sondern summiert auf das Wirtschaftsjahr 1993 vorgetragen, sodaß hier ein Finanzbedarf in der veranschlagten Höhe entsteht.

**Veranschlagung 1993.....29.088.000 DM**

**Ablieferungen an den Haushalt**

Für das Wirtschaftsjahr 1993 ist vorgesehen, daß die Anstalt "Stadtreinigung Hamburg" den Gegenwert der haushaltsfinanzierten Bestandteile des Eigenkapitals des ehemaligen Landesbetriebes Hamburger Stadtreinigung sowie der ehemaligen Stadtreinigungsabteilungen der Bezirksämter Bergedorf und Harburg an den Haushalt abführt.

**Veranschlagung 1993.....166.151.000 DM**

Deckungsmittel:**Liquide Mittel (01.01.JJ)**

Aus dem Ergebnis des Jahres 1992 ergeben sich zum Jahresbeginn 1993 liquide Mittel in der ausgewiesenen Höhe.

**Veranschlagung 1993.....23.228.000 DM**

**Zuweisung / Kredit**

Die im Bereich "Sonstiger Finanzbedarf" veranschlagte Auszahlung haushaltsfinanzierter Eigenkapitalbestandteile (166.151 TDM) sowie die verbleibende Deckungslücke innerhalb des Finanzierungsplanes (108.897 TDM) erfordern für das Wirtschaftsjahr 1993 eine Kreditaufnahme in der ausgewiesenen Höhe.

**Veranschlagung 1993.....275.048.000 DM**

**Abschreibungen**

Der veranschlagte Wert ergibt sich aus der linearen Abschreibung aller Bestandteile des Anlagevermögens über ihre gesamte Nutzungsdauer.

**Veranschlagung 1993.....25.841.000 DM**



S T E L L E N Ü B E R S I C H T

Übersicht der in die Anstalt übergehenden Stellen

Stellenbezeichnung		A N Z A H L			
		vom L B - H S R Kap. 8990 *(1)	vom Bezirksamt Bergedorf Kap.1706	vom Bezirksamt Harburg Kap.1707	S u m m e :
Leitender Regierungsdirektor	B 3	1,0			1,0
Baudirektor	A 15	2,0			2,0
Regierungsdirektor *(2)	A 15	1,0			1,0
Oberregierungsrat	A 14	4,0			4,0
Oberbaurat	A 14	1,0			1,0
Baurat	A 13	2,0			2,0
Regierungsrat	A 13	2,0			2,0
Technischer Oberamtsrat	A 13	4,0			4,0
Amtsrat	A 12	6,0	1,0		7,0
Technischer Amtsrat	A 12	6,0			6,0
Regierungsamtmann	A 11	7,0			7,0
Technischer Amtmann	A 11	2,0			2,0
Regierungsoberinspektor	A 10	6,0	1,0	1,0	8,0
Technischer Oberinspektor	A 10	2,0			2,0
Regierungsinspektor	A 9	2,0			2,0
Amtsinspektor	A 9	2,0			2,0
Regierungshauptsekretär	A 8	8,0			8,0
Regierungsoberssekretär	A 7		1,0	1,0	2,0
Regierungssekretär	A 6	1,0			1,0
S U M M E :		59,0	3,0	2,0	64,0
Technischer Leiter	SAV	1,0			1,0
Angestellter	Ia	3,0			3,0
Angestellter	Ib	8,0			8,0
Angestellter	Iia	13,0			13,0
Büroangestellter	III	5,0		1,0	6,0
Technischer Angestellter	III	17,0		1,0	18,0
Angest. i. d. Datenverarbeitung	IVa/III	2,0			2,0
Büroangestellter	IVa/III	9,0			9,0
Technischer Angestellter	IVa/III	14,0		1,0	15,0
Büroangestellter	IVa	1,0			1,0
Sozialpädagoge	IVa	1,0			1,0
Technischer Angestellter	IVb/IVa	5,0			5,0
Angest. i. d. Datenverarbeitung	IVb/IVa	7,0			7,0
Technischer Angestellter	IVb	15,0			15,0
Betriebs- u. Büroangestellter	IVb	12,0		1,0	13,0
Angest. i. Innen u. Außendienst	Vb/IVb	1,0			1,0
Betriebsangestellter	Vb/IVb	14,0			14,0
Betriebsangestellter	Vb	20,0		1,0	21,0
Büroangestellter	Vb/IVb	11,0		2,0	13,0
Handwerksmeister	Vb	5,0		1,0	6,0
Techniker	Vb	2,0			2,0
Betriebsangestellter	Vc/Vb	27,0	3,0	1,0	31,0
Büroangestellter	Vc/Vb	21,0		1,0	22,0
Techniker	Vc/Vb	13,0			13,0
Büroangestellter	Vc	4,0	1,0		5,0
S U M M E :		231,0	4,0	10,0	245,0

Übertrag von Seite 1	S U M M E :	231,0	4,0	10,0	245,0
Betriebsangestellter	Vib/Vc	20,0			20,0
Angestellter im Innendienst	Vib	1,0			1,0
Betriebsangestellter	Vib	36,0	0,5	4,0	40,5
Büroangestellter	Vib	37,5	0,5	1,5	39,5
1. Sekretärin	Vib	1,0			1,0
Zeichner	Vib	2,0			2,0
Technischer Assistent	Vib	1,0			1,0
Techniker	Vib	4,0			4,0
Betriebsangestellter	VII/Vib	40,0	2,0	4,0	46,0
Büroangestellter	VII/Vib	31,5		2,0	33,5
Arzthelfer	VII	1,0			1,0
Registraturangestellter	VII	1,0			1,0
Lager- u. Magazinvorsteher	VII	1,0			1,0
Technischer Assistent	VII			1,0	1,0
Angest. i. d. Datenverarbeitung	VIII/VII	2,0			2,0
Büroangestellter	VIII	1,0		1,0	2,0
Lager- u. Magazinvorsteher	VIII	3,0		1,0	4,0
Zeichner	IXb/VII	1,0			1,0
Angestellter Textverarbeitung	IXb/VII	4,0			4,0
	S U M M E :	419,0	7,0	24,5	450,5
Arbeiter	LG 8	32,0			32,0
Arbeiter	LG 7	27,0			27,0
Arbeiter	LG 6	600,0	23,0	52,0	675,0
Arbeiter	LG 5	1004,0	5,0	1,0	1010,0
Arbeiter	LG 4	423,0	70,0	121,0	614,0
Arbeiter	LG 3	12,0		1,0	13,0
Arbeiter	LG 2	39,0		1,0	40,0
Arbeiter	LG 1	8,0			8,0
	S U M M E :	2145,0	98,0	176,0	2419,0
Stunden Arbeiter		12.896 h			12.896 h
	S U M M E :	12.896 h			12.896 h
Leerstellen Beamte		2			2
	S U M M E :	2			2

\* (1) Der aufgeführte Bestand enthält die mit dem Stellenplan 1993 positiv beschiedenen Anträge.

\* (2) Hierbei handelt es sich um die im Rahmen dieser Drucksache beantragte Stelle.

Anmerkung: Zusätzlich zu diesem Stellenbestand werden die in den hier relevanten Bereichen vorhandenen Ausbildungsplätze sowie die Federführung für alle laufenden ABM-Projekte in Abstimmung mit Senatsamt für den Verwaltungsdienst, dem Senatsamt für Bezirksangelegenheiten, den Bezirksämtern sowie den Fachbehörden überführt.

**Auswirkungen der Errichtung der Stadtreinigung Hamburg**  
**– Anstalt öffentlichen Rechts –**  
**auf den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg**

Die Errichtung der Anstalt Stadtreinigung Hamburg (SRH) hat Auswirkungen auf den Haushalt in den Einzelplänen

- 1.1 Bürgerschaft, Senat, Verfassungsgericht und Rechnungshof
- 1.2 Bezirksverwaltung
- 6. Baubehörde
- 8.2 Umweltbehörde
- 9.1 Finanzbehörde
- 9.2 Allgemeine Finanzverwaltung.

Die Auswirkungen bestehen darin, daß

- Ansätze bestehender Einnahme- und Ausgabtitel verändert werden,
- einzelne Titel wegfallen,
- einige Titel neu eingerichtet werden und
- bei einigen Titeln die Zweckbestimmung geändert wird.

Hierzu bedarf es des Beschlusses der Bürgerschaft zu den nachfolgend dargestellten Veränderungen von Ansätzen und Zweckbestimmungen (vgl. Anlage 2.1) einschließlich der Darstellung des sich daraus ergebenden Finanzstromes (vgl. Anlage 2.2) vom Haushaltsplan in Richtung Wirtschaftsplan der Anstalt Stadtreinigung Hamburg (Bestandteil der Anlage 1 zu dieser Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft).

## Anlage 2.1

Titel	Zweckbestimmung alt	Zweckbestimmung neu
1400. 271.01	Erstattungen der § 26 LHO-Betriebe für zentrale Dienstleistungen	Erstattungen der § 26 LHO-Betriebe und Anstalten für zentrale Dienstleistungen
6310. 281.01	Erstattungen des Wirtschaftsplans Stadtreinigung für Dienstleistungen	Erstattungen der Stadtreinigung Hamburg für Dienstleistungen
8750. 281.02	Erstattungen des Wirtschaftsplans Stadtreinigung für Dienstleistungen	Erstattungen der Stadtreinigung Hamburg für Dienstleistungen
8750. 281.03	Erstattung des Landesbetriebs Stadtreinigung für Gutachten, Einzeluntersuchungen zu Gebührenstrukturen und zur Entsorgungssicherheit	Erstattungen der Stadtreinigung Hamburg für Gutachten, Einzeluntersuchungen zu Gebührenstrukturen und zur Entsorgungssicherheit
8750. 342.01	Erstattungen des Landesbetriebs Stadtreinigung für Infrastrukturinvestitionen für abfallwirtschaftliche Sofortmaßnahmen	Erstattungen der Stadtreinigung Hamburg für Infrastrukturinvestitionen für abfallwirtschaftliche Sofortmaßnahmen
8820. 682.02	Erstattung an den Wirtschaftsplan Landesbetrieb Stadtreinigung für die Reinigung der Eisfläche der Alster bei Sondernutzungen (Veranstaltungen)	Erstattungen an die Stadtreinigung Hamburg für Dienstleistungen
8980. 281.02	Erstattungen des Wirtschaftsplanes Stadtreinigung für Dienstleistungen	Erstattungen der Stadtreinigung Hamburg für Dienstleistungen
8980. 671.03	Erstattungen an den Wirtschaftsplan Stadtreinigung für Dienstleistungen	Erstattungen an die Stadtreinigung Hamburg für Dienstleistungen
8990. 281.02	Erstattungen des Wirtschaftsplans Stadtreinigung für Dienstleistungen	Erstattungen der Stadtreinigung Hamburg für Dienstleistungen
8990. 671.01	Erstattungen an den Wirtschaftsplan Stadtreinigung für Dienstleistungen (Winterdienst und sonstige Leistungen der Stadtreinigung)	Erstattungen an die Stadtreinigung Hamburg für Dienstleistungen
9090. 281.01	Erstattungen der Landesbetriebe für die Inanspruchnahme des Landesamts für Informationstechnik	Erstattungen der Landesbetriebe und Anstalten für die Inanspruchnahme des Landesamtes für Informationstechnik
9100. 271.02	Verwaltungskostenentschädigung für die Einziehung der Gebühren des Landesbetriebes Stadtreinigung	Verwaltungskostenentschädigung für die Einziehung der Gebühren der Stadtreinigung Hamburg

## Einrichtung der Anstalt Stadtreinigung Hamburg

hier: Verbindung Haushalt zum Wirtschaftsplan

## 1. Finanzstrom Haushaltsplan Richtung Wirtschaftsplan SRH und sonstige Haushaltsänderungen

Titel Zweckbestimmung/Kurzbezeichnung	Haushaltsplan 1993			in TDM		Spalte 2 zu Sp. 3	Konto-Bezeichnung	Wirtschaftsplan 1993 der SRH	Ansatzveränderung in TDM	Erläuterungen Nr.
	neu	alt	2	3	4					
1	2	3	4							
Einnahmen:										
Einzelplan 8.2 "Umweltbehörde"										
Kapitel 8990 "Stadtreinigung"										
119.92 Schadenersatzleistungen	0	0	0			0	Schadenersatzleistungen			1)
119.98 Vermischte Einnahmen	0	0	0			0	Entgelte Straßenreinigung			2)
129.03 Einnahmen aus abfall- wirtschaftlichen Aktivi- täten des BA/Harburg	0	0	0			0	Verkauf von Recycling- produkten			3)
134.01 Herabsetzung des Eigen- kapitals der Anstalt SRH (neu)	166.151	0	166.151			166.151				4)
181.01 Rückführung des Dar- lehens an die Holsteiner Gas GmbH	100	100	0			0				5)
Zwischensumme:	166.251	100	166.151			166.151				

Haushaltsplan 1993		Wirtschaftsplan 1993 der SRH			Erläuterungen Nr.
Titel Zweckbestimmung/Kurzbezeichnung	in TDM		Konto- Bezeichnung	Ansatzveränderung in TDM	
	neu 2	alt 3			Spalte 2 zu Sp. 3 4
1				6	7
281.02 Erstattungen des Wirtschaftsplans Stadtreinigung für Dienstleist.	250	25.061	-24.811		
Summe Einnahmen Einzelplan 8.2 "Umweltbehörde":	166.501	25.161	141.340		6)+7)

Titel Zweckbestimmung/Kurzbezeichnung	Haushaltsplan 1993		Wirtschaftsplan 1993 der SRH		Erläuterungen Nr.	
	in TDM		Konto-Bezeichnung	Ansatzveränderung in TDM		
	Ansatz neu	Spalte 2 alt zu Sp. 3				
1	2	3	4	5	6	7
Ausgaben:						
Personalausgaben						
Einzelplan 1.2 "Bez.verwaltung" Kapitel 1700 "Bez.verwaltung"	0	22.307	-22.307			8)
Sach- und Fachausgaben						
Einzelplan 8.2 "Umweltbehörde"						
Kapitel 8990 "Stadtreinigung"						
671.01. Erstattungen an den Wirtschaftsplan SRH für Dienstleistungen	55.342	55.342	0			9)
Z 73 "Müllabfuhr und Abfallbe- handlung"						
514.73 Haltung von Fahrzeugen und dgl.	0	300	-300			10)
515.73 Geräte und Ausstattungs- gegenstände	0	15	-15	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	15	11)
517.73 Bewirtschaftung der Grundstücke	0	93	-93			12)
518.73 Mieten und Pachten	0	230	-230	Mieten und Pachten	230	13)

Titel Zweckbestimmung/Kurzbezeichnung	Haushaltsplan 1993		Wirtschaftsplan 1993 der SRH			Erläuterungen Nr.
	in TDM		Konto-Bezeichnung	Ansatzveränderung in TDM		
	neu	alt				
1	2	3	4	5	6	7
519.73 Unterhaltung der Grundstücke	0	52	-52			14)
Summe Z 73:	0	690	-690		245	
Z 74 " Straßenreinigung "						
514.74 Haltung von Fahrzeugen und dgl.	0	180	-180			10)
515.74 Geräte und Ausstattungsgegenstände	0	43	-43	Betriebs- und Geschäftsausstattung	43	11)
517.74 Bewirtschaftung der Grundstücke	0	93	-93			12)
518.74 Mieten und Pachten	0	230	-230	Mieten und Pachten	230	13)
519.74 Unterhaltung der Grundstücke	0	41	-41			14)
534.74 Allgemeine Betriebsausgaben der Straßenreinigung	0	101	-101	Energie	5	15)
Summe Z 74:	0	688	-688		278	
Z 75 " Abfallwirtschaft "						
514.75 Haltung von Fahrzeugen und dgl.	0	50	-50			16)

Haushaltsplan 1993		Wirtschaftsplan 1993 der SRH			Erläuterungen Nr.
Titel Zweckbestimmung/Kurzbezeichnung	in TDM		Konto-Bezeichnung	Ansatzveränderung in TDM	
	neu	alt			Spalte 2 zu Sp. 3
1	2	3	4	5	7
515.75 Geräte und Ausstattungs- gegenstände	0	25	-25	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	25 11)
517.75 Bewirtschaftung der Grundstücke	0	40	-40		17)
518.75 Mieten und Pachten	0	9	-9		18)
519.75 Unterhaltung der Grund- stücke	0	15	-15		19)
535.75 Abfallbeseitigung in Zu- sammenarbeit m. Dritten	0	680	-680		20)
539.75 Sachkosten zur Durch- führung von externen Qualitätskontrollen und Gebühren für Institute	0	25	-25		20)
Summe Z 75:	0	844	-844		25
Z 76 " Winterdienst "					
429.76 Personalausgaben für vorübergehend Beschäf- tigte	0	100	-100		21)



Haushaltsplan 1993		Wirtschaftsplan 1993		Erläuterungen Nr.	
Zweckbestimmung/Kurzbezeichnung		Konto-Bezeichnung			
Titel	1	in TDM		Ansatzveränderung in TDM	
		neu	alt		Spalte 2 zu Sp. 3
2	3	4	5	7	
514.76	Haltung von Fahrzeugen und dgl.	0	16	-16	10)
515.76	Geräte und Ausstattungs- gegenstände	0	40	-40	22)
521.76	Allgemeine Betriebsaus- gaben für die Schnee- u. Eisbeseitigung auf Geh- wegen und Fahrbahnen VE	2.384 1.000	2.500 1.000	-116	23)
534.76	Allg. Betriebsausgaben für die Reinigung der Fahrbahnen u. Sielein- läufe nach dem Winter- dienst	0	65	-65	24)
Summe Z 76:	VE	2.384 1.000	2.721 1.000	-337 0	40
Summe Sach- und Fachaussgaben im Einzelplan 8.2 "Umweltbe- hörde":	VE	57.726 1.000	60.285 1.000	-2.559 0	588 0
Summe der Betriebsausgaben in den Einzelplänen 1.2 "Bezirks- verwaltung" und 8.2 "Umweltbe- hörde":	VE	57.726 1.000	82.592 1.000	-24.866 0	7)

Titel Zweckbestimmung/Kurzbezeichnung	Haushaltsplan 1993		Wirtschaftsplan 1993 der SRH		Erläuterungen Nr.
	in TDM				
	Ansatz neu	Ansatz alt	Spalte 2 zu Sp. 3	Konto-Bezeichnung	
1	2	3	4	5	6 7
Investitionen: Einzelplan 8.2 "Umweltbehörde"					
701.91 Kleine Neu-, Um- und Er- weiterungsbauten VE	0	120	-120	Grundstücke und Gebäude	120 25)
812.01 Ersatzbeschaffungen von Geräten u. Ausstattungs- gegenständen	0	120	-120	Grundstücke und Gebäude	120
891.02 Zuschuß/Darlehen an die Hamburger Stadtreinigung für Investitionen	0	15	-15	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	15 26)
Summe der Investitionen im Ein- zelplan 8.2 "Umweltbehörde": VE	0	46.378	-46.378		
Summe der Veränderungen im Be- triebs- u. Investitionshaushalt in den Einzelplänen 1.2 "Be- zirksverwaltung" und 8.2 Um- weltbehörde": VE	57.726 1.000	129.105 1.120	-71.379 -120		135 120 723 120
Einmalige Haushaltsverbesserung 1993 aus					
- zusätzlichen Einnahmen	141.340 TDM				
- Wegfall von Ausgaben	71.379 TDM				
Summe	212.719 TDM				28)

## Verbindung Haushalt zum Wirtschaftsplan

### Erläuterungen:

Nr.1: Schadenersatzleistungen werden zukünftig von der Anstalt SRH eingenommen.

Nr.2: Die Einnahmen aus der Sonderreinigung von Stadtteilstellen und Bußgelder für Abfallbeseitigung werden zukünftig von der Anstalt Stadtreinigung Hamburg erhoben.

Nr.3: Sämtliche abfallwirtschaftliche Maßnahmen des Bezirksamtes Harburg werden zukünftig von der Anstalt SRH ausgeführt. Die Einnahmen gehen deshalb auf die Anstalt über.

Nr.4: Veranschlagt ist die Herabsetzung des Eigenkapitals der Anstalt SRH und der Stadtreinigungen Bergedorf und Harburg. Der Betrag setzt sich zusammen aus:

	163.458.000 DM Eigenkapital LB-HSR
+	624.000 DM Eigenkap. Stadtr./Bergedorf
+	<u>2.069.000 DM Eigenkap. Stadtr./Harburg</u>
	166.151.000 DM
	=====

Nr.5: Das Darlehen an die Holsteiner-Gas-GmbH ist aus Haushaltsmitteln über den Landesbetrieb Stadtreinigung zur Verfügung gestellt worden. Der Rückfluß des Darlehens bleibt deshalb auch weiterhin im Haushalt veranschlagt.

Nr.6: Mit dem Übergang der Stadtreinigungen Bergedorf und Harburg auf die Anstalt SRH werden bis auf eine Restgröße in Höhe von 250.000 DM keine Personal- und Sachkostenerstattungen mehr erforderlich. Die SRH muß auch weiterhin Mietzahlungen an den Haushalt erstatten für die Nutzung von Flächen in den Bezirken Bergedorf (225.000 DM) und Altona (25.000 DM).

Nr.7: Durch die Gründung der Anstalt einschließlich der Stadtreinigungen Harburg und Bergedorf fallen die Erstattungen des Landesbetriebes Stadtreinigung an den Haushalt weitestgehend weg. Umgekehrt entfallen im Haushalt die Ausgaben für diese Bereiche. Dabei können die Summe der Einnahmereduzierungen im Haushaltsplan, Einzelplan 8.2, und die Summe der Ausgabereduzierungen aus systematischen Gründen nicht übereinstimmen. Während die Erstattungen des Landesbetriebes gemäß § 61 LHO von einer Erstattung der Kosten (einschließlich kalkulatorischer Kosten) ausgeht - diese Beträge fanden sich bisher in gleicher Höhe als Einnahme im Haushaltsplan wieder - stellt der Haushalt auf Ausgaben ab. Ausgaben und Kosten stimmen u.a. hinsichtlich der Nutzung von Anlagevermögen nicht überein. Bei der Bemessung der Kosten fließen

Abschreibungen und Zinsen ein. Ausgaben hingegen finden nur statt, wenn das Anlagevermögen beschafft wird.

Diese Problematik findet sich z.B. bei der bisherigen Erstattung der Leistungen der KFZ-Werkstatt Harburg wieder. In 1993 sind als Kostenerstattungen des Landesbetriebes an den Haushalt 1.200.000 DM im Wirtschaftsplan veranschlagt. Nach Übernahme der Werkstatt durch die Anstalt entfallen die Kostenerstattung und folgerichtig die Ausgaben für den Werkstattbetrieb im Haushaltsplan; dieser wird durch die Anstalt übernommen. Ausgabewirksam entfallen können nur die Werkstattausgaben für Ersatzteile, Lohn und Gehalt usw., nicht jedoch die nicht ausgabewirksamen, kalkulatorischen Kostenbestandteile (Abschreibungen und Zinsen), die in der Systematik der Kameralistik nicht zu veranschlagen sind.

**Nr. 8:** Sämtliche Beschäftigte der Stadtreinigungen Bergedorf und Harburg sollen von der Anstalt SRH übernommen werden, so daß keine Personalkosten im Haushalt verbleiben.

**Nr. 9:** Die Erstattungen an den Wirtschaftsplan der Anstalt SRH müssen in voller Höhe im Haushalt verbleiben. Die FHH hat auch weiterhin die Pflicht, für nicht gebührenpflichtige Leistungen der Stadtreinigung Erstattungen zu zahlen.

**Nr. 10:** Die Ausgaben für die Haltung von Fahrzeugen auf dem Betriebsplatz Denickestr. werden nicht mehr im Haushalt veranschlagt, da der Platz von der SRH übernommen wird. Die Ausgaben gehen aber nicht in den Wirtschaftsplan der Anstalt Stadtreinigung Hamburg über, da diese bereits als Kostenerstattungen an die FHH bei dem Konto 542 des Wirtschaftsplans des Landesbetriebes veranschlagt waren (Bestandteil der Einnahmen bei 8990.281.02).

**Nr. 11:** Geräte und Ausstattungsgegenstände werden zukünftig von der SRH beschafft. Die Mittel wurden nicht in die Erstattungen an die FHH bei dem Titel 8990.281.02 einbezogen und sind somit in den Wirtschaftsplan SRH überzuleiten. Das Konto "Betriebs- und Geschäftsausstattung" im Wirtschaftsplan der Anstalt wird um 15.000 DM aus dem Titel 515.73, um 43.000 DM aus dem Titel 515.74 und um 25.000 DM aus dem Titel 515.75 erhöht.

Konto	Ansatz Wi.-Plan LB/HSR (alt)	Überleitung aus dem Haushalt Einzelplan 8.2 Kapitel 8990	Ansatz Wi.- Plan SRH
		15.000 DM aus 515.73	
		43.000 DM aus 515.74	
		25.000 DM aus 515.75	
Ausstat.	303.000 DM	+ 83.000 DM	386.000 DM
=====			

**Nr.12:** Die Ausgaben für die Bewirtschaftung des Betriebsplatzes Denickestr. werden nicht mehr im Haushalt veranschlagt, da der Betriebsplatz von der SRH übernommen wird. Die Ausgaben gehen aber nicht in den Wirtschaftsplan der Anstalt Stadtreinigung Hamburg über, da diese bereits als Kostenerstattungen an die FHH bei dem Konto 575 des Wirtschaftsplans des LB-HSR enthalten waren (Bestandteil der Einnahmen bei 8990.281.02).

**Nr.13:** Der Betriebsplatz Denickestr. wird von der SRH übernommen. Die SRH tritt in den Mietvertrag mit der Sprinkenhof AG ein. Die veranschlagten Mittel für die Miete müssen deshalb in den Wirtschaftsplan SRH übergeleitet und dort bei dem Konto "Mieten und Pachten" veranschlagt werden. Die Miete in Höhe von 460.000 DM wurde je zur Hälfte bei den Titeln 8990.518.73 und 8990.518.74 veranschlagt.

**Nr.14:** Die Ausgaben für die Unterhaltung des Betriebsplatzes Denickestr. werden nicht mehr im Haushalt veranschlagt, da der Betriebsplatz von der SRH übernommen wird. Die Ausgaben gehen aber nicht in den Wirtschaftsplan der Anstalt Stadtreinigung Hamburg über, da diese bereits als Kostenerstattungen an die FHH bei dem Konto 575 des Wirtschaftsplans des LB-HSR veranschlagt waren (Bestandteil der Einnahmen bei 8990.281.02).

**Nr.15:** Die Ausgaben für Tunnelreinigungsarbeiten in Bergedorf und Harburg, Laubbeseitigung durch Vergabe an Dritte (Verkehrssicherungspflichtige Maßnahmen) und die Bekämpfung verwilderter Haustauben im gesamten Hamburger Gebiet werden zukünftig an anderer Stelle im Haushalt veranschlagt, da die Aufgaben auch weiterhin von den Bezirken ausgeführt werden müssen. Die ebenfalls veranschlagte Grundgebühr und der Verbrauch von Wasser eines Standrohrwasserzählers für Kehrmaschinen in Höhe von 5.000 DM müssen in den Wirtschaftsplan der Anstalt Stadtreinigung Hamburg übergeleitet werden, weil dieser Betrag bisher nicht in die Erstattung einbezogen war.

**Nr.16:** Die Ausgaben für die Haltung von Fahrzeugen auf den Betriebsplätzen und den Recycling-Zentren der Abfallwirtschaft

in Harburg werden nicht mehr im Haushalt veranschlagt, da die Plätze von der SRH übernommen werden. Der Ansatz geht aber nicht in den Wirtschaftsplan der Anstalt Stadtreinigung Hamburg über, da diese Mittel bereits als Kostenerstattungen an die FHH bei dem Konto 542 des Wirtschaftsplans des LB-HSR veranschlagt waren (Bestandteil der Einnahmen bei 8990.281.02).

Nr.17: Die Mittel für die Bewirtschaftung der Betriebsplätze und der Recycling-Zentren werden nicht mehr im Haushalt veranschlagt, da die Grundstücke von der SRH übernommen werden. Die Mittel gehen aber nicht in den Wirtschaftsplan der Anstalt Stadtreinigung Hamburg über, da diese bereits als Kostenerstattungen an die FHH bei dem Konto 575 des Wirtschaftsplans des LB-HSR veranschlagt wurden (Bestandteil der Einnahmen bei 8990.281.02).

Nr.18: Die Mietkosten für die Recycling-Zentren werden nicht mehr im Haushalt veranschlagt, da die Grundstücke von der SRH übernommen werden. Die Ausgaben gehen aber nicht in den Wirtschaftsplan der Anstalt Stadtreinigung Hamburg über, da diese bereits als Kostenerstattungen an die FHH bei dem Konto 575 des Wirtschaftsplans des LB-HSR veranschlagt wurden (Bestandteil der Einnahmen bei 8990.281.02).

Nr.19: Die Ausgaben für die Unterhaltung der Betriebsplätze und der Recycling-Zentren werden nicht mehr im Haushalt veranschlagt, da die Grundstücke von der SRH übernommen werden. Die Ausgaben gehen aber nicht in den Wirtschaftsplan der Anstalt Stadtreinigung Hamburg über, da diese bereits als Kostenerstattungen an die FHH bei dem Konto 575 des Wirtschaftsplans des LB-HSR veranschlagt wurden (Bestandteil der Einnahmen bei 8990.281.02).

Nr.20: Die gesamte Abfallwirtschaft im Bezirk Harburg geht auf die SRH über. Demnach fällt auch der Ansatz für Abfallbeseitigung im Zusammenhang mit Dritten und die Sachkosten zur Durchführung von externen Qualitätskontrollen sowie Gebühren für Institute aus dem Haushalt heraus. Die Ausgaben gehen aber nicht in den Wirtschaftsplan SRH über, da diese bereits als Kostenerstattungen an die FHH bei dem Konto 51890 des Wirtschaftsplans des LB-HSR veranschlagt wurden (Bestandteil der Einnahmen bei 8990.281.02).

Nr.21: Bereits in den vergangenen Haushaltsjahren wurden die Mittel dieses Titels nicht mehr in Anspruch genommen. Das ist auf die milden Winter zurückzuführen. Es ist bereits jetzt absehbar, daß auch der Ansatz 1993 nicht mehr benötigt wird, da der Winter inzwischen vorüber ist und gegen Ende des Jahres nicht mit einem Schneeeinsatz gerechnet wird.

Nr.22: Die Geräte und Ausstattungsgegenstände für den Winterdienst werden von der SRH übernommen. Die 40.000 DM werden in den Wirtschaftsplan der Anstalt auf das Konto "Betriebs- und Ge-

schäftsausstattung" übergeleitet.

**Nr.23:** Die Bezirke behalten die Pflicht zur Schnee- und Eisbeseitigung auf Gehwegen vor Flächen des Allgemeinen Grundvermögens, vor Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehr sowie auf den Gehwegen der öffentlichen Wege und vor Verkehrseinrichtungen (Haltestellen und Bahnhöfe) soweit keine Verpflichtung der Anlieger besteht. Hierfür werden Aufträge an Vertragsfirmen vergeben. Der Anteil für Schnee- und Eisbeseitigung auf Fahrbahnen in Harburg in Höhe von 116.000 DM wird nicht mehr veranschlagt, da dies eine Aufgabe der SRH ist, die mit dem vorhandenen Personal und Arbeitsgeräten ausgeführt wird.

**Nr.24:** Für die Beseitigung des Granulats auf den unter Nr.25 genannten Flächen nach dem Winterdienst wird die SRH zuständig. Das dafür erforderliche Personal und die Geräte werden von der SRH vorgehalten.

**Nr.25:** Die veranschlagten Mittel für die Erneuerung einer Wekstattgrube und die Beschaffung von Fahrzeugprüfgeräten in der Denickestr. müssen in den Wirtschaftsplan der Anstalt Stadtreinigung Hamburg übergeleitet werden, da der Betriebsplatz von der SRH übernommen wird. Hierzu wird im Finanzplan der SRH die Maßnahme 00.041 neu eingerichtet und mit einem Ansatz von 120.000 DM Kassenmittel und 120.000 DM Verpflichtungsermächtigung ausgestattet.

**Nr.26:** Die veranschlagten Mittel müssen in den Wirtschaftsplan übergeleitet werden, weil sie nicht in die Erstattungen an die FHH bei dem Titel 8990.281.02 einbezogen wurden.

**Nr.27:** Mit der Überleitung des Landesbetriebes Hamburger Stadtreinigung in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts erwirbt die SRH die Möglichkeit selbst auf dem Kreditmarkt tätig zu werden. Ein Darlehen aus dem Haushalt ist nicht mehr erforderlich.

<b>Nr.28:</b> Die Haushaltsverbesserung in Höhe von	212.719.000 DM
wird zur Absenkung der	
- Kreditaufnahme (Titel 9990.325.02)	- 46.378.000 DM
- Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage (Titel 9990.359.01)	- 166.341.000 DM

verwendet.

## Entwurf

## Satzung für die Stadtreinigung Hamburg

### — Anstalt des öffentlichen Rechts —

Auf Grund von § 12 des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Stadtreinigung Hamburg vom . . . . . 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite . . .) erläßt der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg die nachstehende Satzung:

## § 1

## Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Stadtreinigung verantwortlich nach den Gesetzen, den Bestimmungen dieser Satzung sowie unter Beachtung des von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Zielbildes. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(2) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung, ihre Vertretung untereinander sowie die Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Stadtreinigung ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der von der Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgestellt und geändert wird.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind vor der Entscheidung gemeinsam zu erörtern.

(4) Die Geschäftsführer beschließen gemeinsam über Angelegenheiten,

1. die nach dem Gesetz über die Errichtung der Anstalt Stadtreinigung Hamburg und dieser Satzung dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche von zwei oder mehreren Geschäftsführern betreffen,
3. für die ein Geschäftsführer eine gemeinschaftliche Beschlußfassung wünscht.

Bei Stimmgleichheit gibt der Sprecher der Geschäftsführung den Ausschlag. Im übrigen hat im Konfliktfall jeder Geschäftsführer das Recht, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates um Vermittlung anzurufen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

## § 2

## Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

(1) Erklärungen im Namen der Stadtreinigung werden unter der Zeichnung „Stadtreinigung Hamburg“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Vertretung so regeln, daß neben einem Mitglied der Geschäftsführung ein sonstiger Angestellter oder zwei Angestellte gemeinsam zeichnen können. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stadtreinigung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Geschäftsführer oder einem zeichnungsbefugten Angestellten. Die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse werden einmal jährlich vollständig im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Änderungen sind unverzüglich im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

(2) Für den laufenden Geschäftsverkehr kann die Geschäftsführung eine andere Regelung treffen. Sie kann insbesondere

für bestimmte Schriftstücke vorsehen, daß sie von nur einem zeichnungsberechtigten Angestellten rechtsverbindlich unterzeichnet werden können. Sie kann ferner vorsehen, daß bestimmte durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Schriftstücke nicht unterschrieben werden, sofern sie einen dahingehenden Hinweis enthalten.

## § 3

## Abwesenheit der Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung teilen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dienstreisen und Urlaub von mehr als zwei Tagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen in das Ausland von mehr als zwei Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

(3) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(4) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen als den in den Absätzen 1 und 3 genannten Gründen an einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mitzuteilen.

## § 4

## Aufgaben des Aufsichtsrats

Die Aufgaben des Aufsichtsrats ergeben sich aus § 7 des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Stadtreinigung Hamburg. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung zu beachten.

## § 5

## Unterrichtung des Aufsichtsrats

(1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten

1. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. über die Rentabilität der Stadtreinigung, und zwar in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahresabschluß verhandelt wird,
3. regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stadtreinigung,
4. über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Stadtreinigung von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar so rechtzeitig, daß der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen,
5. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind.



(2) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitzuteilen. Dazu gehören Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Stadtreinigung sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise ihren Unternehmen und der Stadtreinigung sowie sonstige Vorgänge, die auf die Lage der Stadtreinigung von erheblichem Einfluß sein können. Darüber hinaus gibt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat Auskunft über den Geschäftsbetrieb.

(3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

(4) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

## § 6

### Weitere Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Neben den im Gesetz über die Errichtung der Anstalt Stadtreinigung Hamburg oder sonst in dieser Satzung aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats

1. der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
3. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreter einer Handelsgesellschaft beziehungsweise einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind,
4. die Einstellung von Angestellten nach Vergütungsgruppe Ia BAT und höher beziehungsweise mit vergleichbaren Vergütungen oder Sonderdienstverträgen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Angestellten,
5. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschußrichtlinien hinausgehen,
6. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg (nicht dazu gehört die Einleitung von verwaltungsrechtlichen Vorverfahren) beziehungsweise ihre Unternehmen sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 100 000 *DM*,
7. die Gewährung von Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen von mehr als 1000 *DM* im Einzelfall oder wenn ein Gesamtwert in Höhe von 5000 *DM* jährlich überschritten wird,
8. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen, soweit sie in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind,
9. die Übernahme neuer Aufgaben.

(2) Die Wertgrenze für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten wird auf *DM* festgesetzt (§ 7 Absatz 4 Nummer 5 Stadtreinigungsgesetz).

(3) Die Zeirdauer für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen wird auf 5 Jahre, die Wertgrenze auf einen jährlichen Miet- oder Pachtzins von *DM* festgesetzt (§ 7 Absatz 4 Nummer 6 Stadtreinigungsgesetz).

(4) Die Wertgrenze für die Aufnahme von Krediten wird auf *DM*, für die Gewährung von Darlehen wird auf *DM* festgesetzt (§ 7 Absatz 4 Nummer 7 Stadtreinigungsgesetz).

(5) Für die Gewährung von Krediten an Geschäftsführer, Bevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 89 und 115 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 1089), zuletzt geändert am 26. Februar 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 278, 282) sinngemäß.

(6) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

(7) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, welche weiteren Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig sind.

## § 7

### Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

(1) Jedem Aufsichtsratsmitglied ist zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:

1. das Stadtreinigungsgesetz,
2. das Zielbild und das Unternehmenskonzept,
3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
4. die Satzung,
5. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats,
6. der neueste Geschäftsbericht,
7. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
8. die mittelfristige Finanzplanung,
9. der letzte Quartalsbericht,
10. ein Verzeichnis der wichtigsten Verträge.

(2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, daß nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen möglichst vier Sitzungen des Aufsichtsrats im Jahr stattfinden. Ihr obliegt die Vorbereitung der Sitzungen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu billigenden Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens sechs Werkstage, bei Entscheidungen, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind, spätestens zwölf Werkstage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorliegen.

## § 8

### Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Er ist dem Aufsichtsrat so rechtzeitig

vorzulegen, daß er vor dem Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit der Gesamtheit der Erträge und Aufwendungen, dem Investitionsplan, dem Finanzierungsplan mit den gesamten Finanzbedarfen und Deckungsmitteln sowie den dazugehörigen Erläuterungen und einer Stellenübersicht. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Aufsichtsrat zugestimmt hat.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Stadtreinigung sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, daß die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Aufsichtsrats einzuholen.

#### § 9

##### Finanzplan

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens drei darauffolgende Geschäftsjahre umfaßt. Die dem Zahlenwerk zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern (zum Beispiel Entwicklung der Stellen).

#### § 10

##### Unternehmenskonzept

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat ein Unternehmenskonzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

#### § 11

##### Auftragsvergabe

Aufträge für Lieferungen und Leistungen sollen grundsätzlich auch dann unter Beachtung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) erteilt werden, wenn ihre Anwendung rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.

#### § 12

##### Tochterunternehmen

(1) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Satzung auch von den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften beachtet werden.

(2) Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die Geschäfte, die nach dem Gesetz über die Errichtung der Anstalt Stadtreinigung Hamburg und die nach dieser Satzung zustimmungspflichtig wären, stets dem Aufsichtsrat der Stadtreinigung zur Beschlußfassung vorzulegen. Das gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

(3) Bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen mit Aufsichtsrat sind die Maßnahmen, die in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat der Stadtreinigung vorzulegen.

#### Anlage zu § 8 Absatz 1 der Satzung

### Einzelheiten zum Wirtschaftsplan

(1) Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und soll neben den einzelnen Ansätzen die voraussichtlichen Vorjahresergebnisse sowie die absoluten und relativen Veränderungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.

(2) Der Stellenplan/die Stellenübersicht muß die Anzahl der Stellen, ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten und Vergütungsgruppen, die entsprechenden Ist-Zahlen des Vorjahres und eine Erläuterung der Abweichungen enthalten.

(3) Im Investitionsplan sind die Ansätze für Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen gegliedert aufzuführen und zu erläutern. Wesentliche Vorhaben, insbesondere solche, deren Kosten *DM* übersteigen, sollen grundsätzlich nur dann in den Investitionsplan aufgenommen werden, wenn Erläuterungen (Pläne, Kostenübersichten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen) vorliegen, aus denen die Notwendigkeit der Maßnahmen, die Art der Ausführung, die Bau- oder Beschaffungskosten und die wirtschaftlichen Auswirkungen ersichtlich sind.

(4) In den Finanzierungsplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel aufzunehmen. Die Ansätze sind zu erläutern.

(5) Es sind die quartalsmäßigen Soll-Werte und Ist-Werte darzustellen und die wesentlichen Abweichungen für das jeweilige Berichtsquartal und den abgelaufenen Jahreszeitraum zu erläutern. Außerdem ist eine Hochrechnung des Jahresergebnisses anhand der Ist-Werte vorzunehmen und die spezifischen Unternehmenskennzahlen sind zu ermitteln.

(6) Die Personaldaten sind wie folgt aufzugliedern:

Beschäftigte insgesamt .....
davon weibliche Mitarbeiter .....
Teilzeitbeschäftigte *) .....
Auszubildende *) .....
Schwerbehinderte .....

Ferner sind anzugeben die Anzahl eingesetzter ABM-Kräfte und die Höhe etwaiger Lohnkostenzuschüsse.

\*) Jeweils mit Angabe der weiblichen Mitarbeiter

## Übersicht über die Wahrnehmung von Steuerungs- und Kontrollfunktionen in der Stadtreinigung Hamburg — Anstalt öffentlichen Rechts —

Das anliegende Schaubild zeigt die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe der Stadtreinigung Hamburg — Anstalt öffentlichen Rechts — sowie die Funktion der Aufsichtsbehörde und weiterer Gremien im Rahmen des Funktionsmodells für die Beteiligungsverwaltung. Hierfür gelten die nachstehenden Erläuterungen:

### 1. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Acht Aufsichtsratsmitglieder werden von der Freien und Hansestadt Hamburg berufen. Ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder, also vier Personen, werden von den Arbeitnehmern der Stadtreinigung gewählt. Zwei der acht vom Senat zu bestellenden Mitglieder werden von der in der Stadtreinigung am stärksten vertretenen Gewerkschaft vorgeschlagen. Insofern wird der Aufsichtsrat paritätisch besetzt. Den Vorsitz im Aufsichtsrat erhält der Präses der Aufsichtsbehörde.

#### 1.1 Selbständige Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat

- gibt sich eine Geschäftsordnung,
- stellt die Wahlordnung für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat auf,
- beschließt die Satzung,
- bestellt die Geschäftsführer,
- bestellt die Abschlußprüfer,
- stellt den Jahresabschluß fest,
- genehmigt den Lagebericht,
- entlastet die Geschäftsführung und
- legt die Verwendung des Jahresergebnisses fest.

#### 1.2 Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats

Der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterliegen bestimmte, von der Geschäftsleitung zu tätige Handlungen und Geschäfte, wie z.B.

- die Bestellung umfassend vertretungsberechtigter Personen,
- die Aufstellung und Fortschreibung des Wirtschaftsplanes,
- die Festsetzung von allgemeingültigen Entgelten,
- bestimmte Grundstücksgeschäfte,
- der Abschluß bestimmter Miet- und Pachtverträge,
- die Aufnahme von Krediten und Gewährung von Darlehen in bestimmter Höhe,
- die Übernahme von Bürgschaften usw.,
- allgemeine personal- und tarifrechtliche Vereinbarungen,
- Eingehen von Beteiligungen oder Errichten von Tochterunternehmen und

- generell die Übernahme bestimmter vom Aufsichtsrat für zustimmungsbedürftig erklärter Geschäfte.

### 2. Aufsichtsbehörde

Der Umweltbehörde obliegt die fachpolitische Steuerung als Aufsichtsbehörde über das öffentliche Unternehmen Stadtreinigung Hamburg. Sie übt in diesem Zusammenhang allgemein die Rechts- und Fachaufsicht aus. Im Verhältnis zum Aufsichtsrat stehen ihr ausdrückliche Zustimmungsvorbehalte zu bei

- Änderungen der Satzung,
- der Bestellung der Geschäftsführer,
- der Festsetzung von allgemeingültigen Entgelten,
- dem Eingehen von Beteiligungen und Errichten von Tochterunternehmen,
- der Erweiterung des Geschäftsbereiches nach § 2 Absatz 4 SRG und
- der Bestellung eines Sprechers der Geschäftsführung.

Darüber hinaus entlastet die Aufsichtsbehörde den Aufsichtsrat und bestimmt die Zahl der Geschäftsführer sowie den Inhalt ihrer Anstellungsverträge.

Sie nimmt als Fachbehörde die Aufgaben im Rahmen der Steuerung und Kontrolle nach Maßgabe des Funktionsmodells für die Beteiligungsverwaltung wahr und vertritt diese in der Senatskommission für öffentliche Unternehmen. Bei wichtigen Entscheidungen wird die Aufsichtsbehörde die Entscheidung des Senats einholen.

Neben der Aufsichtsbehörde hat auch die für die Finanzen zuständige Behörde bestimmte Befugnisse. Sie ist berechtigt, Einsicht in den Betrieb, in die Bücher und Schriften der Stadtreinigung und der von ihr gegründeten Gesellschaften zu nehmen. Sie bestimmt darüber hinaus den Abschlußprüfer, der vom Aufsichtsrat bestellt wird.

### 3. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Erweiterung der Mitgliederzahl kann von der Aufsichtsbehörde bestimmt werden.

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte und leiten und verwalten die Stadtreinigung. Sie vertreten die Stadtreinigung nach innen und außen.

Die Geschäftsführung bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor und nimmt an den Sitzungen teil. Sie erstellt den Jahresabschluß und beantragt beim Senat der Freien und Hansestadt Hamburg den Erlaß von Gebührenordnungen.

### 4. Senatskommission für öffentliche Unternehmen

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat als Anstaltsträgerin neben der Rechts- und Fachaufsicht auch die Aufgabe, ihre Eigentümerrechte wahrzunehmen. Der Senat erfüllt diese Aufgabe, indem er die Stadtreinigung als juristische Person des öffentlichen Rechts in die Beteiligungsverwal-

zung der hamburgischen öffentlichen Unternehmen einbezieht und die Eigentümerrechte im Rahmen des Funktionsmodells für die Beteiligungsverwaltung wahrnimmt. Da die Aufgaben öffentlicher Unternehmen in den politisch-administrativen Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden fallen und die Steuerung sowie Kontrolle daher entsprechend der jeweiligen fachlichen Aufgabenstellung geteilt sein kann, werden Vorgänge von wesentlicher Bedeutung deshalb zur Koordinierung und Abstimmung in der Senatskommission für öffentliche Unternehmen behandelt. Dort getroffene Entscheidungen sind vom Auf-

sichtsrat und Geschäftsleitung zu beachten. Die Einhaltung wird von der Aufsichtsbehörde überwacht.

#### 5. **Rechnungshof**

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist die oberste Rechnungsprüfungsbehörde. Er ist unabhängig, gegenüber dem Senat selbständig und nur dem Gesetz unterworfen. Gemäß § 111 der Landeshaushaltsordnung prüft der Rechnungshof auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadtreinigung Hamburg.

